

Teilhabe

| DIE FACHZEITSCHRIFT DER LEBENSHILFE |

IN DIESEM HEFT

WWW.LEBENSHILFE.DE

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Binnendifferenzierung in der beruflichen Bildung

Geschlossene Wohneinrichtungen

PRAXIS UND MANAGEMENT

Digitalisierung

Nachschulische Bildung in den USA

Arbeitsbedingungen

INFOTHEK

Call for Papers

Erwiderungen – Meinungen – Kritik

Werk- und Buchbesprechungen

Bibliografie

Veranstaltungen

AUGUST 2018
57. Jahrgang

NEU aus dem Lebenshilfe-Verlag



Lebenshilfe Seelze

Ab jetzt ist alles anders

1. Auflage 2018, 20,5 x 27 cm,
Hardcover, 160 Seiten
ISBN: 978-3-88617-914-5;
Bestellnummer LFK 914
15,- Euro [D]; 18.- sFr.
Sonderpreis für Lebenshilfe-Mitglieder:
13,50 Euro [D];

Mit einem Vorwort von Dr. Eckhart von Hirschhausen.

21 Familien erzählen ihre Geschichten: Wie haben Eltern diesen Augenblick erlebt, in dem sie erfahren haben, dass ihr Kind anders ist? Wie sind sie damit umgegangen? Und wie ist das Leben mit einem behinderten Kind?

Den meisten ist der eine Moment, der alles veränderte, noch sehr präsent. Auf einmal, ganz plötzlich, heißt es tatsächlich: »Ab jetzt ist alles anders«.

Ein Buchprojekt der Lebenshilfe Seelze e.V.



Maria Demirci, Julia Roglmeier

Das Behindertentestament

Wie Angehörige und Betroffene richtig vorsorgen

1. Auflage 2018, DIN A4,
broschiert, 64 Seiten
ISBN: 978-3-406-71951-6;
Bestellnummer LFK 072
5,50 Euro [D];

Fehlt eine konsequente, umfassende und richtige lebzeitige wie testamentarische Absicherung, kann sich das in Konstellationen, in denen ein(e) Angehörige(r) mit einer Behinderung betroffen ist, besonders fatal auswirken: muss der Nachlass mitunter zerschlagen werden und außenstehende Dritte – Behörden, Gerichte und Pflegepersonal – nehmen Einfluss auf das Schicksal des ererbten Familienvermögens. Zudem stellt der Staat infolge des Erbanfalls die Sozialleistungen an das behinderte Kind ein oder fordert gar bereits erbrachte Leistungen zurück. Die Gestaltung von behindertengerechten Testamenten gilt unter Expert(inn)en infolge der Verbindung unterschiedlicher Normen des Erb-, Sozial-, Familien- und Betreuungsrechts als eine der anspruchsvollsten Disziplinen in der juristischen Beratungspraxis.

Die Broschüre soll dem bzw. der interessierten nichtjuristischen Leser(in) einen ersten Überblick über die gesetzlichen und gestalterischen Möglichkeiten bieten und der Vorbereitung eines Beratungstermins bei einem Rechtsbeistand dienen.

Kooperation mit dem C.H. Beck Verlag, München.



Nina Skauge

Die Tigerbande

Aus dem Norwegischen von Cora Halder in einfacher Sprache

1. Auflage 2018, DIN A5, geheftet,
je 32 Seiten, durchgehend farbig ill.
jeder Band einzeln 8,- Euro [D]; 12.- sFr.
Band 1–3 im Paket 18,- Euro [D]; 27.- sFr.
ISBN: 978-3-86256-100-1,
Bestellnummer LFK 080

Band 1: Die Tigerbande
ISBN: 978-3-86256-101-8,
Bestellnummer LFK 081
Band 2: Tommy zieht aus
978-3-86256-102-5, Bestellnummer LFK 082
Band 3: Olle will selbst bestimmen
978-3-86256-103-2, Bestellnummer LFK 083

Band 1: Die Tigerbande
In diesem Buch stellen sich Jana, Tommy, Olle, Kim und Maren in kurzen Geschichten vor.

Band 2: Tommy zieht aus
Umziehen bedeutet eine große Veränderung. Tommy möchte aber bei Vater und Mutter wohnen bleiben. Er hat es nämlich am liebsten, wenn alles stets so bleibt, wie es ist. Aber die Vorbereitungen für den Umzug gehen trotzdem weiter und Tommy versucht in all dem Chaos, die Probleme zu meistern, so gut er kann, und bei Laune zu bleiben.

Band 3: Olle will selbst bestimmen
Alle behaupten, dass Olle ein erwachsener und selbstständiger junger Mann ist. Aber er selbst empfindet das auf jeden Fall nicht so. Früher war es nur seine Mutter, die über ihn bestimmte. Aber jetzt will auch die Wohnassistentin mitbestimmen. Das will Olle nicht einfach so hinnehmen. Also macht er einen geheimen Plan, damit er mehr selbst bestimmen kann.

Ein Kooperationsprojekt des Lebenshilfe-Verlags mit dem Neufeld Verlag (Hg.) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Down-Syndrom InfoCenter sowie dem von Loeper Literaturverlag.

Bestellungen an:

Bundesvereinigung
Lebenshilfe e. V., Vertrieb
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg,
Tel.: (0 64 21) 4 91-123;
Fax: (0 64 21) 4 91-623;
E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de

Teilhabe 3/2018

EDITORIAL

- Den Blick auf Eltern und Geschwister neu justieren* 102
Friedrich Dieckmann

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

- Binnendifferenzierung, Qualifizierung und Qualifikation* 104
Stefan Thesing

- Geschlossene Wohneinrichtungen, ein (neuer)
örtlicher Exklusionsbereich?* 112
Johannes Schädler, Martin F. Reichstein

PRAXIS UND MANAGEMENT

- Digitalisierung ändert nichts – außer alles* 122
Helmut Kreidenweis

- Post-Secondary Education für Menschen mit geistiger Behinderung
an amerikanischen Hochschulen* 126
Sven Rink, Peter Zentel

- Zwischenruf zum Bundesteilhabegesetz* 132
Christian Janßen

WERKBESPRECHUNG

- Schwebungen – Ästhetische Strategien im Werk von Julius Bockelt* 120
Peter Daners, Annika Schank

INFOTHEK

- Bericht vom Weltgipfel der Selbstvertreter(innen)* 136
- Migration – Behinderung – Selbsthilfe* 137
- Projekt „Hier bestimme ich mit – Ein Index für Partizipation“* 138
- Leben pur – Förderpreis und Wissenschaftspreis 2019* 138
- Wettbewerb „Inklusion braucht Bildung!“* 139
- Neu gegründet: Ein deutschlandweites Bündnis für inklusives Wohnen* 139
- Diversität im Kunst- und Kulturbetrieb in Deutschland* 139
-
- Call for Papers* 119
- Erwiderungen – Meinungen – Kritik* 140
- Buchbesprechung* 142
- Bibliografie* 143
- Veranstaltungen* 144

IMPRESSUM

- 145



Friedrich Dieckmann

Den Blick auf Eltern und Geschwister neu justieren

Liebe Leserin, lieber Leser,

trotz aller Bemühungen um soziale Einbindung bleiben die persönlichen sozialen Netzwerke von Erwachsenen mit geistiger Behinderung weiterhin klein. Im Mittel verfügen sie nur über wenige informelle soziale Beziehungen, leben zumeist nicht in einer Partnerschaft und haben selten eigene Kinder. Eltern und Geschwister sind die häufigsten und die konstantesten informellen Kontakt- und Vertrauenspersonen.

In der Teilhabeforschung in Deutschland werden familiäre Beziehungen von Erwachsenen mit Behinderung allerdings wenig beforscht. In der Gerontologie dagegen gehört beispielsweise die Forschung zu (pflegenden) Angehörigen zum Kernbereich der Forschungsagenda. Die Bedeutung von Eltern und Geschwistern für die Lebensqualität von Erwachsenen mit Behinderung wird nur unzureichend und häufig auch verzerrt in den Blick genommen. An drei Beispielen sei das erläutert:

Zusammenwohnen mit Angehörigen

Etwa ein Drittel der Erwachsenen mit geistiger Behinderung wohnt zusammen mit einem Mitglied der Herkunftsfamilie. Die Herkunftsfamilie ist in Deutschland das am weitesten verbreitete Wohnsetting im Erwachsenenalter – noch vor dem Wohnheim, dem unterstützten Wohnen in der eigenen Wohnung oder der Komplexeinrichtung (vgl. THIMM et al. 2018). Jedoch sind wissenschaftliche Studien zu familiären Wohnsettings rar. Ergebnisse von SCHÄFERS (2017) weisen darauf hin, dass Familien die Kernaufgaben der Unterstützung selbst übernehmen und gestalten wollen sowie gleichzeitig flankierende Maßnahmen, wie familienunterstützende Dienste oder Kurzzeitunterbringungen, in Anspruch nehmen, wenn sie zu ihrer familiären Organisation passen. Aufgrund der institutionszentrierten Geschichte der Behindertenhilfe in Deutschland und der rechtlichen Verankerung der Eingliederungshilfe erhielten Angehörige, die erwachsene Familienmitglieder in

einem gemeinsamen Haushalt direkt unterstützen, wenig finanzielle und rechtlich verbriefte Hilfen. Erst durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung wurden diese familiären Leistungen auch finanziell stärker anerkannt und flankierende Hilfen ließen sich besser finanzieren.

Häufig schwingt in der Behindertenhilfe eine gewisse Abwertung des Wohnens Erwachsener in der Herkunftsfamilie mit. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass für Erwachsene der Auszug aus dem Elternhaus in eine eigene Wohnung normal ist und einen Schritt zur Selbstständigkeit darstellt. Gerade das Leben in der eigenen Wohnung als „normale“ Alternative bleibt aber bis heute vielen Erwachsenen – insbesondere mit hohem Unterstützungsbedarf – verwehrt. Und wir müssen lernen zu verstehen, warum viele Erwachsene mit Behinderung, wenn sie selbst nach ihren Wünschen befragt werden, bevorzugt zusammen mit Eltern oder Geschwistern leben wollen. Wenig beforscht sind auch die Teilhabepotenziale und Teilhabebarrrieren, die mit einem familiären Wohnsetting im Erwachsenenalter einhergehen. Sozial gut und weniger gut integrierte Personen finden sich in allen Arten von Wohnsettings (vgl. DIECKMANN, METZLER 2013).

Hilfemix im Wohnen

Die Wissenschaft hat bisher nicht transparent gemacht, welche Bedeutung Angehörige für die Unterstützung Erwachsener mit Behinderung haben, die ambulant unterstützt oder in Wohneinrichtungen leben. Eltern oder Geschwister fungieren oft als rechtliche Betreuer(innen), als Ansprechpartner(innen) bei der Koordination von Hilfen sowie als Anwalt und Anwältin bzw. Fürsprecher(innen) gegenüber Leistungsträgern oder Leistungsanbietern. Das Zusammensein mit Angehörigen ist ein wesentlicher Teil des Soziallebens und entlastet gerade am Wochenende die sehr dünn besetzten Wohndienste. Der Hilfemix von professionellen und informellen, insbesondere familiären Hilfen ist eine

Realität, die verschleiert wird durch die vorgebliche Bedarfsgerechtigkeit der Eingliederungshilfe im Einzelfall und durch manche Anbieter, die gerade in stationären Wohndiensten suggerieren, es sei für alles gesorgt.

Aus Sicht von Wohndiensten haben Angehörige durchaus unterschiedliche Funktionen. In Fachgesprächen werden sie oft als Störfaktor wahrgenommen, zum einen, weil manche tatsächlich die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit ihrer Söhne und Töchter begrenzen, zum anderen aber, weil sie die Erbringung personenbezogener Leistungen einfordern. Während in Wohndiensten – mehr denn je – Mitarbeiter(innen) kommen und gehen, bleiben familiäre Beziehungen zu Eltern und Geschwistern über die Lebensspanne hinweg mit ihrem besonderen gegenseitigen Verpflichtungsgefühl erhalten. Im Wohnalltag stellen Angehörige oft eine Ressource dar, mit der auch die professionellen Unterstützer(innen) rechnen. Darüber hinaus fungieren Angehörige mitunter als Verbündete der Wohndienstmitarbeiter(innen), um gemeinsam Veränderungen in Organisationen der Behindertenhilfe anzustoßen.

Vor diesem Hintergrund mutet es seltsam an, dass die Partizipation von Eltern oder Geschwistern – sei es als rechtliche Betreuer(innen) oder als Schlüsselpersonen in einem Unterstützer(innen)kreis – im Prozess der Teilhabeplanung und -erbringung in vielen Wohndiensten wenig strukturell verankert ist. Mancherorts erfolgt die Beteiligung systematisch nur dann, wenn sie vom Leistungsträger vorgeschrieben ist. Dabei wird unter Bedingungen des BTHG und der Pflegestärkungsgesetze die Rolle von Angehörigen als rechtliche Betreuer(innen) oder als Unterstützer(innen) noch wichtiger: So werden nur durch die Initiative von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen selbstverantwortete Wohngemeinschaften möglich (vgl. Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. 2018) oder lassen sich passgenaue Wohnsettings mit Unterstützung jenseits gemeinschaftlicher Wohnformen ausgestalten.

Geschwister im Erwachsenenalter

Einen dritten vernachlässigten Bereich stellen Geschwister im Erwachsenenalter dar. Wurden junge Geschwister bis in die 1990er Jahre vor allem als Risi-

kogruppe und Leidtragende adressiert, werden seitdem auch die durch die Familiensituation entstandenen Kompetenzen in der Forschung thematisiert. Erwachsene Geschwister sind gerade für ältere Menschen mit Behinderung u. a. die wichtigsten Unterstützer(innen). Viele haben die rechtliche Betreuung für ihren Bruder oder ihre Schwester übernommen. Überraschend groß ist die Anzahl derer, die mit ihrem erwachsenen Geschwister zusammen wohnen – jede(r) Fünfte der über 45-jährig, familiär Wohnenden, heißt es in einer Studie in Baden-Württemberg (vgl. DIECKMANN, METZLER 2013).

Erfreulicherweise hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit dem internetbasierten Netzwerk und dem ersten bundesweiten Treffen erwachsener Geschwister Schritte unternommen, um auch diesen Angehörigen eine Plattform zu geben. Bei dem Treffen wurde offenbar, dass einige Geschwister sich bereits an einem regen Netzwerk außerhalb der Lebenshilfe beteiligen und gerade die jüngere Generation sieht die Lebenshilfe nicht mehr primär als ihre „natürliche“ Interessenvertretung, sondern häufig als einen Anbieter unter vielen.

Handlungsperspektiven für die Praxis

Aus einer Neujustierung des Blicks auf Eltern und Geschwister ergeben sich folgende Handlungsperspektiven:

Familienunterstützende Maßnahmen sollten für die komplette Lebensspanne eines Menschen mit Behinderung und seines familiären Umfelds weiterentwickelt werden.

Älter werdende Eltern und erwachsenen Geschwister mit und ohne Behinderung werden zu oft noch allein gelassen bei familiären Entscheidungsprozessen, die Fragen des Wohnens, des Vererbens, die Übernahme einer rechtlichen Betreuung oder der Funktion als primäre(r) familiäre(r) Ansprechpartner(in) betreffen.

Geschwister und Eltern suchen handlungsnah, praktische Unterstützung für ihre Arbeit als rechtliche(r) Betreuer(innen) – auch und gerade in ihrer Rolle gegenüber Anbietern von Wohndiensten sowie von Arbeit und Beschäftigung.

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen benötigen professionelle Beratung bei der Organisation von eigenständigen Wohnsettings mit Unterstützung, der Regelung gemeinschaftlich zu lösender Aufgaben in Haus- und Wohngemeinschaften und bei der Artikulation von Mieterinteressen auch in gemeinschaftlichen Wohnformen.

Die Partizipation von Angehörigen als rechtliche Betreuer(innen) oder Teil eines Unterstützer(innen)kreises in der Planung und Erbringung individueller Teilhabeleistungen ist strukturell zu verankern und durch digitalisierte Hilfsmittel transparent zu gestalten.

Zu guter Letzt heißt das für Angehörigenverbände wie z. B. die Lebenshilfe, ihr Profil um die Geschwisterperspektive zu komplettieren – manchmal in Abgrenzung zu den Interessen als Leistungsanbieter, welcher man vielerorts auch ist.

*Prof. Dr. Friedrich Dieckmann,
Münster*

LITERATUR

- DIECKMANN, Friedrich; METZLER, Heidrun** (2013): Alter erleben – Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Stuttgart: Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg.
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.** (2018): Begleitung und Pflege im Servicewohnen. Eine Arbeitshilfe. www.lebenshilfe-bw.de/assets/PDF/fachbereiche-wohnen/servicewohnen-web-g.pdf (abgerufen am 03.07.2018).
- SCHÄFFERS, Markus** (2017): Familien mit behinderten Angehörigen im Erwachsenenalter. Zwischen familiärem Zusammenhalt und professioneller Betreuung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.): Familien unterstützen. Marburg: Lebenshilfe Verlag, 53–68.
- THIMM, Antonia et al.** (2018): Wohnsituation Erwachsener mit geistiger Behinderung in Westfalen-Lippe und Umzüge im Alter. Münster: Katholische Hochschule NRW, Institut für Teilhabeforschung in Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. www.behinderung-alter.lwl.org/de/veroeffentlichungen (abgerufen am 03.07.2018).



Stefan Thesing

Binnendifferenzierung, Qualifizierung und Qualifikation

Eine konzeptionelle Bestandsaufnahme für die WfbM und andere Leistungsanbieter

I Teilhabe 3/2018, Jg. 57, S. 104 – 111

I KURZFASSUNG Die Stufen der Binnendifferenzierung, die seit 2010 für die inhaltliche Ausgestaltung der beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich vorgeschrieben sind, bedürfen einer konzeptionellen Bestimmung durch die Werkstätten bzw. andere Leistungsanbieter. Der vorliegende Beitrag blickt kritisch auf verschiedene Fassungen dieser Qualifizierungsstufen und arbeitet einen konzeptionellen Vorschlag heraus, in der sie als Werkzeuge zur Gestaltung von Bildungssituationen genutzt werden können. Hierbei wird die Konzeption auch erweitert, so dass die berufliche Bildung von Menschen mit komplexer Behinderung und somit auch Übergänge zwischen den Maßnahmen WfbM und Tagesförderstätte bzw. Förder- und Betreuungsbereich mit erfasst werden.

I ABSTRACT *Internal Differentiation, Instruction and Qualification – A Look at the Conceptual Inventory of Sheltered Workshops and Other Service Providers in the Field of Vocational Training of Persons with Disabilities. The levels of internal differentiation for vocational Bildung in German sheltered workshops – mandatory since 2010 – require conceptual clarification by organisations providing the public service „Berufsbildungsbereich“. This paper critically examines existing concepts of these levels of instruction and proposes a conception in which they become useful in structuring situations of Bildung. At the same time, the conception is extended in order to encompass vocational Bildung of people with complex disabilities and thus also addresses the transition between the services sheltered workshops and day-care centres.*

Ausgangslage

Im Jahr 2010 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Handlungsempfehlung und Geschäftsanweisung (HEGA 06/2010) ein neues „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ (BA 2010) vorgelegt, das neue Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) formulierte.

Einige der inhaltlichen Vorgaben dieses Fachkonzepts bieten einen gewissen Interpretationsspielraum, der von den Werkstätten selbst konzeptionell mit Inhalt gefüllt werden muss. Besonders sind hierbei die Stufen der Binnendifferenzierung für Bildungsrahmenpläne zu nennen, die im Fachkonzept beschrieben werden (vgl. ebd., 11). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG

WfbM) fasste 2015 die Situation wie folgt zusammen:

„Dabei ist laut Fachkonzept in den Rahmenplänen eine Binnendifferenzierung in vier Stufen (Tätigkeits-; Arbeitsplatz-; Berufsfeld- und Berufsbildorientiert) vorzusehen. Einen konkreten Verweis auf eine ausführliche Beschreibung der Binnendifferenzierung bleibt das Fachkonzept schuldig. Durch die unzureichende Definition ergibt sich in der Praxis eine Vielfalt von Auslegungen, die nur wenig zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Ganzen führen.“ (BAG WfbM 2015, 1)

Im Dezember 2017 hat die BA nun auch das entsprechende Fachkonzept für andere Leistungsanbieter¹ vorgelegt (BA 2017). Die Gelegenheit, eine Konkretisierung oder Definition vorzulegen,

wurde hierbei nicht ergriffen. Die inhaltlichen Bestimmungen sind nahezu identisch. Daher wird im Folgenden ein Vorschlag erarbeitet, wie die binnendifferenzierten Qualifizierungsstufen sinnvoll zu fassen sind und welche Anforderungen sich daraus an konkrete Konzeptionen zur Umsetzung in der WfbM und bei anderen Leistungsanbietern stellen.

Binnendifferenzierung als Zielsetzung in den Fachkonzepten EV & BBB

Binnendifferenzierung (oft auch: innere Differenzierung) wird in Pädagogik und Didaktik bereits seit über 40 Jahren diskutiert (vgl. z. B. PREUß 1976; KLAFKI, STÖCKER 1976). Sie grenzt sich von der didaktischen Idee der äußeren Differenzierung ab, möglichst homogene Lerngruppen zu bilden, deren Mitglieder sich bzgl. ihrer Lernziele, Lerntempi und Lernmotivationen möglichst ähnlich sind.

„Innere Differenzierung« meint dabei alle jene Differenzierungsformen, die innerhalb einer gemeinsam unterrichteten Klasse oder Lerngruppe vorgenommen werden, im Unterschied zu allen Formen sog. äußerer Differenzierung, in der Schülerpopulationen nach irgendwelchen Gliederungs- oder Auswahlkriterien – z. B. den Gesichtspunkten unterschiedlichen Leistungsniveaus oder unterschiedlichen Interessen – in Gruppen aufgeteilt werden, die räumlich getrennt und von verschiedenen Personen bzw. zu verschiedenen Zeiten unterrichtet werden.“ (KLAFKI, STÖCKER 1976, 497)

Somit soll nicht nur mit der Heterogenität der Lerngruppe umgegangen werden, sondern sie soll als Ressource für das gemeinsame Lernen nutzbar gemacht werden. Der Begriff der Binnendifferenzierung stammt also aus dem didaktischen Diskurs der Pädagogik und bezieht sich auf die Gestaltung von Bildungssituationen. Blickt man auf den Wortlaut der jeweiligen Bestimmung in den Fachkonzepten, fällt auf, dass Binnendifferenzierung hier nicht als didaktischer Begriff in Bezug auf die Gestaltung von Bildungssituationen verwendet, sondern auf „Qualifizierungsstufen“ angewendet wird.

„Orientiert an den Ausbildungsregelungen sind in den verschiedenen Qualifizierungsbereichen der WfbM

Rahmenpläne zu erstellen, die eine Binnendifferenzierung der Beruflichen Qualifizierungsstufen ermöglicht.“ (BA 2010, 11)

Der Wortlaut für andere Leistungsanbieter ist nahezu identisch (vgl. BA 2017, 18). Eine explizite Erläuterung, was eine Qualifizierungsstufe ist, bleiben die Fachkonzepte genauso schuldig wie eine Definition von Binnendifferenzierung selbst. Jedoch lassen sich weitere Hinweise zu beidem finden. Zunächst zur Zielsetzung von Binnendifferenzierung:

„Durch Binnendifferenzierung und Personenorientierung wird eine Ausrichtung an den anerkannten Berufsausbildungen hergestellt.“ (BA 2010, 2)

Hier wird Binnendifferenzierung als ein Mittel bezeichnet, um ein Ziel zu erreichen, nämlich die Ausrichtung an anerkannten Berufsausbildungen. Das klingt auf den ersten Blick widersinnig. Die Regelungen, die im Rahmen entsprechender Anerkennungsverfahren getroffen werden, beinhalten eine Vorstellung eines angemessenen Schwierigkeitsgrads für die betreffende Gruppe (vgl. z. B. CLEMENT 2006, 261). Sie sind Elemente äußerer Differenzierung, also dem genauen Gegenteil von Binnendifferenzierung. Eine Möglichkeit für eine Interpretation, die diesen Widerspruch aufhebt, bietet sich jedoch an, wenn man den vorangestellten Satz mitberücksichtigt.

„Das Bildungskonzept bezieht die äußeren Lebensbedingungen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit ebenso ein wie das Recht auf Verschiedenheit. Durch Binnendifferenzierung und Personenorientierung wird eine Ausrichtung an den anerkannten Berufsausbildungen hergestellt.“ (BA 2010, 2)

Gemeinsam lassen sich diese Sätze dahingehend interpretieren, dass anerkannt wird, dass das Ziel, die Qualifizierung in der WfbM an anerkannten Berufsausbildungen auszurichten, eben nicht durch die Übernahme von Regelungen und Strukturen dieser Ausbildungsgänge (Dauer, Durchführungsbestimmungen, Prüfungsregularien) geschehen kann. Schließlich kollidieren diese nicht nur mit der großen Streuung an Lernwegen und -voraussetzungen der

Werkstattklientel, sondern widersprechen auch den im SGB IX formulierten Grundsätzen personaler Orientierung. Statt einen Kanon an Inhalten zu bilden, der dann als Kriterium einer äußeren Differenzierung der Lerngruppe verwendet wird, sollen hier die Inhalte selbst differenziert aufbereitet werden. So ist auch die Idee von binnendifferenzierten Qualifizierungsstufen zu verstehen: Die binnendifferenzierte Aufbereitung von Ausbildungsinhalten soll in verschiedenen Stufen münden.

Als Möglichkeit der Differenzierung in Qualifizierungsstufen nennt die BA dann ein vierstufiges Modell, das wohl als ein Mindestmaß an Differenziertheit anzusehen ist:

„Im Rahmen der zweijährigen Bildungsmaßnahme besteht je nach kognitiven und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten die Möglichkeit, eine

- a. *Tätigkeitsorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in einem oder mehreren Arbeitsbereichen gefordert werden)*
- b. *Arbeitsplatzorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an Fertigkeiten und Kenntnisse, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen in einem Arbeitsbereich gefordert werden)*
- c. *Berufsfeldorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an alle in einem Arbeitsbereich der WfbM zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten)*
- d. *Berufsbildorientierte Qualifizierung (d. h. die Qualifizierungsinhalte orientieren sich an einem anerkannten Berufsbild)*

in der Maßnahme des Berufsbildungsbereiches zu durchlaufen.“ (BA 2010, 11)

Der Wortlaut für andere Leistungsanbieter ist nahezu identisch, lediglich die Grammatik wurde teilweise korrigiert und die Formulierung des einleitenden Satzes konstatiert nun nicht mehr, dass die oben genannte Möglichkeit besteht, sondern dass der andere Leistungsanbieter diese Möglichkeit zu bieten hat (vgl. BA 2017, 18).

¹ Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurden die Maßnahmen EV und BBB für „andere Leistungsanbieter“ geöffnet (vgl. § 60 SGB IX).

Damit diese Qualifizierungsstufen als Elemente einer Binnendifferenzierung dienen können, sind sie nicht als Unterscheidung verschiedener Lehrgänge o. ä. zu verstehen, sondern als differenziertes Angebot, im Rahmen dessen gleiche Inhalte – individuell zugeschnitten – Gegenstand von beruflicher Bildung werden. Sie beschreiben also nicht Abschlussniveaus, sondern verschiedene Formen von Anleitung und Bildungsbegleitung (Anleitungsqualitäten).

Exkurs: Qualifizierung und Qualifikation

Um eine klare Begrifflichkeit zur Unterscheidung von verschiedenen Abschlussniveaus und Anleitungsqualitäten zur Verfügung zu haben, wird im Folgenden dem Vorschlag von GRAMPP (2014) gefolgt, hierfür zwischen „Qualifizierung“ und „Qualifikation“ zu unterscheiden. GRAMPP zufolge ist zu unterscheiden zwischen

- > Qualifizierung als Maßnahmen zum Aufbau, Erhalt und Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung beruflicher Anforderungen, und
- > Qualifikation als formales Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses durch eine zuständige Stelle, gemessen an Standards für Lernergebnisse (vgl. GRAMPP 2014, 106).

Qualifizierung bezieht sich somit auf den Prozess der beruflichen Bildung, Qualifikation auf ihr Ergebnis. Genau in diesem Sinne sind die Qualifizierungsstufen der Fachkonzepte zu verstehen: als Stufen der *Qualifizierung*, nicht der *Qualifikation*. GRAMPP selbst

verfolgt in seinem Text eher die Frage der Qualifikation. Im Folgenden soll jedoch der Frage nachgegangen werden, wie die Qualifizierungsstufen sinnvoll konzeptionell zu fassen sind, so dass sie die in den Fachkonzepten beabsichtigte Funktion der Binnendifferenzierung beibehalten und nicht als Qualifikationsstufen missverstanden werden.

Ansätze binnendifferenzierter Qualifizierungsstufen

Im Folgenden werden daher Grundlinien verschiedener Konzeptionen des Binnendifferenzierungsauftrags der Fachkonzepte skizziert. Aus der Diskussion dieser Ansätze wird schlussendlich ein Vorschlag erarbeitet, wie binnendifferenzierte berufliche Bildung in der WfbM sinnvoll gefasst werden kann.

BAG WfbM

Einen Vorschlag, wie die binnendifferenzierten Stufen der Fachkonzepte EV & BBB für die WfbM inhaltlich konkretisiert werden können, hat die BAG WfbM im Jahr 2015 vorgelegt. Mit dem Verweis auf Ausbildungsrahmenpläne anerkannter Berufsausbildungen als Bezugssystem schlägt sie die in Tabelle 1 dargestellten Definitionen der einzelnen Stufen vor. Bereits beim Blick auf die verwendeten Kategorien „Fertigkeiten“, „Kenntnisse“ und „Transfer“ wird deutlich, dass hier nicht der Prozess der Qualifizierung in den Blick genommen wird, sondern ihr Ergebnis. Die Verben „beherrscht“ und „kann“ in den einzelnen Beschreibungen bestätigen dies. Es handelt sich hierbei nicht um Qualifizierungsstufen, sondern um Qualifikationsniveaus. Als solche mögen sie ihren

Sinn haben; sie eignen sich jedoch nicht, um die binnendifferenzierten Qualifizierungsstufen der Fachkonzepte zu konkretisieren. Daher werden sie an dieser Stelle auch nicht eingehend diskutiert.

Anhand dieser Definitionen wird jedoch deutlich sichtbar, dass sich die Beschreibungen der Qualifizierungsstufen in den Fachkonzepten (so knapp sie auch sein mögen), nicht bruchlos auf Qualifikationsniveaus übertragen lassen, ohne willkürliche Unterscheidungen von Qualifikationen einzuführen. So ist bereits bei der tätigkeitsorientierten Qualifizierung nicht ersichtlich oder nachvollziehbar, warum die „Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in einem oder mehreren Arbeitsbereichen“ (BA 2010, 11; BA 2017, 18) der Fachkonzepte sich ausgerechnet in das Beherrschen eines erlernten Arbeitsschritts oder das Wiedergeben eines erlernten Inhalts (vgl. BAG WfbM 2015, 3) übersetzen sollen.

Spätestens aber bei der Unterscheidung zwischen der berufsfeld- und der berufsbildorientierten Stufe ist keine Ähnlichkeit mehr zu den Stufen der Fachkonzepte erkennbar. Warum eine Orientierung am Berufsfeld „erlernte“ Arbeitsschritte betrifft, während ein Berufsbild „gängige“ Arbeitsschritte behandelt, ist ebenso willkürlich wie die Idee, dass bei Berufsfeldorientierung ein Transfer auf „bekannte“ Situationen beschränkt ist, während erst Berufsbildorientierung Transfer auf „neue“ Situationen ermöglicht (vgl. ebd., 3). Weder zum Wortlaut der Fachkonzepte, noch zu der Logik, die dem Begriffs-

Tab. 1: Definitionen der Binnendifferenzierungsstufen (BAG WfbM 2015, 3)

Binnendifferenzierung	Kriterien bezogen auf einzelne zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse des Bildungsrahmenplans				
	Fertigkeiten		Kenntnisse		Transfer
tätigkeitsorientiert	Die Person beherrscht einen erlernten Arbeitsschritt	oder	Die Person kann einige erlernte Inhalte wiedergeben		
arbeitsplatzorientiert	Die Person beherrscht vorgegebene bekannte Arbeitsschritte	oder	Die Person kann erlernte Inhalte wiedergeben		
berufsfeldorientiert	Die Person beherrscht die erlernten Arbeitsschritte	oder	Die Person kann erlernte Inhalte wiedergeben	und	kann diese bekannten Situationen anwenden
berufsbildorientiert	Die Person beherrscht die gängigen Arbeitsschritte	oder	Die Person kann die gängigen Inhalte wiedergeben	und	kann diese in neuen Situationen anwenden

paar „Berufsfeld/Berufsbild“ innewohnt, ist hier eine Verbindung zu erkennen.

Frühauf und Klammer

Die Begrifflichkeiten für die Unterscheidung der Qualifizierungsstufen, die in den Fachkonzepten verwendet werden, sind keine Neuerfindung der BA. Die älteste Quelle, die der Verfasser für dieses Begriffsquartett ausmachen konnte, ist der Text „Berufliche Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung“ von FRÜHAUF und KLAMMER (1998). Sie stellen die Ergebnisse einer entsprechenden Arbeitsgruppe der Lebenshilfe vor, die sich vom damals noch in der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbWV) vorgesehenen traditionellen Konzept des Arbeitstrainings abgrenzte und auf den Anspruch einer beruflichen Ausbildung für Menschen mit geistiger Behinderung hinarbeitete (vgl. FRÜHAUF, KLAMMER 1998, 3 f.). Die begriffliche Unterscheidung von Qualifizierung und Qualifikation wird hierbei nicht vorweggenommen, daher finden sich in der Argumentation sowohl Elemente, die auf eine Differenzierung von Qualifizierung hinweisen, als auch solche, die auf eine Unterscheidung von Qualifikationsniveaus abzielen. So beschreiben FRÜHAUF und KLAMMER sechs Qualifizierungsstufen anhand von Zielen (vgl. ebd., 7 ff.):

1. *Tätigkeitsorientierte Qualifizierung:* Ziel: Einfachste Tätigkeiten und Zuarbeiten erlernen und ausführen können.
2. *Arbeitsplatzorientierte Qualifizierung:* Ziel: Einfache und mehrere Aufgaben, die sich mit einem Arbeitsplatz verbinden, erlernen und ausführen können.
3. *Berufsfeldorientierte Qualifizierung:* Ziel: Einfache bis schwierige Aufgaben, die sich mit verschiedenen Arbeitsplätzen eines Berufsfelds verbinden, erlernen und ausführen können.
4. *Berufsbildorientierte Qualifizierung:* Ziel: Einfache bis schwierige Aufgaben erlernen und weitestgehend selbstständig ausüben können, die an den inhaltlichen Anforderungen des untersten Berufsbildes des jeweiligen Berufsfelds ausgerichtet sind.
5. *Berufsausbildung:* Ziel: (Alle) Aufgaben erlernen² und selbstständig ausführen können, die sich mit der staatlich anerkannten Berufsausbildung auf „Helfer- und Werkerniveau“ verbinden.

6. Vollausbildung (ohne nähere Beschreibung).

Grundsätzlich spricht die Formulierung anhand von Zielen dafür, dass auch hier verschiedene Qualifikationsniveaus beschrieben werden sollen. Dagegen spricht jedoch, dass nicht nur das Ausführen, sondern auch das Erlernen erwähnt wird. Für eine reine Stufung von Qualifikationsniveaus ergibt das keinen Sinn, da gewissermaßen der Zustand vor und nach einer Qualifizierungsmaßnahme ausgedrückt wird. Man kann „erlernen können“ als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme auf der jeweiligen Stufe verstehen und „ausführen können“ als das gewünschte Ergebnis dieser Maßnahme.

Die Ausführungen von FRÜHAUF und KLAMMER haben also einen Doppelcharakter: Streicht man in der obigen Auflistung jeweils das Wort „ausführen“, ergeben sich Qualifizierungsstufen. Entfernt man stattdessen das Wort „erlernen“, ergibt sich eine Unterscheidung von Qualifikationsniveaus. Für eine sinnvolle Fassung von Qualifizierungsstufen lohnt also ein Blick auf die jeweilige Formulierung mit dem Fokus auf das Erlernen. So liest sich der Vorschlag von FRÜHAUF und KLAMMER als Unterscheidung von Anleitungsgüteschancen, die auf folgender Grundidee basiert:

- > Einzelne Tätigkeiten bilden den kleinsten Baustein von Arbeitsprozessen (z. B. Rasen mähen, eine Hecke schneiden).
- > Verschiedene Tätigkeiten verbinden sich zu einem Arbeitsplatz (z. B. Gartenpflege).
- > Verschiedene Arbeitsplätze verbinden sich zu einem Berufsfeld (z. B. Garten- und Landschaftsbau).

Auf den ersten drei Stufen lässt sich eine Logik von steigender Komplexität beobachten, die zur Grundlegung verschiedener Anleitungsgüteschancen dienen kann:

- > *Tätigkeitsorientiert* geschieht die Qualifizierung gewissermaßen Tätigkeit für Tätigkeit. Die einzelne Tätigkeit stellt den Betrachtungsrahmen dar, der der lernenden Person abverlangt wird.
- > *Arbeitsplatzorientiert* geschieht die Qualifizierung parallel über verschiedene verwandte Tätigkeiten, deren Gesamtheit sich als ein Arbeitsplatz

verstehen lassen. Das Zusammenwirken dieser Tätigkeiten für das gewünschte Ergebnis ist der Betrachtungsrahmen, anhand dessen die lernende Person qualifiziert wird.

- > *Berufsfeldorientiert* geschieht die Qualifizierung mit Blick auf die Breite des Berufsfelds, das verschiedene Arbeitsplätze enthält. Hier geht der zu Grunde gelegte Betrachtungsrahmen über den momentanen Arbeitsplatz der lernenden Person hinaus und richtet sich auf das Zusammenspiel der verschiedenen komplexen Aufgaben, die in einem Berufsfeld durchgeführt werden, womöglich auch auf planerische und koordinierende Aufgaben.

Diese Logik, nach der sich der nächstgrößere Betrachtungsrahmen immer aus mehreren Elementen des kleineren Betrachtungsrahmens zusammensetzt, bricht jedoch zwischen der berufsfeldorientierten und der berufsbildorientierten Stufe ab. Für die meisten Berufsfelder kann man nicht behaupten, dass ein Berufsbild mehrere Berufsfelder abdeckt. Im Gegenteil ist in einigen Gewerken das Berufsfeld so groß, dass es mehrere Berufsbilder beinhaltet. Zum Beispiel finden sich im Berufsfeld der holztechnischen Berufe Schreiner/Tischler, Zimmermann, Drechsler, und je nachdem, wie weit man das Feld fasst, auch Böttcher, Holzinstrumentenbauer u. a.

Auch wenn man verschiedene (willkürliche) Möglichkeiten ersinnen könnte, eine entsprechende Logik auf eine nachfolgende berufsbildorientierte Stufe weiterzuentwickeln, gilt es jedoch zunächst festzustellen, dass der logische Bruch, der hier bei FRÜHAUF und KLAMMER zu beobachten ist, nicht einem Unvermögen geschuldet ist, diese Logik stringent weiter zu führen. Vielmehr liegt der logische Bruch in der Vermischung von Qualifizierung und Qualifikation begründet. Denn auch wenn sich in der Beschreibung der berufsbildorientierten Stufe bei FRÜHAUF und KLAMMER weiterhin das Begriffspaar „erlernen“ und „ausführen“ bzw. „ausüben“ wiederfindet, endet bei der berufsbildorientierten Stufe der Doppelcharakter von Qualifizierung und Qualifikation zugunsten eines reinen Qualifikationsniveaus. Die Unterscheidung von der berufsfeldorientierten Stufe geschieht nicht mehr durch eine Erweiterung des Betrachtungsrahmens in der Qualifizierung, sondern durch die Formulierung „weitestgehend selbstständig ausüben können“ und die Herein-

² Ob hier die Aufgaben auch noch eingegrenzt werden sollten, ist aufgrund eines Druckfehlers unklar. Im Text beginnt der entsprechende Wortlaut mitten im Satz: „und selbstständig ausüben können, die sich mit der staatlich anerkannten Berufsausbildung auf »Helfer- und Werkerniveau« verbinden [...]“ (FRÜHAUF, KLAMMER 1998, 9).

nahme der „inhaltlichen Anforderungen des untersten Berufsbildes des jeweiligen Berufsfeldes“ (FRÜHAUF, KLAMMER 1998, 8). Zur Unterscheidung werden also Betrachtungen des angestrebten Ergebnisses der Qualifizierung herangezogen, nicht mehr ihr Prozess.

LernFeldPlan

Eine weitere erwähnenswerte Bearbeitung der Qualifizierungsstufen findet sich im Instrument LernFeldPlan (LFP), der sich in ausdrücklicher Anlehnung an FRÜHAUF und KLAMMER 1998 als dreistufiges Modell versteht.

„Er [der LernFeldPlan; Anm. ST] basiert auf den vier Stufen nach Klammer/Frühauf (Tätigkeitsorientierung, Arbeitsplatzorientierung, Berufsfeldorientierung und Berufsbildorientierung), die wir auf drei Stufen reduziert haben. Die Unterscheidung zwischen Stufe drei und vier ist aus unserer Erfahrung in Werkstätten so nicht erlebbar.“ (PETERMANN, RÖVER 2002, 24)

Der LernFeldPlan begreift seine Stufen als reine Qualifizierungsstufen (wiederum ohne GRAMPPs Unterscheidung vorwegzunehmen) und formuliert sie wie in Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Qualifizierungsstufen nach dem LernFeldPlan

tätigkeitsorientiert³

Erste Stufe (geringe Anforderung):

Einfache Anforderung, es werden nur Einzelschritte ausgeführt und bewertet. Material und Werkzeuge brauchen nicht benannt werden, es geht nur um das sinnliche Erfassen. Vergleichbar mit der Stufe Voroperativ nach Piaget.

arbeitsplatzorientiert⁴

Zweite Stufe (erhöhte Anforderung):

Zusammenhängende Tätigkeitsschritte werden zu Arbeitsschritten zusammengefasst. Material und Werkzeuge müssen benannt werden können. Vergleichbar mit der Stufe Konkret-operativ nach Piaget.

berufsfeldorientiert⁵

Dritte Stufe (hoher Anspruch):

Der Auftrag wird komplett abgewickelt und Zeiten sowie Materialbestände übersehen.

Sowie auch die Einteilung anderer Beschäftigten.

Vergleichbar mit der Stufe Formal-operativ nach Piaget.

An diesen knappen Formulierungen ist vor allem der Verweis auf kognitive Entwicklungsstufen⁶ nach PIAGET (vgl. PIAGET 1983) bemerkenswert.

Der zuvor beschriebene Bruch in der Systematik aufsteigender Komplexität findet in der Zuordnung zu PIAGETs Entwicklungsstadien einen weiteren Ausdruck. Denn auch hier stellt sich die Unterscheidung als aufsteigende Komplexität und damit aufsteigende Anforderung an die kognitiven Fähigkeiten der lernenden Person dar. Da jedoch sowohl die berufsfeld- als auch die berufsbildorientierte Qualifizierung die Fähigkeit zu formalen Operationen voraussetzt (PIAGETs höchstes Entwicklungsstadium), lässt sich diese Differenzierungsmethode nicht zur Unterscheidung dieser beiden Qualifizierungsstufen verwenden. Vermutlich ist dies der Grund für die Zusammenlegung der berufsfeld- und berufsbildorientierten Stufen. Für ein Verfahren wie den LernFeldPlan, der unabhängig von zu lernenden Inhalten ist, und eine reine Differenzierung von Qualifizierungsstufen unterschiedlicher Komplexität vornimmt, ergibt eine Unterscheidung zwischen Berufsbild- und Berufsfeldorientierung schlicht keinen Sinn.

Vorschlag zur Konzeption binnendifferenzierter Qualifizierungsstufen

Zur konzeptionellen Fassung binnendifferenzierter Qualifizierungsstufen, wie sie die Fachkonzepte vorsehen, ist es notwendig, zunächst eine sinnvolle Differenzierung zwischen berufsfeld- und berufsbildorientierter Qualifizierung vorzunehmen, ohne dabei auf eine äußere Differenzierung von Qualifikationsniveaus auszuweichen. Dies wird in folgendem Abschnitt diskutiert. Weiter weist der Bezug zu PIAGETs Stadien der kognitiven Entwicklung auf eine Lücke in der ursprünglichen Konzeption hin: Das sensu-motorische Stadium

ist nicht berücksichtigt. Dies wird im Abschnitt Aneignungsorientierung betrachtet. Das resultierende Gesamtbild binnendifferenzierter Qualifizierungsstufen wird dann im darauffolgenden Abschnitt zusammengefasst.

Differenzierung von Berufsfeld- und Berufsbildorientierung

Zunächst gilt es festzuhalten, dass hinsichtlich der Komplexität des Betrachtungsrahmens, der gemeinsam mit der lernenden Person im Prozess der Qualifizierung eingenommen wird, kein Unterschied zwischen berufsfeld- und berufsbildorientierter Qualifizierung besteht. Oder in Worten der Zuordnung zu kognitiven Entwicklungsstadien ausgedrückt: Berufsfeld- und berufsbildorientierte Qualifizierung erfordern beide formale Operationen. Beide nehmen das Zusammenspiel verschiedener Akteure (Arbeitsplätze) für einen komplexen Arbeitsprozess in den Blick. Es handelt sich nicht mehr um eine hierarchische Abfolge von immer komplexeren Anforderungen, sondern um eine Differenzierung bei gleichbleibendem Komplexitätsgrad. Die Gestaltung von Qualifizierung kann jedoch nicht nur anhand der Voraussetzungen und Anforderungen differenziert werden, sondern auch anhand ihrer Inhalte.

KLAFKI und STÖCKER beschreiben zwei Grundformen von Binnendifferenzierung, die man als

1. „methodische Differenzierung“ einerseits und als
2. „inhaltliche Differenzierung“ andererseits benennen kann:

„Innere Differenzierung ist in zwei Grundformen möglich, die einander nicht ausschließen, sondern miteinander kombiniert werden können: Es kann sich einmal um eine Differenzierung von Methoden und Medien bei gleichen Lernzielen und gleichen Lerninhalten für alle Schüler einer Klasse bzw. Lerngruppe handeln, oder aber um eine Differenzierung im Bereich der Lernziele und der Lerninhalte.“ (KLAFKI, STÖCKER 1976, 504)

Die Differenzierung zwischen tätigkeitsorientierter und arbeitsplatzorien-

³ Arbeitsgruppe LernFeldPlan 2008, www.lernfeldplan.de/html/tatigkeitsorientiert.html

⁴ Arbeitsgruppe LernFeldPlan 2008, www.lernfeldplan.de/html/arbeitsplatzorientiert.html

⁵ Arbeitsgruppe LernFeldPlan 2008, www.lernfeldplan.de/html/berufsfeldorientiert.html

⁶ PIAGETs Benennungen seiner Entwicklungsstadien von *La période de l'intelligence sensorimotrice* bis *La période des opérations formelles* sind im Deutschen verschieden übersetzt worden. Geläufigere Übersetzungen als die im LFP verwendeten sind: sensu-motorisches Stadium, präoperatorisches Stadium, konkret-operatorisches Stadium und formal-operatorisches Stadium.

tiertes Qualifizierung lässt sich als eine methodische Differenzierung beschreiben (siehe dazu Abb. 1). Nicht die Inhalte machen den Unterschied, sondern der Betrachtungsrahmen, der gemeinsam angenommen wird, um die Inhalte zu bearbeiten. Auch die Differenzierung zwischen arbeitsplatzorientierter und den beiden nachfolgenden Stufen ist methodisch.

Die Differenzierung zwischen berufsfeldorientierter und berufsbildorientierter Qualifizierung ist jedoch eine inhaltliche. Der angenommene Betrachtungsrahmen ist identisch, aber die betrachteten Inhalte – oder genauer: die Begründungen für die Auswahl dieser Inhalte – unterscheiden sich. Berufsbildorientiert werden Inhalte bearbeitet, weil sie Teil des zu Grunde gelegten Berufsbildes sind, berufsfeldorientiert werden Inhalte bearbeitet, weil sie Arbeitsthemen des jeweiligen Berufsfeldes sind. Diese Differenzierung zwischen berufsfeldorientierter und berufsbildorientierter Qualifizierung bietet sich nicht nur an, weil sie begrifflich konsistent ist, sondern auch, weil sie ein tatsächliches Erfordernis der Qualifizierung in der WfbM adressieren kann: Blickt man auf Berufsfelder, finden sich oft Anforderungen, die in den zugehörigen Berufsbildern nicht explizit genannt werden (z. B. Kaffee kochen oder Konferenzräume vorbereiten im Berufsfeld „Büro“). Grund für diese Aussparung ist, dass in alltäglichen Überlegungen davon ausgegangen wird, dass die notwendigen Fähigkeiten ohnehin jeder mitbringt, sie also nicht extra erlernt werden müssen; oder aber, dass sie im Rahmen informeller Lernprozesse ohne systematische Anleitung erlernt werden.

Bei der Gestaltung beruflicher Bildung in der WfbM ist genau die Systematisierung von informellem Lernen manchmal nötig; oder eher: Lerninhalte, die sonst oft informell erworben werden, bedürfen planvoller und systematischer Anleitung. Die Frage, ob für eine(n) bestimmte(n) Werkstattbeschäftigte(n) ein berufsbild- oder berufsfeldorientiertes Bildungsangebot erbracht werden sollte, ist in diesem Verständnis keine Frage der kognitiven Anforderungen des Betrachtungsrahmens, sondern hängt ab von:

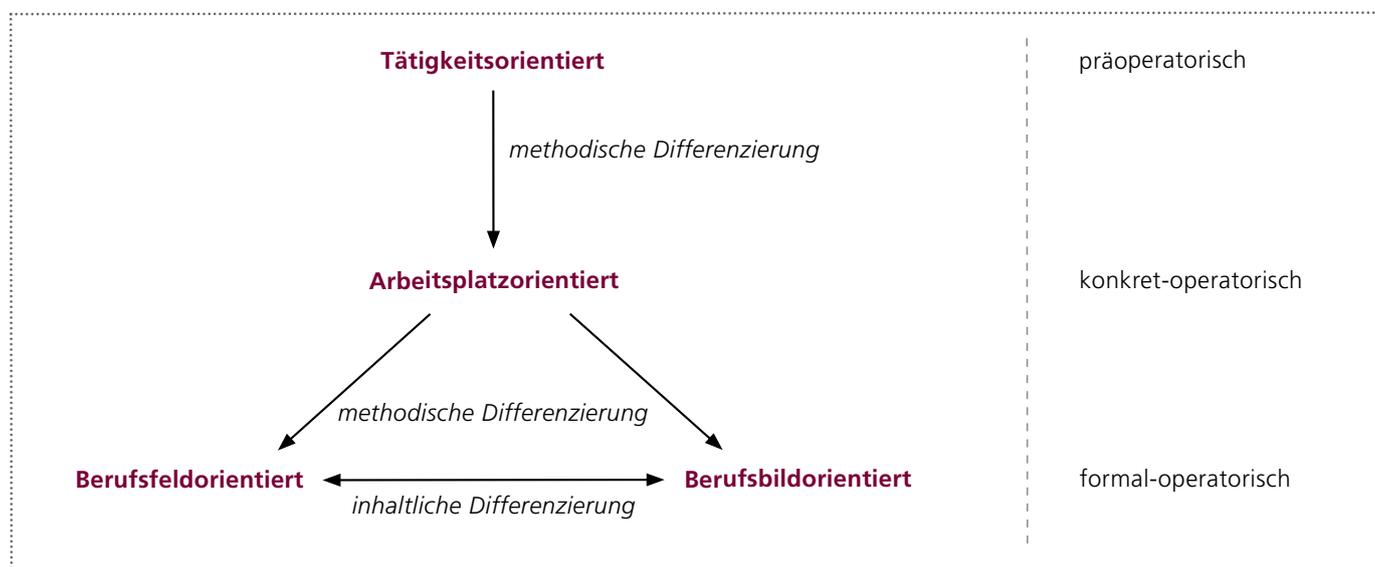
1. der Zielsetzung der Qualifizierung – ist das Ziel der Erwerb geregelter Qualifikationstitel wie (Teil-)Abschlüsse, Qualifizierungsbausteine nach § 66 BBiG o. ä.;
2. der Notwendigkeit der Systematisierung von typischerweise informell angebotenen Lerninhalten;
3. der Existenz eines einschlägigen und geregelten Berufsbildes – so gibt es z. B. für eines der klassischen Gewerke der WfbM – Montage und Verpackung – schlicht kein entsprechendes Berufsbild, sondern lediglich geringfügige Überlappungen mit Berufsbildern verwandter Berufsfelder (z. B. Lager und Logistik);
4. den Angebotsmöglichkeiten des Leistungserbringers. So könnte beispielsweise eine WfbM im Gartengewerk ein berufsbildorientiertes Angebot machen, weil sie das gesamte Berufsbild Gärtner(in) abbilden kann, jedoch im Holzgewerk eine berufsfeldorientierte Qualifizierung anbieten, weil ihr dort einzelne Voraussetzungen fehlen, um das gesamte Berufsbild Tischler(in) abzudecken.

Aneignungsorientierung

Die Zuordnung von PIAGET'schen Entwicklungsstadien zu den Qualifizierungsstufen wirft die Frage auf, warum keine Entsprechung zum sensu-motorischen Stadium existiert. Über die Antwort lässt sich an dieser Stelle nur spekulieren. Es drängen sich jedoch eine ideengeschichtliche und eine pragmatische Erklärung auf. Zum einen ist davon auszugehen, dass FRÜHAUF und KLAMMER oder der BA die Idee zur Verknüpfung mit PIAGET schlicht nicht bekannt war. Ohne diese Idee ist die konzeptionelle Lücke nicht ohne weiteres sichtbar. Zum anderen ist ein pragmatisches Ausblenden dieses Personenkreises aus dem Werkstatt-Kontext nicht ungewöhnlich. Bei Erwachsenen in diesem kognitiven Entwicklungsstadium handelt es sich in der Regel um Menschen mit komplexer Behinderung. Es steht zu vermuten, dass sich in der Praxis kaum Menschen im sensu-motorischen Stadium in den Werkstätten finden. Selbst in den Tagesförderstätten, Förderbereichen o. ä. haben vermutlich die meisten Klient(inn)en eine grobe Vorstellung von Ursache- und Wirkungszusammenhängen ihres Handelns und haben damit zumindest das präoperatorische Stadium erreicht.

Nichtsdestotrotz gilt es, diese Lücke zu schließen. Auch wenn viele der in § 219 (2) SGB IX genannten Ausschlusskriterien⁷ (z. B. Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung, hoher Pflegebedarf) aus der WfbM mit kognitiven Fähigkeiten zusammenhängen mögen, gibt es

Abb. 1: Differenzierungsebenen (eigene Darstellung)



⁷ Es gibt sogar nachvollziehbare Argumente dafür, dass all die in § 219 (2) SGB IX genannten Ausschlusskriterien mit der UN-Behindertenrechtskonvention inkompatibel sind. Eine Diskussion des Für und Widers dieser Argumente ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Textes.

- a) keinen Automatismus, sensu-motorischen Menschen Leistungen der WfbM zu verwehren und
- b) ist in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme dieses Personenkreises in die WfbM gängige Praxis.

Außerdem müsste sich ein Bildungskonzept (oder auch nur ein Konzept von Qualifizierungsstufen), das daran scheiterte, die Bildungsprozesse von sensu-motorischen Menschen zu beschreiben, den Vorwurf gefallen lassen, als Ganzes gescheitert zu sein.

Für eine Qualifizierungsstufe, die vor der tätigkeitsorientierten eingeordnet ist, und die sich von der tätigkeitsorientierten Stufe in ihrer kognitiven Anforderung unterscheidet, ergibt sich eine methodische Differenzierung, die den Betrachtungsrahmen auf die grundlegenden allgemeinen Eigenschaften der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt legt. Es geht noch nicht um das zielgerichtete Ausführen einer Tätigkeit, sondern darum, zu entdecken, dass diese Tätigkeit überhaupt möglich ist. Eine so ausgerichtete Qualifizierung orientiert sich an der Aneignung von Welt im Rahmen der sozialen Interaktion (vgl. LEONTJEW 1971, 230 ff.) und kann somit als „Aneignungsorientierte Qualifizierung“ bezeichnet werden.⁸

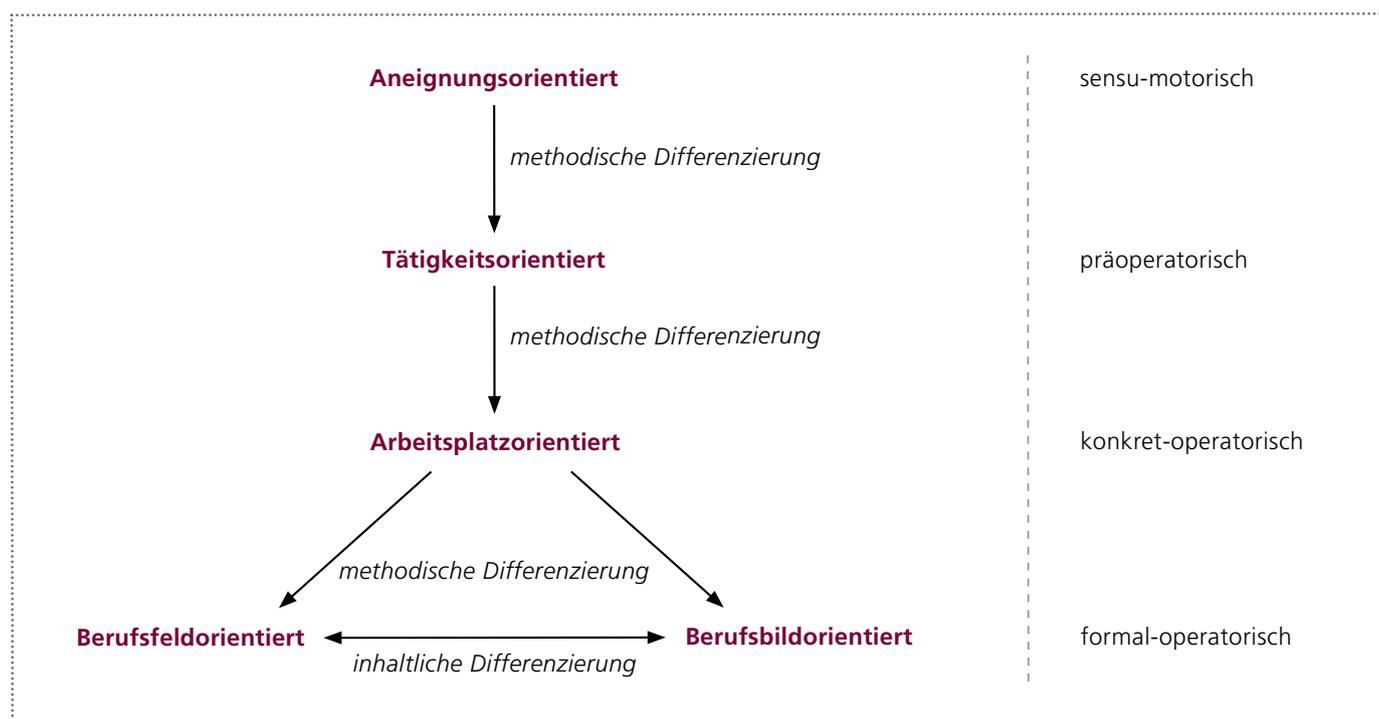
Zusammenfassung

In Anlehnung an die Formulierungen der Fachkonzepte lassen sich die binnendifferenzierten Qualifizierungsstufen wie folgt fassen (siehe dazu Abb. 2):

1. **Aneignungsorientierte Qualifizierung:** Die Gestaltung der Qualifizierung orientiert sich an elementaren Erkenntnissen und Fertigkeiten, die sich Menschen in der (sozialen) Interaktion mit ihrer Umgebung aneignen (z. B.: Unterscheidung zwischen Selbst und Umwelt, Ursache und Wirkung, Objektpermanenz u. ä.). Es gibt keinen vorausgesetzten Betrachtungsrahmen. Dies entspricht dem sensu-motorischen Stadium. Inhalte werden situations- und bedarfsgerecht aus dem konkreten Arbeitsalltag der lernenden Person ausgewählt.
2. **Tätigkeitsorientierte Qualifizierung:** Die Gestaltung der Qualifizierung orientiert sich an Fertigkeiten und Kenntnissen, die für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in einem oder mehreren Arbeitsbereichen gefordert werden. Der vorausgesetzte Betrachtungsrahmen ist die einzelne Tätigkeit. Diese Anforderung entspricht dem präoperatorischen Stadium. Inhalte werden situations- und bedarfsgerecht aus dem konkreten Arbeitsalltag der lernenden Person ausgewählt.

3. **Arbeitsplatzorientierte Qualifizierung:** Die Gestaltung der Qualifizierung orientiert sich an Fertigkeiten und Kenntnissen, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen in einem Arbeitsbereich gefordert werden. Der vorausgesetzte Betrachtungsrahmen ist das Zusammenspiel verschiedener Tätigkeiten, also der einzelne Arbeitsplatz. Diese Anforderung entspricht dem konkret-operatorischen Stadium. Inhalte werden situations- und bedarfsgerecht aus dem konkreten Arbeitsalltag der lernenden Person ausgewählt.
4. **Berufsfeldorientierte Qualifizierung:** Die Gestaltung der Qualifizierung orientiert sich an der Breite von Fertigkeiten und Kenntnissen eines Berufsfelds. Der vorausgesetzte Betrachtungsrahmen ist das Zusammenspiel verschiedener Arbeitsplätze. Diese Anforderung entspricht dem formal-operatorischen Stadium. Inhalte werden situations- und bedarfsgerecht aus der gesamten Breite des Berufsfelds ausgewählt.
5. **Berufsbildorientierte Qualifizierung:** Die Gestaltung der Qualifizierung orientiert sich an Fertigkeiten und Kenntnissen eines Berufsbildes. Der vorausgesetzte Betrachtungsrahmen ist das Zusammenspiel verschiedener Arbeitsplätze. Diese Anforderung entspricht dem formal-operatorischen Stadium. Inhalte werden situations-

Abb. 2: Vollständige binnendifferenzierte Qualifizierungsstufen (eigene Darstellung)



⁸ In THESING 2017 finden sich detailliertere Ausführungen zu Aneignung im Kontext von „Persönlichkeitsentwicklung“ (S. 182 ff.), „Handlungskompetenz“ (S. 200 ff.), „Voraussetzungsloses Bildungskonzept“ (S. 209) und „Bildungsbegleitung“ (S. 223 ff.).

und bedarfsgerecht aus dem Ausbildungsplan des Berufsbildes ausgewählt.

Fazit

Um tatsächlich als Werkzeug zur Binnendifferenzierung wirken zu können, dürfen die Qualifizierungsstufen nicht als Lehrgänge, Abschlussniveaus o. ä. missverstanden werden, sondern müssen als Konzepte zur Gestaltung von Bildungssituationen geschärft werden. Dazu leistet der hier vorgelegte Vorschlag einen Beitrag, indem er die in den Fachkonzepten EV & BBB vorgeschriebenen Qualifizierungsstufen entsprechend konkretisiert.

Die Konkretisierung anhand des Betrachtungsrahmens, der gemeinsam mit der lernenden Person eingenommen wird, sowie der Zuordnung des jeweiligen kognitiven Entwicklungsstadiums macht sowohl die Auswahl der individuell passenden Stufe einfacher, als auch die Planung und Gestaltung der Qualifizierungssituation. Das Hinzufügen der aneignungsorientierten Qualifizierungsstufe erweitert das in den Fachkonzepten vorgeschriebene Mindestmaß an Differenziertheit und schließt somit nicht nur eine konzeptionelle Lücke für einen kleinen Teil der WfbM-Klientel, sondern ermöglicht eine bruchlose Konzeption von Übergängen zwischen den Leistungsformen Tagesförderung (Förder- und Betreuungsbereich o. ä.) und WfbM.

LITERATUR

Arbeitsgruppe LernFeldPlan (AG LFP) (Hg.) (2008): Website des Instruments LernFeldPlan. Stand Januar 2008. www.lernfeldplan.de (abgerufen am 04.05.2017).

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hg.) (2010): Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Anlage zur HEGA 06/10.

www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edispl/6019022dstbai390139.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI390142 (abgerufen am 14.02.2015).

Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hg.) (2017): Fachkonzept für Eingangsverfahren. Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern. https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FK-Eingang-Berufsbildung_ba015973.pdf (abgerufen am 15.01.2018).

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) (Hg.) (2015): Definition der Binnendifferenzierung. Konzeptpapier der BAG WfbM. www.bagwfbm.de/file/931/ (abgerufen am 13.04.2017; nur im internen Mitgliederbereich zugänglich).

CLEMENT, Ute (2006): „Curricula für die berufliche Bildung – Fächersystematik oder Situationsorientierung?“ In: ARNOLD, Rolf; LIPSMEIER Antonius (Hg.): Handbuch der Berufsbildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 260–268.

FRÜHAUF, Theo; KLAMMER, Wolfgang (1998): Berufliche Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Fachdienst der Lebenshilfe 2, 3–15.

GRAMPP, Gerd (2014): Qualifikationsorientiertes Lernen. Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) und die berufliche Qualifizierung von Menschen mit Lernschwierigkeiten. In: Teilhabe 53 (3), 106–113.

KLAFKI, Wolfgang; STÖCKER, Hermann (1976): „Innere Differenzierung des Unterrichts“. In: Zeitschrift für Pädagogik 22 (4), 497–523.

LEONTJEW, Alexej N. (1971): Probleme der Entwicklung des Psychischen. Berlin: Volk und Wissen.

PETERMANN, Frauke; RÖVER, Thorsten (2002): Der LernFeldPlan – ein Instrument im Sinne des SGB IX. In: Werkstatt: Dialog 2002 (2), 24.

PIAGET, Jean (1983): Meine Theorie der geistigen Entwicklung. Frankfurt am Main: Fischer.

PREUß, Eckhardt (Hg.) (1976): Zum Problem der inneren Differenzierung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

THESING, Stefan (2015): Berufliche Bildung im Zielkonflikt. Umsetzungsbedingungen des gesetzlichen Auftrags der WfbM. Dissertationsschrift. Universität Hamburg. <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2017/8379> (abgerufen am 24. 03. 2017).

THESING, Stefan (2017): Berufliche Bildung im Zielkonflikt. Umsetzungsbedingungen des gesetzlichen Auftrags der WfbM. (Zugleich Dissertation Universität Hamburg 2015). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

i Der Autor:

Dr. Stefan Thesing

Dipl. Pädagoge,
Mettlerkampsweg 38, 20535 Hamburg

@ stefan@thesing-online.de

Anzeige

Bildung für ALLE!

Die **Fachzeitschrift** für Theorie und Praxis
inklusive Erwachsenenbildung



www.geseb.de



Gesellschaft
Erwachsenenbildung und
Behinderung e. V.



Johannes Schädler



Martin F. Reichstein

Geschlossene Wohneinrichtungen, ein (neuer) örtlicher Exklusionsbereich?

Eine exemplarische Betrachtung zu Tendenzen in der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen

| Teilhefte 3/2018, Jg. 57, S. 112 – 118

I KURZFASSUNG Der Beitrag befasst sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten. Nach Ausführungen zum Verständnis der Personengruppe werden Ergebnisse von empirischen Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen zu derzeitigen Wohnangeboten vorgestellt. Dabei wird mit kritischem Blick auf Tendenzen verwiesen, das herkömmliche teilstationäre Modell um den Einrichtungstyp „geschlossenes Wohnheim“ zu ergänzen. Stattdessen wird vorgeschlagen, erforderliche neue Hilfeangebote für den Personenkreis der behinderten Menschen mit herausforderndem Verhalten in das bestehende Modell mit inklusiver Perspektive einzugliedern.

I ABSTRACT *Closed Accommodation in Group Homes, a (New) Exclusive Space? A Reflection on Recent Developments in North Rhine-Westphalian Disability Services.* This article discusses recent developments with regards to services for persons with disabilities and challenging behaviour in North Rhine-Westphalia. Following reflections on the definition of challenging behaviour, the authors present results from research done in the aforementioned field. In this context tendencies are identified that group homes with closed accommodation are added to the established models of support for persons with disabilities. Reflecting this development and the evident need for new services for the target group, less restrictive additions to established service models and an inclusive perspective are proposed.

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der wohnbezogenen Eingliederungshilfe kommt der Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit sogenannter geistiger oder seelischer Behinderung und herausforderndem Verhalten eine besondere Bedeutung zu. Klaus DÖRNER meint vor allem auch diese Personengruppe, wenn er im Zusammenhang mit seinem Versuch über einen „kategorischen Imperativ des Helfens“ fordert, „immer beim jeweils Letzten“ zu beginnen, „bei dem es sich am wenigsten lohnt“ (DÖRNER 2004, 124). Gemeint sind hier diejenigen, deren Situation am schwierigsten eingeschätzt wird (vgl. DÖRNER 2004, 123; HOPFMÜLLER 1998, 100; MEIRNEST 2013, 68 f.). Insbesondere der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft (DHG) gebührt große Anerkennung dafür, dass

die Praxisentwicklung und Theoriebildung in diesem Bereich anhaltende fachöffentliche Aufmerksamkeit erfährt (u. a. Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e. V., Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e. V. 2017). Der vorliegende Beitrag nimmt in diesem Zusammenhang neuere Entwicklungen bei wohnbezogenen Angeboten in den Blick. Von Interesse sind dabei insbesondere Einrichtungen und Dienste, die sich konzeptionell schwerpunktmäßig an Menschen mit herausforderndem Verhalten richten.

Im vorliegenden Beitrag folgen zunächst vertiefende Überlegungen zur Definition des Personenkreises. Anschließend werden ausgewählte Ergebnisse empirischer Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen zur Gestaltung geschlossener Betreuungssettings im Rah-

men der wohnbezogenen Eingliederungshilfe vorgestellt (vgl. REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016), dabei wird exemplarisch die Situation in Westfalen-Lippe betrachtet. Es kann gezeigt werden, dass als herausfordernd empfundene Verhaltensweisen zum regelhaften Alltag in Einrichtungen und Diensten gehören, in denen Menschen mit Behinderungen betreut werden (vgl. ebd., 96). Dem Thema wird ganz offensichtlich durch Praktikerinnen und Praktiker eine hohe Relevanz zugemessen (vgl. ebd., 93).

Im Kontext der professionellen Bewältigungsansätze bei herausforderndem Verhalten wird auch über freiheitsentziehende Maßnahmen bis hin zur geschlossenen Unterbringung betroffener Personen diskutiert. Damit verbunden besteht mittlerweile eine Vielzahl an Einrichtungen, die sich an die genannte Zielgruppe richten und die in unterschiedlicher Weise teils geschlossene Betreuungssettings realisieren. Daher wird im Anschluss eine Einordnung geschlossener Wohnangebote in das Angebotsspektrum der wohnbezogenen Eingliederungshilfe vorgenommen.

Der Beitrag schließt mit Einschätzungen zu Tendenzen, verstärkt geschlossene Wohnheime für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten zu schaffen, um damit örtliche Hilfesysteme zu ergänzen. Im Fokus steht dabei die Sorge, dass im Zuge von Inklusionsentwicklungen (neue) Exklusionsbereiche im Kontext geschlossener Unterbringung entstehen, anstatt bestehende Ansätze gemeindeintegrierter Wohnangebote auch für „schwierige Klient(inn)en“ verfügbar zu machen (vgl. hierzu bereits HOPFMÜLLER 1998, 100).

Verständnis des Personenkreises

Der hier betrachtete Personenkreis, Menschen mit sogenannter geistiger bzw. seelischer Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten, hat keine unmittelbare sozialrechtliche Entsprechung. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom Dezember 2016 wurde auch die Neufassung des Behinderungsbegriffs im SGB IX zum 1. Januar 2018 beschlossen. Als Menschen mit Behinderungen im sozialrechtlichen Sinne gelten demnach „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Der vorliegende Beitrag folgt dieser Begriffsbestimmung.

Die Formulierung „herausforderndes Verhalten“ verweist bei der Thematisierung konkreter Verhaltensweisen auf einen reflexiven Zusammenhang zwischen einem sich verhaltenden Individuum und seiner Umwelt. Herausforderndes Verhalten als Bezeichnung für auffälliges Verhalten beinhaltet zunächst zwei Perspektiven: das Verhalten eines Menschen mit Beeinträchtigung einerseits und dessen Bewertung durch seine Umgebung andererseits. Ein und dasselbe Verhalten kann folglich in einem Zusammenhang als nicht hinnehmbare Zumutung verstanden werden, wohingegen es in einem anderen Zusammenhang als (noch) tolerierte Variation alltäglichen sozialen Verhaltens bewertet werden kann (vgl. DIECKMANN, HAAS & BRUCK 2007, 16; EMERSON, EINFELD 2011, 7; SIGAFOOS, O'REILLY & ARTHUR-KELLY 2003, 3).

Die vorliegenden Definitionsansätze haben gemeinsam, dass sie sich vor allem auf heilpädagogische bzw. psychologische Charakteristika stützen. Im Sinne einer Erweiterung erscheint es im vorliegenden Zusammenhang sinnvoll, von einem Verständnis von herausforderndem Verhalten im Sinne einer Bedrohung bzw. Einschränkung des bürgerrechtlichen Status betroffener Individuen auszugehen. Hier wird der Begriff ‚Menschen mit herausforderndem Verhalten‘ daher konkret auf Personen bezogen, die im sozialrechtlichen Sinne zum Kreis der Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung gezählt werden, für die zweitens gerichtlich eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist oder für die drittens von fachlicher Seite eine solche in einem professionellen Betreuungskontext erwogen wird.

Von Bedeutung sind also zum einen die gesetzlichen Festlegungen für einen Unterbringungsbeschluss, der erforderlich ist, wenn „auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung [...] die Gefahr besteht, dass [eine Person] sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt“ (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Der Fokus richtet sich aber auch auf Personen, für die eine anderweitig begründete gerichtliche Anordnung der geschlossenen Unterbringung vorliegt. In der Praxis betrifft das Letzter genannte vor allem Personen, welche aus dem Maßregelvollzug unter der Auflage beurlaubt worden sind, zur weiteren Rehabilitation in einer geschlossenen Einrichtung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen untergebracht zu werden.

Im Fokus stehen folglich Menschen, die zur tatsächlichen oder möglichen Klientel von Wohneinrichtungen des Hilfesystems für Menschen mit Behinderungen zählen. Dazu gehören solche Einrichtungen und Dienste, in denen die oben beschriebene Personengruppe betreut wird und die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls geschlossene oder fakultativ geschlossene Plätze vorgehalten. Statistische Angaben über die Größe des Personenkreises sowie der genutzten geschlossenen oder fakultativ geschlossenen Angebote liegen nur unzureichend vor. Dies erstaunt vor dem Hintergrund der damit verbundenen fachlichen, aber auch kostenbezogenen Problematik. Entsprechende Plätze werden in den einschlägigen statistischen Zusammenstellungen der überörtlichen Sozialhilfeträger in der Regel nicht gesondert ausgewiesen (u. a. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2018). Diese Praxis erschwert es, einen Überblick über die Betreuungssituation von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten herzustellen und konzeptionelle Entwicklungen zu reflektieren. Die nachfolgenden Befunde sind in diesem Zusammenhang auch als Beitrag zu verstehen, die Datengrundlage hinsichtlich entsprechender Angebote zu verbessern. Die Argumentation stützt sich dabei auf Auswertungen der Prüfberichte der Beratungs- und Prüfbehörden (WTG-Behörden) im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) sowie auf eigene empirische Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen (vgl. REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016).

Die Prüfberichte der WTG-Behörden als Datenquelle im Kontext geschlossener Unterbringung

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. August 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz im Heimrecht auf die Bundesländer über, woraufhin in allen sechzehn Ländern eigene Heimgesetze verabschiedet wurden. In Nordrhein-Westfalen stellt das WTG NRW vom 2. Oktober 2014 einen wichtigen rechtlichen Rahmen u. a. für die wohnbezogene Eingliederungshilfe dar. Zuständige Beratungs- und Prüfbehörden (WTG-Behörden) im Sinne des WTG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 43 Abs. 1 WTG NRW). Grundsätzlich sind die WTG-Behörden dazu verpflichtet, „Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin [zu prüfen], ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes [des WTG, Anm. d. Verf.] fallen und die

Anforderungen [...] erfüllen“ (§ 14 Abs. 1 WTG).

Die Prüfberichte der WTG-Behörden können als öffentlich zugängliche Informationsquelle mit Blick auf (geschlossene) stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Für den vorliegenden Beitrag wurden die bislang veröffentlichten 156 Ergebnisberichte¹ zu Einrichtungen der Eingliederungshilfe in westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten aus den Jahren 2015 bis 2017 ausgewertet. Diese Berichte weisen erhebliche Unterschiede in Form, Inhalt und Qualität auf. Hier wären Optimierungsanstrengungen dringend erforderlich. Gleichwohl ist der Datengehalt der Berichte hinreichend substanzvoll, um für das vorliegende Interesse eine Einschätzung zu ermöglichen.

Bei der Auswertung der Prüfberichte wurde die Anzahl der Einrichtungen mit (fakultativ) geschlossenem Angebot, deren vereinbarte Platzzahl sowie die Anzahl der (fakultativ) geschlossenen Plätze berücksichtigt. Das Verhältnis von Gesamtplatzzahl zum (fakultativ) geschlossenen Kontingent gibt dabei Aufschluss über die Konzeption der konkreten Einrichtung. Daraus kann gefolgert werden, ob es sich um ein rein geschlossenes Angebot, ein Angebot mit einer oder mehreren geschlossenen Gruppen innerhalb einer üblichen Einrichtung der wohnbezogenen Eingliederungshilfe oder um eine Einrichtung mit „eingestreuten“ geschlossenen Plätzen handelt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im folgenden Abschnitt des vorliegenden Beitrags dargestellt.

Geschlossene Platzkontingente in Einrichtungen der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe

Bezieht man sich auf die Ergebnisberichte der zuständigen WTG-Behörden, so können in Westfalen-Lippe insgesamt vierzehn Einrichtungen identifiziert werden, die fakultativ geschlossene oder geschlossene Wohnplätze vorgehalten. Dabei handelt es sich um rein geschlossene Angebote, um Angebote mit geschlossenen Gruppen sowie um Angebote mit eingestreuten geschlossenen Wohnplätzen. Die hier berücksichtigten Einrichtungen richten sich sowohl an Menschen mit sogenannter geistiger als auch mit seelischer Behinderung. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Arbeit mit Menschen mit chronischer Abhängigkeitserkrankung dar. Rechtsgrundlage der geschlossenen Un-

¹ Dies entspricht allen entsprechenden Berichten, die zum 25. Februar 2018 auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden veröffentlicht waren.

terbringung ist in allen hier dokumentierten Fällen schwerpunktmäßig der § 1906 BGB. Danach kann eine „Unterbringung [...], die mit Freiheitsentziehung verbunden ist“ bei Personen erfolgen, die „auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung“ gefährdet sind, sich selbst zu töten oder „erheblichen gesundheitlichen Schaden“ zuzufügen (§ 1906 Abs. 1 BGB).

In der Beschreibung der Einrichtungen mit geschlossenem Wohnangebot fällt eine uneinheitliche Verwendung der Unterscheidung zwischen geschlossenen und fakultativ geschlossenen Wohnplätzen auf. Auf diesen Aspekt wird im Fortgang der Untersuchung vertiefend eingegangen. Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die identifizierten Platzkontingente in der Übersicht dar.

Den Prüfberichten zufolge halten die vierzehn hier betrachteten Einrichtungen der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe 349 stationäre Wohnplätze vor. Hiervon handelt es sich bei 175 Plätzen um geschlossene Plätze. Diese Angabe berücksichtigt die eingestreuten geschlossenen Wohnplätze der beiden Einrichtungen in Bochum nicht. 134 der 175 geschlossenen Wohnplätze werden in Einrichtungen angeboten, die ausschließlich geschlossene Betreuungssettings vorhalten. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass es sich bei den genannten Einrichtungen mit geschlossenem Wohnangebot nicht um die einzigen Einrichtungen dieser Art handelt. Weitere finden sich in mindestens sechs Kreisen und kreisfreien Städten Westfalen-Lippes (REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016, 18).

Trotz der eingeschränkten Aussagekraft der Prüfberichte fällt der recht hohe Anteil von Einrichtungen mit geschlossenen Wohngruppen sowie gänzlich geschlossenem Platzkontingent innerhalb des Samples auf. Deutlich wird, dass geschlossene Unterbringungen im Rahmen der wohnbezogenen Eingliederungshilfe vor allem in darauf spezialisierten geschlossenen Einrichtungen durchgeführt werden.

Mit Vorbehalt müssen die Eröffnungsjahre der jeweiligen Einrichtungen betrachtet werden. Aufgrund der geringen Größe des Samples lassen sich keine abschließend belegbaren Trends bei der Gestaltung von Wohneinrichtungen mit geschlossenem Platzkontingent nachweisen. Die breite Streuung der wenigen gesichert verfügbaren Daten (von 1994 bis 2015) legt jedoch die Vermutung nahe, dass eingestreute geschlossene Plätze, geschlossene Gruppen und geschlossene Wohnheime bereits seit längerer Zeit zum Leistungsspektrum der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Westfalen-Lippe gehören. Allerdings bestehen Anzeichen dafür, dass Träger der Behindertenhilfe in den vergangenen Jahren dazu neigen, geschlossene Plätze vor allem im Rahmen geschlossener Wohnheime anzubieten (vgl. REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016, 94). Dieser Befund wird im Folgenden vor dem Hintergrund etablierter Annahmen über das Angebot der wohnbezogenen Eingliederungshilfe diskutiert.

Geschlossene Angebote im Kontext des Leistungsspektrums der wohnbezogenen Eingliederungshilfe

Mit der Reform der Eingliederungshilfe im „Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention“ (BT-Drs. 18/9522 2016,

191) hat der Gesetzgeber eine Abkehr von der bisher gültigen Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung beschlossen. Mit Blick auf die bisherigen stationären Wohnformen spricht der Gesetzgeber nun davon, dass Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder hierbei zu unterstützen sind (§ 76 Abs. 1 SGB IX). Alternativ zur vorrangig in der eigenen Wohnung zu gewährenden Hilfe kann diese auch im Rahmen von „gemeinschaftlichen Wohnformen“ erbracht werden. Inwiefern diese gesetzliche Änderung zu praktischen Veränderungen in den bisherigen stationären Angeboten führen wird, ist aktuell Gegenstand teils kontrovers geführter Diskussionen innerhalb der Fachöffentlichkeit (vgl. u. a. Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2017, 2). Grundsätzlich muss jedoch festgehalten werden, dass eine Unterscheidung, nun zwischen der eigenen Häuslichkeit und der Betreuung in einer gemeinschaftlichen Wohneinrichtung, auch zukünftig vorgenommen werden wird.

Gleichwohl steht der darin zum Ausdruck kommende Grundansatz in der Tradition der De-Institutionalisierung im Bereich des Wohnens und der Alltagsversorgung von Menschen mit Behinderungen. Ausgegangen wurde im nationalen und internationalen Diskurs von der Kritik der Institution Behinderteneinrichtung. Dabei wurden große Behinderteneinrichtungen als Institutionen grundsätzlich infrage gestellt. Gemäßigtere Formen der Umsetzung des Normalisierungsprinzips führten in Deutschland zur Entwicklung eines

Tab. 1: Identifizierte Plätze in Wohneinrichtungen mit geschlossenem Platzkontingent in Westfalen-Lippe

	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl geschlossener Plätze	Anzahl Plätze insgesamt
Einrichtungen mit eingestreuten geschlossenen Plätzen	2	Nach Abwägung des Einzelfalls ²	82
Einrichtungen mit geschlossenen Gruppen im Rahmen nicht geschlossener Wohnheime	5	41	133
Einrichtungen mit ausschließlich geschlossenem Platzangebot	7	134	134
Gesamt	14	175	349

² Stadt Bochum 2016a, 9; Stadt Bochum 2016b, 9

Modells des zunehmend integrierten Wohnens im Gemeinwesen durch ein abgestuftes teilstationäres bzw. ambulant unterstütztes Wohnangebot (vgl. SCHÄDLER 2003, 77 ff.). Damit verbindet sich die Annahme, dass Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung unterschiedlich selbstständig seien, in jungen Jahren aber in aller Regel umfassender Betreuung in einem Wohnheim bedürften. Durch heilpädagogische Förderung und Wohntraining könne mit der Zeit ein höheres Maß an Selbstständigkeit erreicht werden. Dann würde eine Wohnform angemessen sein, die weniger Betreuung beinhaltet und erweiterte Freiheitsgrade ermöglicht. Je nach Grad der erreichten Selbstständigkeit könne dann die betroffene Person einer ihrem Entwicklungsstand entsprechende Wohnform zugewiesen werden, die entsprechend vorzuhalten wäre.³ Abbildung 1 veranschaulicht diese tief-sitzende ‚Erzählung‘ im Bereich der wohnbezogenen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die Darstellung soll zeigen, dass sich innerhalb des teilstationären Modells der wohnbezogenen Eingliederungshilfe ein breites Spektrum unterschiedlicher Leistungsangebote zwischen stationären Wohneinrichtungen (künftig: gemeinschaftlichen Wohnformen) und eigener Häuslichkeit entwickelt hat.

Das Modell wurde in den vergangenen Jahren deutlich kritisiert, u. a. mit Verweis auf die sogenannte ‚Befähigungsfalle‘ (Readiness Trap). Zudem wurde mit Bezug auf vielfältige Praxiserfahrungen insbesondere die Annahme widerlegt, dass das Wohnen in der eigenen Wohnung an Bedingungen der individuellen Selbstständigkeit geknüpft sei. Verwiesen wurde stattdessen u. a. auf die Bedeutung des jeweiligen Unterstützungsarrangements, das in einer konkreten Situation für eine konkrete Person geschaffen werden kann oder auch auf konzeptionelle Ausrichtungen der jeweiligen Anbieterorganisationen.

Festzuhalten ist jedoch, dass die bisherigen Modelle abgestufter Wohnangebote in der Lage waren, Angebote, die Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten im Rahmen sogenannter eingestreuter Plätze in offenen Wohngruppen oder kleiner geschlossener Wohngruppen berücksichtigen, zu integrieren (vgl. HOPFMÜLLER 1998, 101; REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016, 94). Diese konzeptionelle Vorstellung ist auch Inhalt der Empfehlungen einer entsprechenden Facharbeitsgruppe des Landessozialamtes Brandenburg (vgl. OSINSKI 2013). Zur Unterstützung solcher integrativen Ansätze, die Klient(inn)en einen Verbleib in ihrer Herkunftsregion ermöglichen

wollen, haben sich regionale Konsulentendienste und andere Fachberatungsangebote entwickelt (vgl. THEUNISSEN 2016, 131), die umso wirksamer tätig werden können, je stärker eine Gesamtverantwortlichkeit in den Organisationskulturen der Einrichtungsträger verankert ist (vgl. Landschaftsverband Rheinland 2016, 6).

Eine aktuelle Untersuchung des Landschaftsverbands Rheinland verweist hier exemplarisch auf die Region Mönchengladbach. Hier sei es gelungen, die Anbieter übergreifend zu vernetzen, diese Kooperationsstruktur für die Unterstützung des Personenkreises nutzbar zu machen und so eine gemeinsame Problemsicht zu entwickeln (vgl. ebd.). Wenn nun Bedarfe an zusätzlichen fachlichen Angeboten für Personen mit geistigen Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten bestehen, dann sollten diese im Sinne regionaler Versorgung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention angegangen werden.

Als problematisch können demgegenüber Entwicklungen gelten, die die Perspektive in einem flächendeckenden Netz an neuen geschlossenen Wohnformen für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten sehen. In der jüngeren Vergangenheit hat mancher-

Abb. 1: „Leben so normal wie möglich“ – Ausdifferenzierung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen im abgestuften Modell⁴



³ Dieser Begriff steht für die fragwürdige Ermächtigung von Professionellen, darüber zu entscheiden, ob ein Mensch noch ‚heimbedürftig‘ ist, oder schon selbstständig wohnen kann, veranschaulicht im Bild des ‚Stöckchen Hinhaltens‘.

⁴ Die Abbildungen 1 und 2 basieren auf Grafiken des Benutzers ejmillan auf Openclipart. Sie stehen unter der Creative Commons Zero 1.0 Public Domain License und sind gemeinfrei nutzbar.

orts bereits eine Ergänzung des abgestuften Wohnmodells in Form der Institutionalisierung restriktiverer Betreuungsformen durch geschlossene Wohnheime stattgefunden. Diese Ergänzung veranschaulicht Abbildung 2.

Für die geschlossen untergebrachten Personen mit Behinderungen bedeutet das zentralisierte stationäre Setting, dass sie mit Menschen zusammen sind, die die gleichen oder noch massivere Probleme haben als sie selbst. Dies kann wechselseitige individuelle Entwicklungen und Lernprozesse auslösen, die in ihren negativen Ausprägungen zwar nicht gewollt sind, aber dennoch stattfinden. Im Sinne nichtintendierter Nebenfolgen können so vorhandene Verhaltensproblematiken verdichtet und verstärkt werden. Die damit verbundenen Probleme sind bereits seit den 1990er Jahren bekannt (vgl. u. a. HOPFMÜLLER 1998, 100).

Die ohnehin gegebene Problematik von großen Wohnrichtungen wird für den hier in Rede stehenden Personenkreis erst recht virulent. Es ist anzunehmen, dass vollständig geschlossene Einrichtungen kaum rehabilitative Wirkungen professionellen Handelns zulassen, sondern eher neues „Unheil“ produzieren. Einmal gebaut, ergeben sich für Träger zudem Belegungszwänge auf Jahrzehnte hin. Gleichzeitig besteht die Gefahr von „Sogwirkungen“ hinsichtlich der Unterbringung von Menschen

mit herausforderndem Verhalten. Gemeint ist damit die Gefahr, dass andere Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen das Vorhandensein geschlossener Wohnangebote als Anreiz sehen könnten, ihre ‚schwierigen‘ Klient(inn)en dorthin abzugeben. Diese Gefahr besteht insbesondere mit Blick auf Personen, deren herausfordernde Verhaltensweisen im Rahmen bestehender Unterstützungsarrangements als kaum mehr tragbar gelten, etwa wenn es zu Gewalthandlungen gegen Mitarbeitende, andere Klient(inn)en sowie Dritte gekommen ist (REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016, 95).

Die Schaffung eines neuen Exklusionsbereichs, wie dies in Ansätzen erkennbar ist, stellt die durch die UN-BRK gebotene Entwicklung eines sich zunehmend inklusiv umgestaltenden Leistungsspektrums der wohnbezogenen Eingliederungshilfe in Frage. Bereits bestehende spezialisierte Wohnheime sollten als Übergangslösungen behandelt werden. Auch internationale Erfahrungen zeigen, dass neue Angebote eine Gruppengröße von bis zu sechs Personen nicht überschreiten sollten, wenn überhaupt besondere Gruppenangebote für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten vorgehalten werden (vgl. BIGBY, BEADLE-BROWN 2018, 192). Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Betreuung des in Rede stehenden

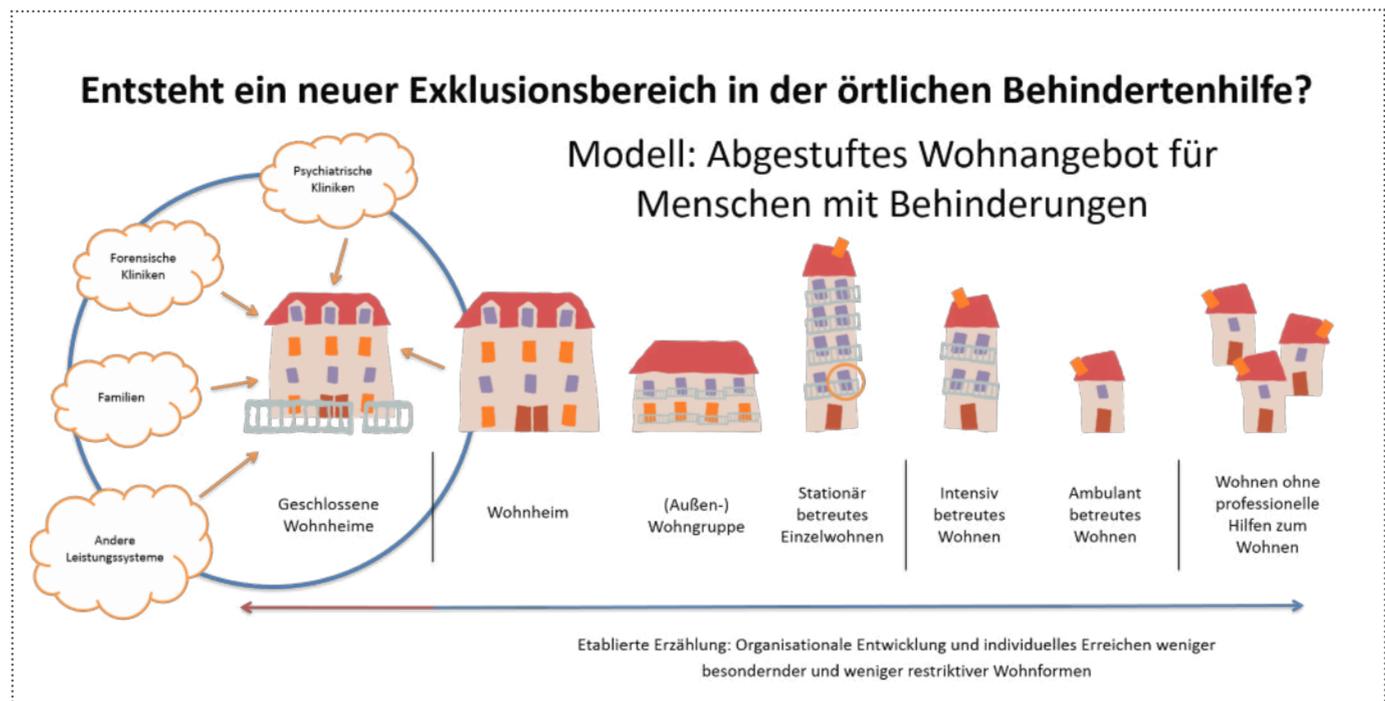
Personenkreises in der Praxis ohnehin mit erheblichen Herausforderungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden ist (vgl. REICHSTEIN, SCHÄDLER 2016, 95 f.). Auch vor diesem Hintergrund müssen größere geschlossene Einrichtungen insgesamt kritisch betrachtet werden.

Der Gesetzgeber hat für die geschlossene Unterbringung hohe Hürden festgelegt und ihre regelmäßige Überprüfung vorgeschrieben. Umso mehr bedarf die Frage des Umgangs mit den Hilfebedarfen von Menschen mit herausforderndem Verhalten einer verstärkten fachlichen Diskussion. Dies erscheint umso mehr geboten, als die geschlossene Unterbringung von den Betroffenen in der Regel als Leidenserfahrung wahrgenommen wird.⁵

Schlussbetrachtungen

Während über lange Zeit professionelle Interventionen bei Menschen mit Behinderungen insbesondere medizinisch oder heilpädagogisch begründet wurden, wird das rehabilitative-heilpädagogische Paradigma zunehmend durch das menschenrechtlich begründete Inklusionsparadigma abgelöst (vgl. DEGENER 2015, 63 ff.). Eine geschlossene Unterbringung stellt offensichtlich einen substanziellen Eingriff in die Menschen- und Bürgerrechte der betroffenen Personen dar. Entsprechend hoch sind die

Abb. 2: Ergänzung des abgestuften Modells durch Angebote, die ausschließlich geschlossene Wohnplätze vorhalten



⁵ Dies konnte im Rahmen einer explorativen Fallstudie gezeigt werden, für die insgesamt vierzehn Klient(inn)en gemeinschaftlicher Wohnrichtungen im Rahmen von Leitfadeninterviews befragt wurden. Drei der befragten Personen leben in fakultativ geschlossenen Wohnrichtungen, die ausschließlich dieses Betreuungssetting vorhalten (REICHSTEIN 2018). Die Studie wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts KIBA.netz durch die Autoren des vorliegenden Beitrages durchgeführt. Das Modellprojekt wurde von 2014 bis 2017 von Bethel.regional durchgeführt.

gesetzlichen Hürden, die der Gesetzgeber in § 1906 BGB mit Blick auf diese Unterbringungsform vorsieht.

Soziale Arbeit bewegt sich generell in einem Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle (vgl. KAPPELER 2007, 80 f.). Dies gilt auch für den Arbeitsbereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Allerdings ist dieses Spannungsverhältnis bei geschlossenen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen von vorneherein prekär. Wenngleich die helfende Intention auch in diesen Settings nicht bestritten werden kann, so nimmt hier doch Kontrolle schon qua Konzept eine zentrale und deutlich sichtbare Bedeutung ein. Wachsamkeit ist dann geboten, wenn Soziale Arbeit nicht oder nicht in erster Linie helfend, sondern vor allem kontrollierend tätig wird. Als Korrektiv für die Praxis kann die Frage gelten, ob bzw. inwieweit in einem gegebenen institutionellen Setting Kontrolle eigentlicher Zweck der Hilfe ist. In diesem Sinne sollte es darum gehen, die Einrichtungspraxis bei „hochstrukturierter“ Betreuung umso transparenter zu machen, je mehr die jeweils betreuten Menschen durch institutionelle Maßnahmen in ihrer persönlichen Freiheit begrenzt werden (müssen). Transparenz und damit Schutz vor Übergriffen könnte z. B. dadurch hergestellt werden, dass die Bewohnerbeiräte durch Nachbarn oder Schlüsselpersonen aus dem Stadtteil ergänzt werden.

In vielen Regionen werden Personen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten wie gehabt in meist entfernt gelegenen Groß- und Komplexeinrichtungen untergebracht. Sinnvoll und notwendig erscheint es in diesem Zusammenhang, die erforderlichen konzeptionellen Entwicklungsanstrengungen für die Versorgung des sogenannten „harten Kerns“, im Rahmen regionaler Teilhabeplanung zu verorten (vgl. BLANKENFELD et al. 2017, 39). Hierfür wäre es zu begrüßen, wenn von den Verantwortlichen verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Datenlagen unternommen würden. Die im Rahmen dieses Beitrags berücksichtigten Ergebnisberichte der WTG-Behörden aus Bochum, Borken, Dortmund, Lippe, Münster und Steinfurt sind in diesem Zusammenhang als positive Beispiele zu nennen. Zu fragen wäre, wie künftig eine qualifizierte WTG-Berichterstattung für die Entwicklung örtlicher Versorgungskonzepte genutzt werden könnte, die auch gemeindepsychiatrische Elemente integriert.

LITERATUR

- BIGBY, Christine; BEADLE-BROWN, Julie** (2018): Improving Quality of Life Outcomes in Supported Accommodation for People with Intellectual Disability: What Makes a Difference? In: Journal of Applied Research in Intellectual Disabilities 31 (2), 182–200.
- BLANKENFELD, Christine; SCHMÜCKLE, David; GRÜNES, Gerrit; RAPP, Cora** (2017): Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015. Stuttgart: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.
- BT-Drs.** (2016): Drucksache des Deutschen Bundestages 18/9522 vom 05.09.2016: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf> (abgerufen am 14.08.2018).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe** (Hg.) (2018): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2016. Münster. www.lwl.org/spur-download/bag/05_2018an.pdf (abgerufen am 02.07.2018)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.** (2017): Bundesteilhabegesetz und Co. – was verändert sich? Übersicht der wichtigsten Neuerungen, die bisherige gesetzliche Bestimmungen ablösen. Marburg. www.lebenshilfe.de/wData-bthg/docs/Welche-Veränderungen-bringt-das-Bundesteilhabegesetz-Aktualisierung-12012017.pdf (abgerufen am 13.07.2017).
- Creative Commons Legal Code.** (o. J.). <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode#languages> (abgerufen am 03.07.2018).
- DEGENER, Theresia** (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 55–74.
- Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e. V., Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung e. V.** (Hg.) (2017): Appell für bessere Anschlussperspektiven in der Behindertenhilfe für straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung nach dem Maßregelvollzug. Abgerufen von http://dhg-kontakt.de/wp-content/uploads/2017/04/DGSGB_DHG_Appell-final.pdf (abgerufen am 02.07.2018).

Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, BT-Drucksache 18/9522 (2016).

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf> (abgerufen am 02.07.2018).

DIECKMANN, Friedrich; HAAS, Gerhard; BRUCK, Birgit (2007): Herausforderndes Verhalten bei geistig behinderten Menschen: Zum Stand der Fachdiskussion. In: Dieckmann, Friedrich (Hg.): Beratende und therapeutische Dienste bei geistiger Behinderung und herausforderndem Verhalten. Stuttgart: Kohlhammer, 15–40.

DÖRNER, Klaus (2004): Vorschlag für einen kategorischen Imperativ des Helfens. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie (ÖZS), 29 (2), 122–128.

EMERSON, Erik; EINFELD, Steward L. (2011). Challenging Behaviour. 3. Aufl. Cambridge: Cambridge University Press.

HOPFMÜLLER, Elisabeth (1998): Integration der Nichtintegrierbaren? Systemstrenger oder das Salz der Erde. In: Dörner, Klaus (Hg.): Ende der Veranstaltung: Anfänge der Chronisch-Kranken-Psychiatrie. Gütersloh: Hoddis, 91–100.

KAPPELER, Manfred (2007): Das ambivalente Verhältnis von Unterstützung und Kontrolle in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Kategorien Hilfe und Prävention. In: Kopp, Reinhold; Münch, Thomas (Hg.): Zurück zur Armutspolizei? Berlin: Frank & Timme, 77–98.

Land Nordrhein-Westfalen (2014): Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678 (abgerufen am 03.07.2018).

Landschaftsverband Rheinland (2016): Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf – Beantwortung des Antrages 14/60. [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/5EA1B4B329A43B9CC125806F003B22D2/\\$file/Vorlage14_1657.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/5EA1B4B329A43B9CC125806F003B22D2/$file/Vorlage14_1657.pdf) (abgerufen am 07.07.2018).

MEIßNEST, Bernd (2013): Dort beginnen, wo es sich am wenigsten lohnt; mit den Schwächsten! In: Hansen, Hartwig (Hg.): Herr Dörner kommt mit dem Zug: 80 Jahre – 80 Begegnungen. Köln: Psychiatrie-Verlag [u. a.], 68–69.

OSINSKI, Martin (2013): Die geschlossene Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Empfehlungen der AG 1906 des MUGV von 2011. Cottbus. www.lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/6_Osinski_Geschlossene_Unterbringung_Referat.pdf (abgerufen am 21.12.2018).

REICHSTEIN, Martin F. (2018): Lebensqualität und Veränderungserfahrungen von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten.

Ausgewählte Ergebnisse einer explorativen Fallstudie im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt KIBA.netz. In: Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (Hg.): Bericht aus der Arbeit des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE). Siegen: Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste.

www.uni-siegen.de/zpe/das_zpe/zpe_bericht_-_03052018_11_gesamt.pdf (abgerufen am 07.08.2018), 60–65.

REICHSTEIN, Martin F.; SCHÄDLER, Johannes (2016): Zur Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Onlinebefragung in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen. Siegen: universi.

SCHÄDLER, Johannes (2003): Stagnation oder Entwicklung in der Behindertenhilfe. Hamburg: Kovac.

SIGAFOOS, Jeff; O'REILLY, Mark F.;

ARTHUR-KELLY, Michael (2003).

Challenging behavior and developmental disability. London: Whurr.

Stadt Bochum (2016a): Rudolf-Hardt-Haus. Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung. Bochum: Stadt Bochum.

[www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/W2AFXAG7018BOCMDE/\\$FILE/Ergebnisbericht_Rudolf_Hardt_Haus.pdf](http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/W2AFXAG7018BOCMDE/$FILE/Ergebnisbericht_Rudolf_Hardt_Haus.pdf) (abgerufen am 08.08.2018).

Stadt Bochum (2016b): Ruhrlandheim. Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung. Bochum: Stadt Bochum.

[www.bochum.de/C12571A3001D56CE/currentbaselink/W2AFXAG7018BOCMDE/\\$FILE/Ergebnisbericht_Ruhrlandheim.pdf](http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/currentbaselink/W2AFXAG7018BOCMDE/$FILE/Ergebnisbericht_Ruhrlandheim.pdf) (abgerufen am 08.08.2018).

THEUNISSEN, Georg (2016). Geistige Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten: Ein Lehrbuch für Schule, Heilpädagogik und außerschulische Unterstützungssysteme. 6. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

i Die Autoren:

Prof. Dr. Johannes Schädler

Professor für Soziale Arbeit an der Universität Siegen, Geschäftsführer des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste, Hölderlinstraße 3, 57068 Siegen

@ schaedler@zpe.uni-siegen.de

Martin F. Reichstein

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Siegen, Mitglied des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste, Hölderlinstraße 3, 57068 Siegen

@ martin.reichstein@uni-siegen.de

Anzeige

Aus dem Lebenshilfe-Verlag

Karin Terfloth, Ulrich Niehoff, Theo Klauf, Sabrina Buckenmaier

Inklusion – Wohnen – Sozialraum

Grundlagen des Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde

2. Auflage 2017, 17 x 24 cm, 360 Seiten

ISBN: 978-3-88617-220-7; Bestellnummer LBF 220; 29,50 Euro [D]; 38.– sFr.

Die Arbeit mit dem »Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde«, kann Fragen nach Hintergründen und Handwerkszeug aufwerfen. Sie werden in den Fachbeiträgen von verschiedenen Expert(inn)en verständlich und praxisbezogen beantwortet.

Zahlreiche Praxisbeispiele aus vielen unterschiedlichen Städten und Kommunen veranschaulichen, wie ein Auf- und Ausbau inklusionsorientierter Wohnangebote gelingen kann.

Karin Terfloth, Ulrich Niehoff, Theo Klauf, Sabrina Buckenmaier, Julia Gernert

Unter Dach und Fach

Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde

1. Auflage 2016, ein Set mit Anwenderhandbuch, Handbuch in Leichter Sprache, 127 Karteikarten mit Fragen und Erläuterungen in einem Abheft-Ordner, 4 Poster, CD-ROM mit Kopiervorlagen und ausfüllbaren Arbeitsmaterialien sowie einem Film auf DVD, verpackt in einer stabilen Schachtel

ISBN: 978-3-88617-802-5; Bestellnummer LAM 802; 89.– Euro [D]; 115.– sFr.

Die im Index zusammengestellten Materialien helfen dabei, Exklusionsrisiken zu erkennen und die Bedingungen für inklusive Entwicklungen beim Wohnen in der Gemeinde wesentlich zu verändern.

Alle Bestandteile sind so angelegt, dass sie flexibel auf die Ausgangssituation vor Ort angepasst werden können und die Beteiligung verschiedener Akteure ermöglichen. Der Index richtet sich an Wohnanbieter, wohnbezogene Dienste, Institutionen und Kommunen sowie Menschen mit Exklusionsrisiken.



Bestellungen an:

Bundesvereinigung
Lebenshilfe e. V., Vertrieb
Raiffeisenstr. 18,
35043 Marburg,
Tel.: (0 64 21) 4 91-123;
Fax: (0 64 21) 4 91-623;
E-Mail: vertrieb@lebenshilfe.de

CALL FOR PAPERS 2019

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, in den Fachwissenschaften auch als Menschen mit komplexer Behinderung oder Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung bezeichnet, sind ein sehr heterogener Personenkreis, dessen Teilhabe in weiten Bereichen der Gesellschaft eingeschränkt ist. Ihre Ausgrenzung, Exklusion und Nicht-Berücksichtigung in politischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und praxisnahen Zusammenhängen stehen in starkem Widerspruch zu aktuellen Leitvorstellungen und Gesetzesvorgaben (vgl. u. a. UN-BRK).

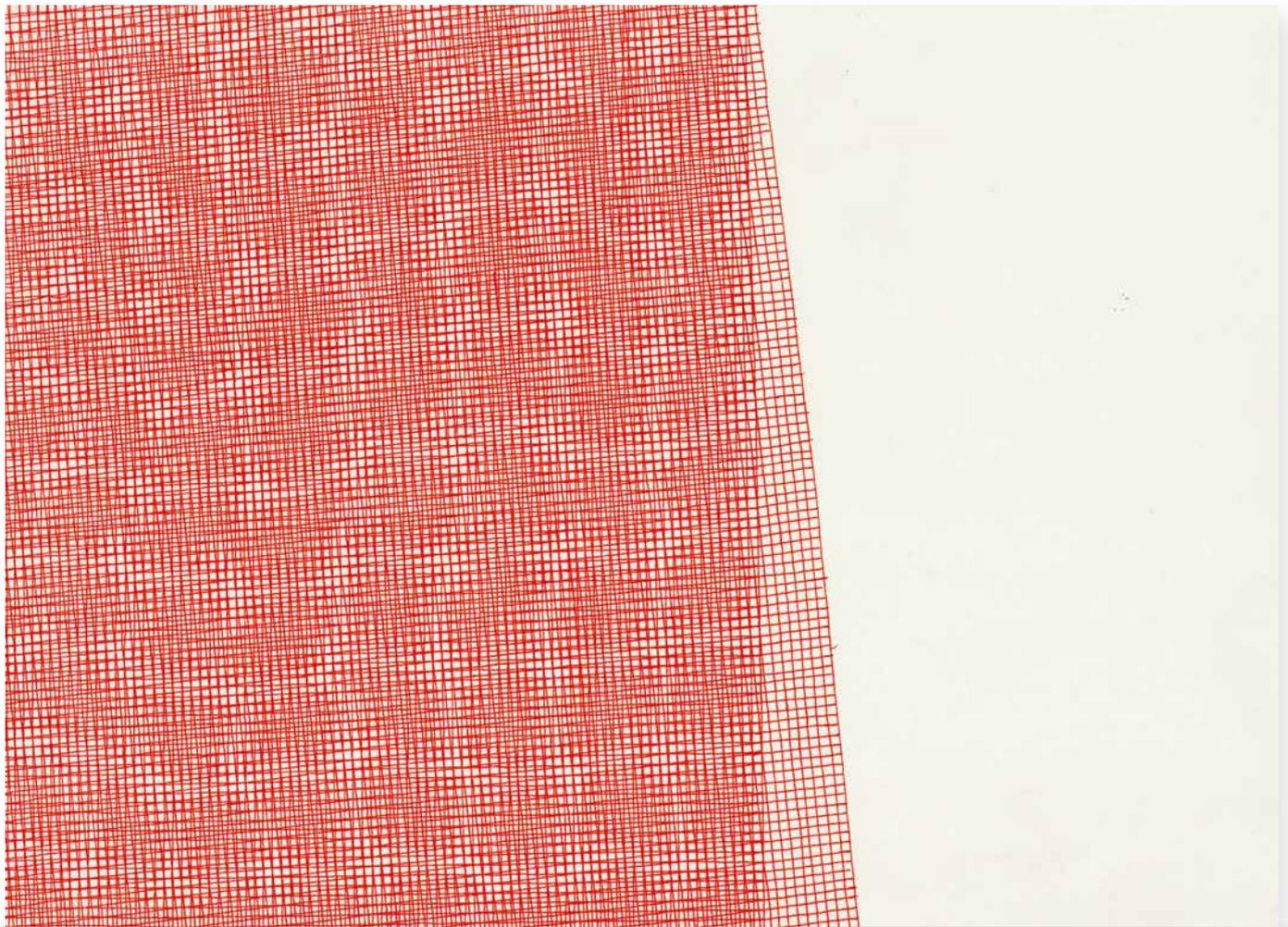
Umso wichtiger ist es, ihre Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt aktueller Diskussionen zu rücken. Die Redaktion der Zeitschrift Teilhabe möchte mit diesem Call for Papers das Themenjahr 2019 „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“ ankündigen und Sie einladen einen Beitrag für die Rubriken „Wissenschaft und Forschung“ oder „Praxis und Management“ zu folgenden Fragestellungen einzureichen:

- > In welchem Lebensalter und in welchen Lebensbereichen sind Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf besonders von Exklusion betroffen?
- > Welches Verständnis von Teilhabe wird bei dem Personenkreis angesetzt? Wie kann Teilhabe in spezifischen Kontexten realisiert werden?
- > Wie kann partizipative Forschung gelingen? Welche Methoden der partizipativen Forschung werden eingesetzt?
- > Welche Exklusionstendenzen sind trotz der Inklusionsbewegung erlebbar und wie kann ihnen begegnet werden?
- > Welche Good-Practice-Beispiele gibt es und was zeichnet sie aus?
- > Welche (inkluisiven) Modellprojekte im Kontext von Kita, Schule, Arbeit, Wohnen oder Freizeit sind wegweisend und zukunftsfähig?
- > Darüber hinaus sind wir offen für Ihre Diskussionsbeiträge und Themenvorschläge.

Bitte reichen Sie Ihren Beitrag bis zum **13. Januar 2019** per E-Mail an redaktion-teilhabe@lebenshilfe.de ein.

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und zum Veröffentlichungsverfahren finden Sie unter www.zeitschrift-teilhabe.de (unter „Publizieren“). Bei Fragen und Anregungen ist die Redaktion auch telefonisch unter (030) 206411-127 erreichbar.

Die Redaktion der Fachzeitschrift Teilhabe, Berlin/Marburg



Schwebungen – Ästhetische Strategien im Werk von Julius Bockelt

Feine rote Linien ziehen sich von links über die Bildfläche. Wie Schuss- und Kettfäden eines textilen Gewebes verknüpfen sie sich zu einem Netz. Durch die gleichförmige Wiederholung entsteht ein Rhythmus von Verdichtung und Durchlässigkeit. Es ließe sich ein fortlaufender Rapport der Linien vorstellen, der als Muster über das Trägermaterial hinausgeht. Wie zwei gegeneinander verschobene Raster erzeugen die Überlagerungen und Durchdringungen ein leichtes Flirren vor den Augen.

Der rote Faden in Julius Bockelts Werk sind Schwingungen und Interferenzen, mit denen sich der 1986 in Frankfurt am Main geborene Künstler in Zeichnungen mit Tusche oder Fineliner und in vielfältigen anderen Medien auseinandersetzt. Auf kleinformatigen und häufig unregelmäßig beschnittenen Papieren konzipiert er minimalistische Gitternetze, reduziert auf wenige Farben, die häufig durch gegenläufige Impulse in Bewegung gebracht werden. Neu hinzukommende Linien durchkreuzen bestehende Register. Es entstehen Netzstrukturen, die immer mehr an Komplexität gewinnen und wie optische Täuschungen eine Illusion von räumlicher Tiefe und Dynamik erzeugen.

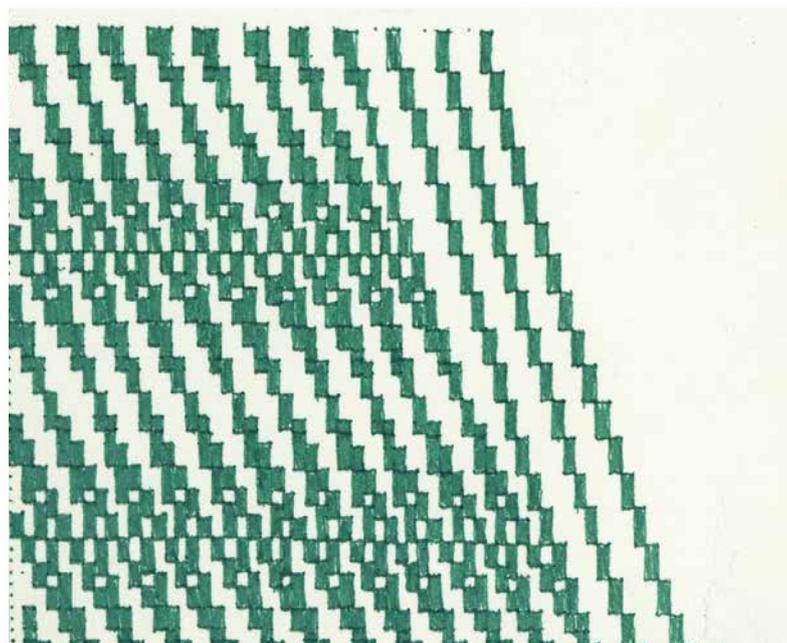
Bockelts Zeichnungen nutzen die Bildfläche auf unterschiedliche Weise. Einige sehen aus wie die Ausschläge eines Seismografen, der Erschütterungen registriert, andere wie die Herzfrequenz in einem Kardiogramm. Breitere Linien mit dicken Filzstiften strahlen eine postmoderne Coolness aus und erinnern an die Ästhetik früher Computergrafiken. Winzige Abweichungen in der Linienführung unterscheiden Bockelts Grafiken jedoch von den genauen, mechanischen Aufzeichnungen eines technischen Gerätes und verweisen auf die lebendige Hand des zeichnenden Künstlers und die Konzentration, die erforderlich ist, um solche Regelmäßigkeit hervorzubringen. Die Betrachtung seiner Bilder bekommt ebenso wie ihr Entstehungsprozess etwas Meditatives.

Der visuelle Zusammenhang in Bockelts engmaschigen Zeichnungen verweist auch auf einen logischen: Sie wirken wie mathematische Darstellungen, die Vorgängen in der Natur entsprechen. Bockelts Arbeit ist eine künstlerische Forschungstätigkeit.

Bild 2

o.T.

2018, 10 x 12 cm,
Fineliner auf Papier



JULIUS BOCKELT

Künstler

Fotos: Sven Fritz

Bild 1

o.T.

2017, 24 x 32 cm,
Tuschestift auf Papier

Ein durchaus vergleichbares Vorgehen wie bei den Zeichnungen ist auch in Julius Bockelts musikalischen Experimenten mit digitalen Klangquellen zu beobachten: Seine Ausstellung im Museum Folkwang im Frühjahr 2018 nannte der Künstler *Phase Shifter*. Der Begriff bezieht sich zunächst auf ein elektronisches Effektgerät, bei dem ein Audiosignal zwei verschiedene Signalwege durchläuft, einmal als originales Signal und dann zugleich durch Filter bearbeitet in zeitverzögerter Wiedergabe. Durch Auslöschern und Überlagern von Frequenzen entstehen akustische Interferenzen und psychedelische Rotationseffekte, die eine starke Veränderung der Wahrnehmung bewirken. Im Ausstellungsraum erklang ein musikalischer Loop, der aus auf- und absteigenden Tonfolgen bestand, die in Analogie zu den Gitternetzen immer wieder zu stehenden Akkorden verdichtet wurden. Dieses Moment der Entschleunigung ließ in Wechselwirkung mit den Exponaten das Verstärken von Zeit spürbar werden.

Anders als bei den konzentriert ausgeführten Zeichnungen und den kontrollierten Klangexperimenten bleibt in dem Wolkenarchiv, das Bockelt seit sieben Jahren stetig erweitert, immer ein Moment des Zufalls bestehen.

Die stets veränderliche Erscheinungsform der Wolken, eigentlich nur eine Ansammlung von feinen Wassertröpfchen in der Atmosphäre, fasziniert ihn wie viele Künstler vor ihm, so Jacob van Ruisdael oder John Constable, und regt Julius Bockelt zu fotografischen Langzeitdokumentationen

an, bei denen er ein untrügliches Gespür für ungewöhnliche Konstellationen und Lichteffekte dieser flüchtigen Gebilde entwickelt hat.

Julius Bockelt hat seine fotografierten Wolken sorgfältig katalogisiert und unter ihren meteorologischen Fachnamen archiviert. Sein großes Fotoarchiv ist als Work in Progress angelegt, das in seiner Ordnung den gängigen meteorologischen Kategorien folgt, ohne die Poesie des künstlerischen Blicks aufzugeben. Anders als bei ihm vorausgegangenen Malern und Naturforschern des 18. und 19. Jahrhunderts genügt es dem Künstler nicht, nur ein Exemplar zu finden, um den jeweiligen Typus zu bebildern. Bockelts Archiv umfasst beinahe 27 000 Bilder von Wolken.

Die Erscheinungen, die Julius Bockelt beschäftigen, sind Gegenstände wissenschaftlicher Forschung. Sie lassen sich mit Begriffen der Physik, der Optik, der Meteorologie erklären und systematisch beobachten oder herbeiführen. Sein Verhältnis zu ihnen ist jedoch ein künstlerisches. Bockelts forschender Blick auf die Welt lenkt die Aufmerksamkeit auf den Zauber, der sich auch in wissenschaftlich erklärbaren Phänomenen wiederentdecken lässt. Wer seine Wolkenbilder betrachtet oder sich auf die Feinheit und Genauigkeit seiner kleinformigen Zeichnungen einlässt, tritt ein in ein Spiel von Zufall und Berechnung, Forschung und Fantasie.

Peter Daners und Annika Schank, Museum Folkwang



Helmut Kreidenweis

Digitalisierung ändert nichts – außer alles

Chancen und Risiken für Einrichtungen der Behindertenhilfe

I Teilhabe 3/2018, Jg. 57, S. 122 – 125

I KURZFASSUNG Der digitale Wandel betrifft nicht nur die Industrie – er verändert weite Teile der Gesellschaft und damit auch den gesamten Bereich sozialer Dienstleistungen. Verbände und Einrichtungen der Behindertenhilfe müssen sich diesem Wandel stellen, wenn sie weiterhin attraktive Dienstleistungen anbieten möchten. Ebenso sind sie gefordert, ihre internen Prozesse so zu organisieren und zu digitalisieren, dass sie für die neuen Anforderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und von Seiten der Kunden gerüstet sind.

I ABSTRACT Digitization Doesn't Change Anything – but Everything. Opportunities and Risks for Institutions Providing Assistance for Persons with Disabilities. Digital change does not only affect industry; – it changes large parts of society and thus also the entire area of social services. Associations and institutions providing assistance for persons with disabilities have to face this change if they want to continue to offer attractive services. They'll also have to reorganize and digitize their internal processes in order to get ready for the new requirements of the Bundesteilhabegesetz (BTHG) and the requirements of their customers.

Digitalisierung – worum geht es?

Die Arbeit in der Behindertenhilfe ist eine rein menschliche Tätigkeit und wird es immer bleiben. Wirklich? Es gilt vorsichtiger zu werden, was „ewige Gewissheiten“ dieser Art betrifft. Auch die deutschen Automobilkonzerne oder die Schweizer Uhrenindustrie lachten vor wenigen Jahren noch herzlich über amerikanische Suchmaschinenprogrammierer oder taiwanische Telefonbauer. Heute zittern sie vor ihnen, weil Firmen wie Google, Apple oder Samsung dabei sind, die Geschäftsmodelle ihrer Branche auf den Kopf zu stellen. Unternehmen wie Uber und FlixBus haben dies im Bereich der Personenbeförderung vorgemacht, Airbnb ist ein Beispiel aus dem Beherbergungsgewerbe. Dies sind keine Randerscheinungen aus einzelnen Branchen. Der digitale Wandel lässt keine Ecke des Lebens aus: von der Arbeit über Konsum und Freizeit bis hin zu sozialen Beziehungen. Er ist radikal, rasant und rigoros (vgl. KOPF, SCHMOLZE-KRAHN 2018). Das Tempo, in dem sich digitale Innovationen durchsetzen, ist immens. Hat das Telefon noch rund 70 Jahre und das Radio

38 Jahre gebraucht, um 50 Millionen Nutzer zu erreichen, waren es beim Internet nur mehr vier Jahre – und bei Pokémon GO ganze zehn Tage. Weltkonzerne wie Nokia oder Kodak verschwanden über Nacht von der Bildfläche und die vier weltweit wertvollsten Unternehmen kommen nicht mehr, wie einst, aus der Finanz-, Elektro- oder Autoindustrie: Es sind die Digitalkonzerne Apple, Alphabet (Mutter von Google), Microsoft und Amazon.

Damit nicht genug: Neue Technologien unter dem Stichwort „Künstliche Intelligenz“ (KI) sind in der Lage, menschliche Denk- und Kommunikationsleistungen ganz oder teilweise zu ersetzen. Sie sammeln und bewerten eigenständig Informationen und treffen Entscheidungen (vgl. FINSOZ 2017a). Dabei optimieren sie ihre Handlungsstrategien autonom, sind also fähig zu lernen. Mit der klassischen Informationstechnologie, wie wir sie seit 30 oder 40 Jahren kennen, hat das nichts mehr gemein. Denn letztere funktioniert nur nach dem Input-Output-Prinzip: Menschen geben Daten ein, der Rechner arbeitet sie nach exakt vordefinierten Regeln ab

und spuckt sie am Bildschirm oder über den Drucker wieder aus.

Genau an dieser Stelle findet sich auch ein weit verbreitetes Missverständnis: Viele Praktiker – auch in der Behindertenhilfe – verstehen unter Digitalisierung noch die Nutzung von Office- oder Branchensoftware an Stelle von Papier oder Telefon. Und mancher Hersteller solcher Programme klebt sich jetzt ebenfalls ein schickes Digitalisierungslogo auf. Doch dies ist alles klassische IT nach dem oben beschriebenen Prinzip – und oft leider auch: alter Wein in neuen Schläuchen.

Was hat Digitalisierung mit der Behindertenhilfe zu tun?

Bezogen auf das Feld sozialer Dienstleistungen zeigt folgende Gegenüberstellung von Merkmalen klassischer IT und neuer digitaler Technologien die Unterschiede und Potenziale (vgl. SCHÖTTLER 2016):

Klassische Informationstechnologie

- > unterstützt bereits existierende Hilfeprozesse punktuell, etwa bei der Koordination von Terminen, der Dokumentation von Hilfen oder der Leistungsabrechnung;
- > bewegt sich innerhalb vorhandener Hilfeformen und Prozesse;
- > arbeitet mit herkömmlichen Datentypen wie Text und Zahlen und
- > wird nicht im direkten Klient(inn)en-Kontakt genutzt.

Die neuen Technologien, die sich hinter Schlagworten wie Robotik, Künstliche Intelligenz oder Internet der Dinge (IoT) verstecken

- > gestalten neue Hilfeprozesse, indem bislang menschliche Tätigkeiten wie haushaltsnahe Dienstleistungen, Diagnostik oder Teile von Beratung von Maschinen übernommen werden;
- > ermöglichen die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, etwa im betreuten Wohnen, in der Beratung oder Arbeitsassistenten;
- > arbeiten mit neuen Datentypen wie Audio- oder Bildinformation, die sie aus ihrer menschlichen Umgebung gewinnen, etwa durch Sensoren in der Wohnumgebung, Kleidung, Brille, Uhr usw.;
- > werden im direkten Klient(inn)enkontakt eingesetzt, etwa in Web-Portalen, Assistenztechnologien, Smartphone-Apps oder Servicerobotern.

Viele der neuen Technologien sind aufgrund ihrer einfachen Bedienbarkeit gleichermaßen für Menschen mit und

ohne physische oder kognitive Beeinträchtigungen geeignet. Smartphone, Smartwatch oder Tablet sind schick, ihnen haftet im Gegensatz zu klassischen Hilfsmitteln nicht der oft subjektiv erlebte Makel der Hilfsbedürftigkeit an. Und sie sind nur der Anfang. Digitale Assistenten, die Sprachbefehle entgegennehmen sowie Heizung und Licht regeln, sind der aktuelle Trend. Selbstlaufende Exoskelette, sprechende Haushaltsgeräte, intelligente Brillen oder sensorbestückte Kleidungsstücke werden folgen. Diese zumeist KI-getriebenen Technologien werden die Definition von Behinderung auf den Kopf stellen. So wie wir heute nicht mehr auf die Idee kommen würden, einen kurzsichtigen Menschen als behindert zu definieren, weil er diese physische Beeinträchtigung mit einem technischen Gerät namens Brille ausgleichen kann, so werden viele Formen der körperlichen und manche Aspekte der geistigen Behinderung schon bald nicht mehr als solche wahrgenommen werden und gelten.

Eine weitere wichtige Erscheinungsform der Digitalisierung ist die Plattform-Ökonomie: Ob wir eine Reise buchen oder einen neuen Smartphone-Tarif suchen: Internetportale sind dafür eine zentrale Anlaufstelle, denn sie stellen uns alle relevanten Angebote übersichtlich gegenüber. Immer mehr werden solche Plattformen auch für die Suche nach sozialen Dienstleistungen relevant. Internationale Konzerne haben dies längst erkannt. Das Unternehmen care.com beispielsweise hat bereits über 27 Millionen Mitglieder in 20 Ländern und sein deutscher Ableger betreut.de führt mit wenigen Klicks zu einem Betreuungsangebot – Sternchen-Bewertung inklusive. Senioren- und Kinderbetreuung steht dort bunt bebildert gleich neben Gartenpflege und Haustierservice. Eben alles, was der Mensch so braucht – ohne den fahlen Geschmack von Fürsorge, ohne Rücksicht auf eingeschliffene Zuständigkeiten und normierte Leistungsansprüche. Das deutsche Startup-Unternehmen careship.de mit einem ähnlichen Konzept hat soeben eine Finanzspritze in Höhe von vier Millionen Euro bekommen. Der Geldgeber, ein amerikanischer Finanzinvestor, der einst Twitter oder Tumblr zum Erfolg verholfen hat. Doch auch dies ist vermutlich nur eine zarte Vorahnung davon, was uns im Plattform-Markt künftig blüht.

Einrichtungen der Behindertenhilfe „glänzen“ dagegen oft noch mit unübersichtlichen, nicht mobilfähigen Websites, die, statt sich am Kundenbedarf auszurichten, in unverständlichem Fachkauderwelsch die eigene Organisati-

onslogik abbilden und den optischen Charme der 90er Jahre ausstrahlen. Selten sind Anbieter der Behindertenhilfe prominent auf sozialen Medien präsent und vielfach wissen sie auch nicht, dass ihre Mitarbeiter sie auf Arbeitgeber-Bewertungsplattformen wie kununu.com längst schonungslos bewerten.

Packt man nun all diese Aspekte des digitalen Wandels zusammen und verknüpft sie mit den aktuellen Entwicklungen in der Behindertenhilfe, dann werden die Konturen des künftigen Szenarios noch klarer: Die Inklusionsdebatte hat dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen heute sehr viel besser wissen und klarer formulieren können, wie sie sich Hilfe und Assistenz vorstellen. Viele begreifen sich immer weniger als Hilfeempfänger(innen), sondern als selbstbewusste Kunden. Und der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz die Selbstbestimmung dieser Menschen deutlich gestärkt. Einrichtungen und Dienste müssen sich wohl nun endgültig verabschieden vom Gedanken der Rundumversorgung. Die Betroffenen stellen sich auf Basis des persönlichen Budgets ihren Hilfemix künftig individuell zusammen. Und genau hier kommt die Digitalisierung ins Spiel: Per datensicherer Smartphone-App in leichter Sprache den Fahrdienst bestellen, tagesaktuell Termine mit der Wohnassistentin vereinbaren, den Urlaubsantrag in der Werkstatt einreichen oder sich auf dem Hilfeportal eine neue Pflegekraft suchen – das wird bald so selbstverständlich sein, wie heute Filme bei Netflix gestreamt oder Päckchen bei Amazon bestellt werden. Welche Folgen das auf die Personaleinsatzplanung, den Informationsaustausch und die Leistungsabrechnung hat, mag sich jede(r) selbst ausmalen. Bewältigbar ist dies nur noch mit einem hohen Reifegrad des Prozessmanagements auf Basis einer hochintegrierten und top-modernen Software-Landschaft. Womit sich wieder der Kreis zur klassischen IT schließt. Dazu später mehr.

Wo anfangen? – Handlungsstrategien für die Praxis

Bis zu dieser Stelle sollte klar geworden sein: Die Digitalisierung lässt sich nicht weghoffen. Es gilt vielmehr, die in ihr steckenden Chancen und Risiken zu erkennen und entsprechend zu handeln. Endlos Zeit ist dafür nicht. Facebook & Co. führen uns vor Augen, dass in der Digitalisierung das Highlander-Prinzip gilt: Es kann nur einen geben – oder maximal einige wenige. Wer zu spät kommt, den bestraft der Markt.

Dabei sollte immer bedacht werden: Digitalisierung kommt nicht aus der Steckdose, sie beginnt in den Köpfen der Menschen. Verbandsfunktionäre müssen sich ebenso mit ihr auseinandersetzen wie Leitungs- und Fachkräfte vor Ort. Nicht selten wird diese Auseinandersetzung begleitet von heftigem Bauchgrimmen: „Wir sind doch angezogen, mit Menschen zu arbeiten und nun sollen wir uns mit Technik kram beschäftigen“ oder „Wir lassen es niemals zu, dass bei uns Menschen von Robotern betreut und gepflegt werden“. Aversionen, Ängste und Bedenken dieser Art sind verständlich und müssen ernst genommen werden. Aber es gilt auch klar zu erkennen, dass es nicht die Einrichtungen der Behindertenhilfe sein werden, die darüber entscheiden, welche Kontaktwege oder Hilfeformen künftig als attraktiv erachtet werden und sich durchsetzen. Wenn die Behindertenhilfe nicht bietet, was die Menschen erwarten, wird es andere Anbieter geben, die dies leisten.

Denkt man Digitalisierung also in strategischen Dimensionen, so muss zunächst unterschieden werden zwischen Themen, die auf Ebene der einzelnen Organisationen vor Ort bearbeitet werden müssen, und solche, die nur auf den höheren Verbandsebenen leistbar sind.

Chancen der Digitalisierung vor Ort

Um in den Einrichtungen Klarheit darüber zu schaffen, welche Aktivitäten sinnvoll und machbar sind, sollte eine Digitalisierungsstrategie entwickelt werden. Erster Schritt dabei ist eine gründliche Ist-Analyse. Sie beginnt bei der klassischen IT – denn sie ist die Grundvoraussetzung für nahezu alle Digitalisierungsaktivitäten. Wer keine moderne, mobil- und cloudfähige IT-Infrastruktur hat, wessen IT-Verantwortliche noch Server warten, statt digitale Geschäftsprozesse zu gestalten, wer mit veralteter, nicht web- und mobilfähiger Branchensoftware arbeitet, ist definitiv nicht gerüstet für das digitale Zeitalter (vgl. KREIDENWEIS 2018). Hier muss im ersten Schritt IT als strategisches Managementthema etabliert und die Systeme konsequent konsolidiert und modernisiert werden (vgl. KREIDENWEIS 2011). Das kann je nach dem Grad des Modernisierungstaus oft Jahre in Anspruch nehmen.

Ein weiterer Analysebereich ist das Geschäftsprozessmanagement. Denn digitale Geschäftsmodelle funktionieren nur mit ausgereiften, standardisierten und durchgängig IT-unterstützten Prozessen (vgl. FAISS, KREIDENWEIS 2016). Werden Prozesse vom QM noch

immer fleißig in Word oder Excel dokumentiert, statt die Arbeitsabläufe konsequent in IT-Systemen abzubilden und organisatorisch zu optimieren? Ist die Architektur der eingesetzten Software prozessorientiert oder stammt sie noch aus der funktionsorientierten Steinzeit der „EDV“? Kommt die Einrichtung dagegen bei Urlaubsanträgen, Abwesenheitsmeldungen oder Neuaufnahmen bereits komplett ohne Papier aus, so ist schon ein gewisser Reifegrad in diesem Thema erreicht. Auch viele Werkstätten, die eng mit der Industrie zusammenarbeiten, verfügen schon über einschlägige Erfahrungen im IT-gestützten Prozessmanagement. Doch ist es alles andere als selbstverständlich, dass diese Erfahrungen von der Produktionslogik konsequent auf die soziale Dienstleistungslogik übertragen werden.

Parallel zu den oben genannten Aktivitäten kann durchaus begonnen werden, erste Erfahrungen mit neuen Digitaltechnologien im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen zu sammeln. Auch hier ist ein strategischer Ansatz sinnvoll. Dabei gilt es, die Potenziale der Mitarbeitenden, Betreuten und Angehörigen aktiv zu nutzen. Digitalisierung bedeutet auf dieser Ebene oft zunächst, Erfahrungen im Kleinen zu sammeln, Dinge auszuprobieren, zu scheitern und neu zu beginnen. Aufgabe der Leitungsebenen ist es an dieser Stelle, innovative Mitarbeitende zu identifizieren und zusammenzubringen, Freiräume zu schaffen und Budgets bereitzustellen. Und wenn sich Innovationsideen als erfolgreich erweisen, sie systematisch ins Alltagsgeschäft zu integrieren. Dazu zählen etwa Ansätze mit technischen Assistenzsystemen, Experimente mit 3D-Druckern zur Herstellung individueller Hilfsmittel oder die Nutzung von E-Learning und virtueller Realität in Bildungsmaßnahmen aller Art. Diese Aktivitäten haben einen weiteren entscheidenden Effekt: Sie fördern die digitale Teilhabe der Menschen mit Behinderungen (vgl. PELKA 2018). Der niederländische Träger Bartimeus, der mit Menschen mit Sehbehinderungen arbeitet, hat dieses Prinzip perfektioniert. Er arbeitet direkt mit Konzernen wie Google, Apple oder Intel zusammen, um etwa eine Inhouse-Navigation für Blinde zu entwickeln.

Zur digitalen Teilhabe gehört es schließlich auch, Klient(inn)en, Angehörige oder Betreuer(innen) an der Planung und Dokumentation zu beteiligen. Hierzu bieten sich Mobil-Apps an, die an die Fachsoftware gekoppelt sind und geeignete Ausschnitte dieser Daten sichtbar machen oder auf einfache Weise Eingaben ermöglichen. Hier sind die

Anbieter dieser Programme gefordert, entsprechende Lösungen bereitzustellen. Denn Menschen, die ihr Leben per Smartphone organisieren und es gewohnt sind, Paketbestellungen fast auf den Meter genau tracken zu können, werden es auf Dauer nicht mehr akzeptieren, umständlich anrufen oder physisch präsent sein zu müssen, um wichtige Informationen zu bekommen oder bereitzustellen.

Risiken der Digitalisierung

Neben allen Chancen gilt es auch, die Risiken der Digitalisierung im Auge zu behalten. Diese liegen neben den oben genannten Marktrisiken vor allem im Bereich des Datenschutzes. So kann etwa der unbedachte Einsatz von Digitaltechnologien wie WhatsApp, Facebook oder Dropbox verheerende Folgen haben. Doch warum nutzen die Mitarbeiter solche teils sogar offiziell verbotenen Apps? Weil sie vernünftig arbeiten und kommunizieren wollen und ihnen die eigene Organisation keine datensichereren Alternativen dazu bereitstellt. Daher gilt: Je intensiver man sich mit Digitaltechnologien befasst, desto besser wird auch in der Regel der Schutz sensibler personenbezogener Daten (vgl. ALTHAMMER 2018). Natürlich ist auch klar: Je mehr digitale Technik wir einsetzen, desto mehr Daten entstehen – oft auch sehr personenbezogene. Organisationen die sich digitalisieren (aber auch schon solche, die klassische IT einsetzen!) brauchen ein professionelles IT-Sicherheitsmanagement, nicht zuletzt auch aufgrund der neuen gesetzlichen Anforderungen, die sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung ergeben, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Deutlich erschwert wird die Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit künftig durch die im Rahmen der Digitalisierung erforderliche Öffnung der IT-Systeme. Wurden Netzwerke und Rechner bislang fast nur intern von Mitarbeitenden genutzt, so gilt es nun, Klient(inn)en, Angehörige, Betreuer(innen) oder Ehrenamtliche in digitale Prozesse zu integrieren oder mit Daten aus Sensorsystemen oder Webcams souverän umzugehen. Das stellt die – wenn überhaupt vorhandenen – kleinen IT-Abteilungen von Ortsvereinen und Einzelorganisationen vor schier unlösbare Aufgaben. Die dort bislang häufig geübte Praxis des Abwehrens solcher Ansätze kann jedoch keine Alternative mehr sein.

Aufgaben der Verbandsebenen

Bei der Entwicklung professioneller IT-Umgebungen als Voraussetzung für wei-

tere Projekte der Digitalisierung sind die Verbände massiv gefordert. Sie sollen ihren Einrichtungen in Zusammenarbeit mit professionellen IT-Servicepartnern einen vertraglich und technisch abgesicherten sowie wirtschaftlich tragbaren Rundum-Service bieten. Dieser hält den Einrichtungen den Rücken frei von technischen und juristischen Detailfragen und ermöglicht ihnen, sich auf ihr Kerngeschäft und auf neue Digitalisierungsprojekte zu konzentrieren. Nur sollten die Verbände dabei nicht mehr dem Fehler verfallen, alles selbst machen zu wollen. Denn längst gibt es professionelle IT-Dienstleister, die die notwendigen Services „von der Stange“ und zu vertretbaren Kosten anbieten – zumal auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau, als es jede(r) IT-Verantwortliche vor Ort herstellen könnte. Aufgabe der Verbände ist es hier, attraktive und rechtskonforme vertragliche Konditionen auszuhandeln, Servicelevels zu definieren, die Einrichtungen zu beraten und die Dienstleister mittels vordefinierter Instrumente zu steuern. Im Bereich des Caritasverbandes wurde mit dem Projekt Caritas Digital 21 erstmals ein derartiges Projekt aufgelegt (vgl. www.caritas-digital21.de), das sich aktuell in der Umsetzungsphase befindet.

Eine weitere zentrale Verbandsaufgabe liegt – das ist nichts Neues – in der politischen Lobbyarbeit. Hier jedoch in Sachen Digitalisierung. Dazu haben sich Wohlfahrts- und Fachverbände in der Vergangenheit kaum positioniert. In der Folge wird derzeit auf Bundes- und Landesebene die Digitalisierung in Wirtschaft und Industrie mit Milliardenbeträgen gefördert, während der soziale Sektor nahezu leer ausgeht. Es gilt daher, in den zuständigen Fachministerien deutlich zu machen, dass sich auch dieser Bereich digitalisieren muss, wenn er mit den gesellschaftlichen Anforderungen Schritt halten will – und dass dies gemeinnützige und leistungsfinanzierte Organisationen nicht primär aus Eigenmitteln stemmen können.

Ein Negativbeispiel in Sachen Digitalisierungs-Lobbying ist – das muss hier leider auch gesagt sein – das Bundes-teilhabe-gesetz. Weder die Betroffenenverbände, noch die Vertreter der Sozialwirtschaft haben im Gesetzgebungsverfahren erkannt, dass im Jahr 2017 ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der an keiner Stelle auf den digitalen Wandel Bezug nimmt. Weder kommt darin explizit der Begriff der digitalen Teilhabe vor, noch sind ernsthafte Ansätze definiert, diese zu fördern. Gleiches gilt für die nun weitaus komplexer werdenden Transaktionsprozesse zwischen den Leistungs-

erbringern, Leistungsträgern und Betroffenen. Auch hier hat der Gesetzgeber keinerlei Standards definiert, die einem digitalen Informationsaustausch förderlich sind oder ihn gar einfordern. Im SGB V und XI wurden solche Anforderungen schon vor über 20 Jahren verankert – wenn auch auf eine Weise, die den heutigen Möglichkeiten nicht mehr gerecht wird. So werden nach dem vollen Inkrafttreten des BTHG vermutlich dreistellige Millionenbeträge in eine ausufernde Bürokratie fließen, statt den Betroffenen zugute zu kommen. Oder es werden einzelne Kostenträger individuelle IT-Verfahren entwickeln und überregional tätige Träger und deren Software-Lieferanten haben dann mit einem Wust von kaum sinnvoll wartbaren und fehleranfälligen Schnittstellen zu tun (vgl. FINSOZ 2017b).

Die genannten Beispiele zeigen auch, dass die Verbände im Bereich Digitalisierung fundiertes Querschnitts-knowhow aufbauen müssen, um ihre Mitgliedsorganisationen zu beraten, auf politische Meinungsbildungsprozesse Einfluss zu nehmen und Finanzmittel für Projekte zu akquirieren. Ebenso gilt es, mit kompetenten Fachverbänden wie FINSOZ, Forschungseinrichtungen oder Hochschulen zusammenzuarbeiten, um Wissen zu generieren und gemeinsame Projekte zu starten.

Fazit

Der digitale Wandel wird die Sozialwirtschaft und mit ihr die Behindertenhilfe in vielerlei Hinsicht nachhaltig verändern. Vor allem große, wirtschaftlich starke Träger werden dabei ihre Vorteile ausspielen können. Sie verfügen schon heute oft über eine professionelle IT-Landschaft, Erfahrungen in der Akquise und Durchführung von Forschungsprojekten sowie das nötige „Spielgeld“. Damit haben sie das Potenzial, den kleineren Organisationen in Sachen Digitalisierung davonzueilen und ihre Marktvorteile geltend zu machen. Bedenklich stimmt hier auch ein aktueller Befund aus dem IT-Report für die Sozialwirtschaft (KREIDENWEIS, WOLFF 2018): Die Führungsebenen großer Träger haben die Herausforderungen der Digitalisierung deutlich klarer vor Augen, als die Leitungskräfte kleiner und mittlerer Einrichtungen, die oft noch im Tal der digitalen Ahnungslosen verweilen. Wenn die Verbände die viel beschworene Vielfalt und Wahlfreiheit im Bereich der Teilhabeleistungen auch in Zukunft gewährleisten wollen, gilt es, hier intensive Aufklärungsarbeit zu leisten, Beratung und professionelle IT-Services anzubieten oder Projekte zu akquirieren.

LITERATUR

- ALTHAMMER, Thomas** (2018): Datenschutz und IT-Sicherheit in Zeiten der Digitalisierung. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden: Nomos, 223–238.
- FAISS, Peter; KREIDENWEIS, Helmut** (2016): Geschäftsprozessmanagement in sozialen Organisationen. Leitfaden für die Praxis. Baden-Baden: Nomos.
- FINSOZ e.V.** (2017a): Positionspapier Digitalisierung der Sozialwirtschaft. 2. Aufl. Berlin. (Kostenfreier Download unter www.finsoz.de).
- FINSOZ e.V.** (2017b): Positionspapier Bundesteilhabe-gesetz. Berlin. (Kostenfreier Download unter www.finsoz.de).
- KOPF, Hartmut; SCHMOLZE-KRAHN, Raimund** (2018): Zwischen Tradition und Digitalisierung – Unternehmenskulturen sozialer Organisationen im Wandel. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden: Nomos, 81–102.
- KREIDENWEIS, Helmut** (2011): IT-Handbuch für die Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos.
- KREIDENWEIS, Helmut** (2018): Offen für alles? – Neue Anforderungen an Branchensoftware für die Sozialwirtschaft. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden: Nomos, 193–202.
- KREIDENWEIS, Helmut; WOLFF, Dietmar** (2018): IT-Report für die Sozialwirtschaft 2018. Eichstätt. Eigenverlag der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- PELKA, Bastian** (2018) Digitale Teilhabe: Aufgaben der Verbände und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden: Nomos, 57–79.
- SCHÖTTLER, Roland** (2016): Innovation in der Sozialwirtschaft. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, FINSOZ-Mitgliederversammlung. Nürnberg.

i Der Autor:

Prof. Helmut Kreidenweis

Professor für Sozialinformatik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Vorstand des Fachverbandes für IT in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung FINSOZ e.V. und Inhaber von KI Consult - IT-Beratung für soziale Organisationen

@ helmut.kreidenweis@ku.de



Sven Rink



Peter Zentel

Post-Secondary Education für Menschen mit geistiger Behinderung an amerikanischen Hochschulen

I *Teilhabe* 3/2018, Jg. 57, S. 126 – 131

I KURZFASSUNG Dieser Artikel setzt sich mit nachschulischen Bildungsmöglichkeiten für junge Erwachsene mit einer geistigen Behinderung an Universitäten und Colleges in den USA auseinander. Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen in den USA, werden die drei wesentlichen Varianten des Studiums vorgestellt, um danach ein konkretes Angebot der University of North Carolina in Greensboro in den Blick zu nehmen. Abschließend wird ein Ausblick auf ein noch ausstehendes Forschungsprojekt gegeben, von dem sich die Autoren einen Mehrwert für die hiesige Bildungs- und Forschungslandschaft erhoffen.

I ABSTRACT *Post-Secondary Education for Young Adults with Intellectual Disabilities at Universities and Colleges in the USA. This article deals with post secondary education (PSE) options for young adults with intellectual disabilities at universities and colleges in the USA. Starting from legal foundations, three main PSE models are presented, followed by an insight into a program at the University of North Carolina in Greensboro. Finally an outlook is given on a pending research project, which the authors hope will add value for the German education and research landscape.*

Einleitung

Inklusion und die damit verbundene gemeinsame Bildung von Schüler(inne)n mit und ohne Behinderung ist seit Jahren Thema in der breiten Öffentlichkeit. Die damit einhergehende Forderung nach einem gemeinsamen Unterricht, der allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft gleichermaßen gerecht wird, stellt unser Bildungssystem vor große Herausforderungen. Es geht in hohem Maße darum „[...] das Recht auf Gemeinsamkeit und Individualität miteinander in Balance [zu] bringen und dementsprechende Lernangebote inhaltlich und organisatorisch in sich [zu] vereinigen“ (JOHNSON 2013, 9).

In diesem Artikel werden inklusive Möglichkeiten im Übergang von Schule ins Arbeits- und Erwachsenenleben bei Menschen mit geistiger Behinderung beleuchtet. Es werden Projekte aus den USA in den Blick genommen, im Rahmen derer Menschen mit geistiger Behinderung an einem College oder einer

Universität auf die berufliche Zukunft und ein möglichst selbstständiges Leben vorbereitet werden.

Post-Secondary Education (PSE) an amerikanischen Hochschulen

Das amerikanische Hochschulwesen ist sehr vielschichtig und weist unterschiedliche Hochschultypen und Abschlüsse auf, die teilweise sogar zwischen den einzelnen Bundesstaaten stark variieren. Daher lässt sich dies in seiner Gänze hier nicht ausführlich darstellen. In wenigen Sätzen kann aber umrisshaft festgehalten werden, dass PSE im amerikanischen Bildungssystem zum tertiären Bildungsbereich gehört und direkt an den Highschool-Abschluss anschließt, welcher dem Sekundarbereich zuzuordnen ist. Der angestrebte Studienabschluss an staatlichen oder auch privaten Colleges (Undergraduate Education) ist der akademische Grad des Bachelor of Arts oder Science (B. A./B. S.) (vgl. ebd., 37). Mit diesem Abschluss besteht nun für die Absolvent(innen) die Aussicht, das Studium an einer Graduate School fortzusetzen, sich dort

zu spezialisieren und einen Master's Degree (M. A.) oder auch einen Doctor of Philosophy (Ph. D.) zu erwerben (ebd.).

Nun erscheint die Öffnung von Hochschulen für Studierende mit geistiger Behinderung auf den ersten Blick recht außergewöhnlich, geht es doch im Kern vorrangig darum, innerhalb eines exklusiven Settings einen akademischen Abschluss zu erlangen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika war dieser Gedanke lange Zeit unvorstellbar. In der Zwischenzeit führten eine Reihe an Faktoren, darunter das Engagement der Inklusionsbewegung und das zunehmende Interesse an Inklusion oder inklusiven Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu einem wachsenden Interesse an Partizipation innerhalb des amerikanischen Hochschulsystems. Heute zählt man mehr als 200 unterschiedliche nachschulische Bildungsangebote für junge Erwachsene mit einer Behinderung, worunter etwa 41 % der Programme speziell für Studierende mit geistiger Behinderung ausgerichtet sind (vgl. AGRAN et al. 2014, 175).

Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Öffnung des Zugangs zu PSE ist systembedingter Natur. So verbleiben Schüler(innen) mit einer geistigen Behinderung mitunter bis zum 21. Lebensjahr an einer Highschool, in manchen Staaten wie bspw. Michigan teilweise sogar bis zum 26. Lebensjahr – signifikant länger, als Schüler(innen) ohne Behinderung, die in der Regel nach zwölf Schuljahren, also im Alter von etwa 17 bis 18 Jahren, die Highschool verlassen (vgl. GRIGAL, HART 2010, 6). Einerseits führt hierbei die Altersdiskrepanz und die Frustration seitens Schüler(inne)n und Eltern zu der Forderung nach alternativen Bildungsmöglichkeiten, andererseits gibt es eine Reihe an Jugendlichen, die bereits ihr gesamtes Schulleben gemeinsam mit Schüler(inne)n ohne Behinderung gelernt haben und deren Wunsch es ist, nach der Highschool einen gemeinsamen Weg mit ihren Altersgenossen weiterzugehen (vgl. ebd.). Für gewöhnlich sind die beruflichen Erprobungsfelder von der Lehrkraft vorbereitet und entsprechen zumeist nicht den Wünschen und Vorstellungen der jungen Erwachsenen (vgl. GAMACHE, KNAB 2008). Daneben kommt es immer noch vor, dass Schüler(innen) mit Behinderung die amerikanischen Schulen verlassen, ohne jemals Erfahrungen im Bereich Arbeit gemacht und ohne einen persönlichen Plan für die Zukunft zu haben (vgl. Department of Health and Human Services 2016, 7). Ebenfalls stellt sich die Frage nach der Eröffnung von Wahlmöglichkeiten für die Zeit nach

der Schule, denn auch diese sind in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu den vielfältiger werdenden Möglichkeiten in Deutschland (vgl. FISCHER, KIEßLING & MOLNÁR-GEBERT 2016) recht eingeschränkt und stark vom Einsatz und Engagement der Lehrkräfte abhängig (vgl. GRIGAL, HART 2010).

Universitäre Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung schließen damit eine zumindest in den USA klaffende Lücke, indem sie auf eine zukunftsfähige Beschäftigung, persönliche Weiterentwicklung und durch Kompetenzerwerb auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft vorbereiten (vgl. ebd., 71). Zu dieser Vorbereitung gehört, neben einem breiten Angebot an individuell zugeschnittenen und inklusiven Seminaren auch, ein Teil des Campuslebens zu sein. Ein wesentliches Ziel der PSE ist es, im Verlauf des Studiums all die Qualifikationen zu erwerben, die es braucht, um als Erwachsene(r) in der immer komplexer werden Welt zurechtzukommen zu können.

Rechtliche Grundlagen für den Übergang in PSE

An dieser Stelle haben in den vergangenen Jahrzehnten einige gesetzliche Regelungen nicht nur zu einer deutlichen Verbesserung der Situation und der Bildungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in den USA gesorgt, sondern letztlich zu einer Öffnung der Hochschulen für PSE geführt (vgl. JOHNSON 2013, 56). Im Folgenden ein kurzer Überblick über die fünf wichtigsten Gesetze:

Verabschiedet im Jahr 1973 ist der Rehabilitation Act mit der Section 504, eines der wichtigsten Gesetze für die Belange von Menschen mit Behinderung in den USA. „Es verbietet die Diskriminierung behinderter Menschen am Arbeitsplatz, in öffentlichen Schulen sowie allen staatlich geförderten Institutionen und Unternehmen wie Krankenhäusern und Transportwesen“ (ebd.). Kein Mensch soll zudem aufgrund seiner Behinderung von der Teilhabe an staatlichen Programmen oder staatlich finanzierten Leistungen ausgeschlossen werden.

„SEC. 504. (a) No otherwise qualified individual with a disability in the United States, as defined in section 7(20), shall, solely by reason of her or his disability, be excluded from the participation in, be denied the benefits of, or be subjected to discrimination under any program or activity receiving Federal financial assis-

tance or under any program or activity conducted by any Executive agency or by the United States Postal Service.“ (Rehabilitation Act 1973, 141).

Der Abschnitt (b)(2)(A) stellt hierbei heraus, dass es sich bei staatlichen Programmen oder Leistungen auch um Colleges, Universitäten und andere postsekundäre Institutionen handelt:

„(b) For the purposes of this section, the term “program or activity” means all of the operations of – [...] (2)(A) a college, university, or other postsecondary institution, or a public system of higher education; [...]“ (ebd.).

Der American with Disability Act (ADA), welcher 1990 verabschiedet wurde, präzisiert diese Forderungen und weitet sie zusätzlich auf den privaten Bereich aus. Darüber hinaus fordert der ADA barrierefreie Zugänge an öffentlichen Gebäuden und u. a. das Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz (vgl. JOHNSON 2013, 57).

Somit schaffen diese beiden Gesetze bereits eine Grundlage für ein Verbot der Diskriminierung und fordern gleichberechtigten Zugang von Schüler(inne)n mit Behinderung sowohl an öffentlichen als auch privaten Schulen, Colleges und Universitäten (vgl. AGRAN et al. 2014, 278).

Der Individuals with Disabilities Education Improvement Act (IDEA), welcher ursprünglich 1990 verabschiedet wurde und im Jahr 2004 eine Überarbeitung erhalten hat, schafft die rechtlichen Grundlagen dafür, dass alle Kinder mit einer Behinderung eine für sie angemessene und kostenfreie öffentli-

che Bildung erhalten können, welche ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt und sie auf lebenslanges Lernen, eine Beschäftigung und ein unabhängiges Leben in der Gesellschaft vorbereitet (vgl. ebd.). An dieses Gesetz ist die Bereitstellung staatlicher Mittel für die Bundesstaaten zur Mitfinanzierung der entsprechenden Bildungsangebote für Schüler(innen) mit Behinderung geknüpft (vgl. JOHNSON 2013, 57).

Der Higher Education Opportunity Act (HEOA) aus dem Jahr 2008 hat im Grunde genommen den größten Einfluss auf die nachschulischen Möglichkeiten und enthält eine Reihe neuer Bestimmungen für den verbesserten Zugang zu PSE (vgl. AGRAN et al. 2014, 276). Wesentliche Bestandteile dieses Gesetzes sind die Forderung nach inklusiven Bildungsmöglichkeiten, die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten, die Schaffung eines Think College National Coordination Center für Studierende mit einer geistigen Behinderung (intellectual disability) und die Vorbereitung zu einem erfolgreichen Übergang in eine Erwerbsarbeit (vgl. ebd.).

Der Begriff ‚intellectual disability‘ wird seit 2010 in den USA offiziell für Menschen mit geistiger Behinderung verwendet. Barack Obama unterzeichnete 2010 das Gesetz ‚Rosa’s Law‘, welches die bis dahin gängigen Begriffe ‚mental retardation‘ und ‚mentally retarded‘ durch ‚intellectual disability‘ und ‚individual with an intellectual disability‘ ersetzte (U.S. Government 2010). Die Gegenüberstellung der Definition der American Association on Intellectual and Development Disabilities (AIDD) mit den Klassifikationssystemen DSM-IV, DSM-V und ICD-10 in Tabelle 1 zeigt, dass der Begriff ‚intellectual dis-

Rosa’s Law

Im Rahmen des sogenannten Rosa’s Law wurden 2010 die Begriffe *mental retardation* und *mentally retarded* durch *intellectual disability* und *persons with intellectual disability* ersetzt. Das Gesetz ist nach Rosa Marcellino benannt, einem Mädchen mit Down-Syndrom. Als ihre Mutter 2009 erkannte, dass Rosa in der Schule als ‚mentally retarded‘ etikettiert wurde, startete die Familie eine Kampagne für die Abschaffung dieses Begriffs. Gemeinsam konnten sie die Senatorin von Maryland, Barbara Mikulski, für ihr Ansinnen gewinnen, die das Gesetz anschließend in den Senat eingebracht hat. Den meisten Eindruck hinterließ bei dieser Anhörung Rosas Bruder Nick, als er sagte: „What you call my sister is how you will treat her. If you believe she’s ‘retarded,’ it invites taunting, stigma. It invites bullying and it also invites the slammed doors of being treated with respect and dignity“ (Special Olympics 2010). Am 05. Oktober 2010 wurde das Gesetz vom damaligen Präsidenten Barack Obama in Anwesenheit von Rosa und ihrer Familie unterzeichnet.

ability‘ im Großen und Ganzen mit der deutschen Definition von geistiger Behinderung vergleichbar ist.

Varianten von PSE in den Vereinigten Staaten von Amerika

Es gibt in den USA eine große Vielfalt unterschiedlicher Angebote an Colleges und Universitäten für Menschen mit Behinderung, mit einer Vielzahl unterschiedlicher Formen und inhaltlicher Ausgestaltung, wobei sich im Wesentlichen drei verschiedene Varianten herausstellen lassen, die je nach Hochschule ein zweijähriges oder vierjähriges Studienprogramm anbieten: ‚mixed/hybrid‘, ‚substantially separate‘ und ‚inclusive individual support‘ (vgl. GRIGAL, HART 2010, 50).

In der hybriden Form haben Schüler(innen) mit Behinderung die Möglichkeit an inklusiven Seminaren und gemeinsamen sozialen Aktivitäten mit anderen Studierenden rund um den Campus teilzunehmen, erhalten aber darüber hinaus auch separate Seminare mit Themen, wie z. B. selbstbestimmtes Leben, Wohnen oder Arbeiten (vgl. ebd.). Innerhalb ihres Studiums bekommen sie zudem die Gelegenheit, auch kontinuierliche praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln, welche u. a. auch innerhalb des Campus bereitgestellt werden können. Beispiele für die hybride Form findet man in der Western Connecticut State University in Danbury, der University of North Carolina in Greensboro (UNCG) oder der University of California in Los Angeles (UCLA) (vgl. ebd., 51 f.).

Eigens für Studierende mit Behinderung ausgerichtete Seminare und Kurse finden sich in der Variante ‚substantially separate‘. Hier ist genau genommen eine Teilnahme an inklusiven Seminaren nicht vorgesehen. Dennoch haben die Studierenden die Möglichkeit, an allgemeinen sozialen Aktivitäten rund um den Campus teilzunehmen und auch hier praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln (vgl. ebd., 58). Ein Beispiel hierfür ist das Mason LIFE Programm der George Mason University in Fairfax, Virginia. Das Curriculum umfasst hier ein Seminarangebot, das u. a. von ‚Leben in der Gemeinschaft‘ über ‚Selbstständiges Leben‘ bis hin zu ‚Selbstversorgung‘ oder ‚Arbeitsmöglichkeiten‘ reicht (ebd.).

Die Teilnahme an allen bestehenden Kursen und Seminaren einer Hochschule sowie die vollständige Teilhabe an der Campusgemeinschaft ist im Inclusive Individual Support Model intendiert (vgl. ebd., 59). Hier gibt es keine feste Gruppe oder Klasse mit Studierenden mit Behinderung mit speziell für sie angepassten Seminaren, sondern das Studium orientiert sich an den Interessen und Zielen der einzelnen Person mit einem individuell für sie erarbeiteten Studienplan (vgl. ebd.). Als Beispiel hierfür sei auf das Massachusetts Bay Community College in Wellesley Hills verwiesen.

Nach GRIGAL & HART (2010) ist der Beschäftigungsanteil von jungen Erwachsenen mit Behinderung, die an PSE teilgenommen haben im Vergleich zu Abgängern einer Highschool in etwa

doppelt so hoch. Bei Menschen mit geistiger Behinderung liegt der Anteil bei etwa 23 % höher und damit verbunden ist ein 73 % höheres wöchentliches Einkommen (vgl. ebd.).

PSE an der University of North Carolina (UNCG)

Um eine etwas konkretere Vorstellung von einem PSE Programm zu erhalten, soll im Folgenden ein kurzer Überblick über das Integrative Community Studies Program (ICS) der Universität of North Carolina in Greensboro (UNCG) gegeben werden. Die UNCG hat das Programm bereits 2007 ins Leben gerufen und gilt als Vorreiterin auf dem Gebiet der PSE. Aktuell bietet sie für 64 eingeschriebene Student(inn)en mit geistiger Behinderung ein insgesamt vierjähriges zertifiziertes Studium an (vgl. Institute for Community Inclusion at the University of Massachusetts Boston, o. J.). Das Angebot für die Studierenden dient der Unterstützung und Vorbereitung ihres individuellen beruflichen und privaten Werdegangs und umfasst daneben zahlreiche Optionen, aktiv und inklusiv am Leben auf dem Campus teilzunehmen. Darunter zählen unter anderem Wohnmöglichkeiten in Studierendenwohnheimen (on- or off-Campus) oder die Teilnahme an sportlichen und anderen Aktivitäten rund um den Campus (vgl. ebd.). Um einen individuellen und passgenauen Studienplan zu entwerfen, steht bei der Auswahl der Seminarangebote ein Berater (Academic Advisor) zur Seite (vgl. ebd.). Zum Angebot zählen einerseits inklusive Seminare nach Wunsch und Interesse

Tab. 1: Gegenüberstellung der Definition der AAIDD mit den Klassifikationssystemen DSM-IV, DSM-V und ICD-10

AAIDD	DSM IV	DSM-V	ICD 10
Die AAIDD definiert ‚intellectual disability‘ als deutlich unterdurchschnittliche Leistung der intellektuellen Funktionsfähigkeit und des adaptiven Verhaltens.	Nach dem Klassifikationssystem der DSM-IV liegt der Intelligenzquotient bei ‚mental retardation‘ unter 70-75 und ist in vier Schweregrade unterteilt die jeweils einem IQ Wert zugeordnet sind: <ul style="list-style-type: none"> > ‚mild mental retardation‘ (IQ 55–70), > ‚moderate mental retardation‘ (IQ 35–54), > ‚severe mental retardation‘ (IQ 20–34), > ‚profound mental retardation‘ (IQ unter 20). 	DSM-V verwendet nun den Begriff ‚intellectual disability‘ und betont ebenso sowohl intellektuelle Einschränkungen als auch adaptive Funktionsdefizite. Die verschiedenen Schweregrade (mild, moderate, severe, profound) werden anders als im DSM-IV nicht mehr mit Hilfe von IQ Werten definiert, sondern auf der Basis der adaptiven Funktionsfähigkeit im konzeptuellen, sozialen und praktischen Bereich.	In Deutschland wird ebenfalls nach vier verschiedenen Graden unterschieden, die teilweise aber mit einem niedrigeren IQ Wert beginnen, als die Werte des DSM. Die ICD 10 spricht von: <ul style="list-style-type: none"> > leichter Intelligenzminderung (IQ 50–69), > mittelgradiger Intelligenzminderung (IQ 35–49), > schwerer Intelligenzminderung (IQ 20–34), > schwerster Intelligenzminderung (IQ unter 20).
vgl. SCHALOCK, BORTHWICK-DUFFY, BUNTIX, COULTER & CRAIG 2010	vgl. American Psychiatric Association 2000, 42 ff.	vgl. American Psychiatric Association 2013, 33 ff.	vgl. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2013, F70–F79

und andererseits individualisierte Kurse wie Selbstbestimmung, Lebensplanung, Umgang mit Geld, Selbstfürsorge, Aufbau von Beziehungen, Gesundheit und/oder Fitness. Darüber hinaus sind die Studierenden einmal im Jahr in einem Kurs zur Persönlichen Zukunftsplanung (Person Centered Planning) eingeschrieben, welcher sich der Methode Planning Alternative Tomorrows with Hope (PATH) und Circles of Support bedient (vgl. ebd.). Das PATH Program umfasst einen 8-schrittigen Planungsprozess, der Menschen mit geistiger Behinderung dabei unterstützt, positive und erreichbare Ziele zu erarbeiten, die auf einen zuvor ermittelten Lebensraum hinarbeiten (vgl. O'BRIEN, PEARPOINT & KAHN 2010). Circles of Support haben sich im deutschsprachigen Raum als Unterstützernetzwerk im Kontext der persönlichen Zukunftsplanung etabliert. Ein Unterstützernetzwerk setzt sich aus Menschen zusammen, die eine im Fokus stehende Person in der Verwirklichung ihrer Zukunftspläne unterstützen können. Dies sind in der Regel Angehörige, Freunde, Bekannte aus der umliegenden Gemeinde sowie betreuende Kräfte (vgl. ebd.).

Mit diesen Werkzeugen werden die Auswahl entsprechender Seminare im Verlauf des Studiums, die Suche nach Arbeitsmöglichkeiten innerhalb des Campus, die Praktikums- und Jobakquise und letztlich die Begleitung des Übergangs in eine Beschäftigung auf der Basis individueller Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Stärken unterstützt. Zusammen mit den Studierenden werden damit konkrete, individuell angepasste Planungsschritte für ein Leben nach dem Studium entworfen.

Die Studierenden beenden das vierjährige ICS Program nicht mit einem akademischen Grad, sie erhalten aber ein abschließendes Zertifikat. Dieses erfordert unter anderem die Ableistung von 120 Credit Hours durch Teilnahme an Kursen und Seminaren, die Erarbeitung eines Projekts, 50 Stunden an Diensten auf dem Campus, sowie begleitende Seminare in beruflicher Entwicklung (Beyond Academics. Integrative Community Studies, o. J.). Des Weiteren sind mehrere Praktika obligatorisch, um einerseits praktische Erfahrungen zu sammeln und andererseits die berufsspezifischen Interessen und Kompetenzen zu entwickeln, die für einen Übergang nach dem Studium notwendig sind (Beyond Academics. Catalog Descriptions of ICS Courses, o. J.).

Die Kosten für das ICS Program belaufen sich pro Studienjahr auf aktuell 21 208 \$. Darunter entfallen 7 250 \$

für Studiengebühren, 7 175 \$ für das Studierendenwohnheim, Gebühren für das Beyond Academics Program in Höhe von 3 200 \$ und Kosten für Verpflegung in Höhe von 3 583 \$ (Beyond Academics. Cost & Aid, o. J.). Im oben beschriebenen Higher Education Opportunity Act (HEAO) ist es vorgesehen, dass Studierende mit Behinderung für ein Post-Secondary Program finanzielle Unterstützung durch das Office of Federal Student Aid erhalten.

Im Frühjahr 2014 wurden an der UNCG zum ersten Mal seit Einführung des ICS Program systematische Daten zur Beschäftigungs-, Lebens- und Teilhabesituation der Hochschulabsolvent(innen) erhoben, woran insgesamt dreizehn ehemalige Studierende teilgenommen haben (vgl. MILLER et al. 2016, 3). Um möglichst valide Daten zu erhalten, wurde ein Online-Fragebogen entwickelt, der die wesentlichsten Bereiche aus dem gesamten Studienangebot umfasst und die Daten anschließend den Ergebnissen aus der großangelegten landesweiten National Longitudinal Transition Study 2 (NLTS2) aus dem Jahr 2009 gegenüberstellt, welche vom Stanford Research Institute (SRI International) im Auftrag des U.S. Department of Education durchgeführt wurde. Zum Fragebogen gehören unter anderem die Items „Beschäftigungssituation“, „Individuelle Lebensgestaltung“, „Teilnahme an Aktivitäten in der Gemeinschaft“, „Freiwillige gemeinnützige Arbeit“, „Vorhandensein eines eigenen Bankkontos“, „Besitz einer Debit- oder Kreditkarte mit eige-

nem Namen“ und „Eintrag ins Wahlgregister“. Die Ergebnisse befinden sich in Tabelle 2.

Im Durchschnitt erlangen etwa 84,6 % der Abgänger und Abgängerinnen des ICS Program der UNCG direkt im Anschluss eine Beschäftigung – 2014, dem Zeitpunkt der Erhebung, sind noch etwa 61,5 % derer, die seit 2007 das Programm durchlaufen haben, in Arbeit (vgl. ebd.). Das sind zwar über 20 % weniger als direkt nach dem Abschluss des ICS Program, doch liegt der Beschäftigungsanteil verglichen mit der landesweiten NLTS2 immer noch um mehr als 20 % höher (vgl. U.S. Department of Education 2011, 55). Leider geht aus der Erhebung der UNCG nicht hervor, wo das übrige Drittel verblieben ist und worin die Gründe dafür liegen könnten. Mit über 92 % haben beinahe alle Absolvent(inn)en an Aktivitäten in der Gemeinschaft (bspw. Sportteams, Tanz- oder Kunstkurse) teilgenommen. Ein ähnlich hoher Prozentsatz von 92,3 % bringt sich im Rahmen von freiwilligen gemeinnützigen Arbeiten in die Gemeinschaft ein – mehr als 40 % im Vergleich zur NLTS2. Sogar mehr als die Hälfte ist in der Lage, selbstständig zu wohnen (vgl. MILLER et al. 2016). Verglichen mit den Daten der NLTS2 liegt dieser Wert auch um fast 20 % höher (vgl. U.S. Department of Education 2011, 55). Drei Viertel der Befragten haben ein eigenes Bankkonto, wovon 61,5 % über eine Kredit- oder Debitkarte auf ihrem eigenen Namen verfügen (vgl. MILLER et al. 2016, 3).

Tab. 2: Gegenüberstellung von Ergebnissen der Befragung zu Beschäftigungs-, Lebens- und Teilhabesituation von Hochschulabsolventen der UNCG (2014) und der National Longitudinal Transition Study 2 (2009) (The Office of Research and Economic Development & The University of North Carolina at Greensboro 2016, 55)

	ICS Graduates	Across the nation
<i>Were employed:</i>	61,5 %	38,8 %
<i>Lived independently or semi-independently:</i>	54,0 %	36,3 %
<i>Had a checking account and wrote their own checks:</i>	77,0 %	29,0 %
<i>Had a credit or debit card in their own name:</i>	61,5 %	19,4 %
<i>Completed volunteer or community service in the last year:</i>	92,3 %	19,0 %
<i>Were registered to vote:</i>	100,0 %	62,0 %

Auch hier ein Wert, der im landesweiten Vergleich (NLTS2) um mehr als 40 % höher liegt (vgl. U.S. Department of Education 2011, 55).

Nun muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass es sich bei der dargestellten Erhebung um eine hausinterne Studie handelt, deren Aussagekraft im Grunde genommen wenig verallgemeinerbar und somit letztlich nicht vollumfänglich mit der NLTS2 zu vergleichen ist. Letztere hat landesweit über acht Jahre hinweg Daten von mehr als 11 000 Schüler(inne)n gesammelt und ausgewertet. Demgegenüber ist mit dreizehn ehemaligen Studierenden die Anzahl der Studienteilnehmer(innen) der UNCG um ein Vielfaches geringer. Des Weiteren ist zu sagen, dass sich das Angebot vorwiegend an solche Studierende mit geistiger Beeinträchtigung richtet, die im oberen Leistungsbereich liegen. Junge Erwachsene mit stärkeren oder gar komplexen Beeinträchtigungen werden an dieser Stelle nicht erreicht. Somit bleibt das Programm der UNCG tendenziell eher selektiv und richtet sich nur an einen ausgewählten Teil junger Erwachsener mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Gleichwohl bleibt mit dem Blick nach Greensboro zu konstatieren, dass in einer postsekundären Bildungsmöglichkeit an einer Hochschule enorme Möglichkeiten stecken. Gerade im jungen Erwachsenenalter haben dadurch Menschen mit geistiger Behinderung die Möglichkeit, eine für sie individuell zugeschnittene nachschulische Qualifizierung zu erhalten und gezielt auf eine berufliche Zukunft und ein möglichst selbstständiges Leben vorbereitet zu werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Ausgangspunkt dieses Artikels sind die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich der Inklusion und der damit einhergehenden Herausforderungen einerseits für die Bildungspolitik in Deutschland und zum anderen für die Vorbereitung auf nachschulische Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die in den USA mittlerweile weit verbreitete Option der PSE an Colleges und Universitäten könnte auch für den deutschsprachigen Raum eine Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten darstellen.

Der Blick in die USA und exemplarisch zum ICS Program der University of North Carolina in Greensboro zeigt, dass die Inhalte der jeweiligen Studiengänge durchaus mit den in Deutschland üblichen Inhalten der beruflichen Bildung zu vergleichen sind. Beispielsweise sind individualisierte Bildungsinhal-

te, Erprobungspraktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts, Qualifizierung in den Betrieben, Wohntrainings oder Persönliche Zukunftsplanung hier wie auch dort zu finden. Und doch wird durch PSE ein ganz anderer Weg beschritten. Der Fokus liegt nicht nur auf einer nachhaltigen Beschäftigung, sondern auch im hohen Maße darauf, Angebote bereitzustellen, die gleichermaßen inklusiv und individuell sind. Zudem erhalten die jungen Erwachsenen nach einem inklusiven Bildungsweg an einer Highschool die Chance, einen gemeinsamen Weg mit ihren Altersgenossen weitergehen zu können. Wohnen in Studierendenwohnheimen, die Teilnahme an allen Aktivitäten, die an den Hochschulen angeboten werden, Arbeitsmöglichkeiten rund um den Campus, inklusive Seminare – all das schafft zahlreiche aktive Möglichkeiten der Begegnung von Studierenden mit und ohne Behinderung. Und doch ist der Studienplan individuell auf die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse zugeschnitten und es werden gemeinsam mit den Lehrenden konkrete Planungsschritte in ein Leben nach dem Studium entworfen. Nicht umsonst beschreibt Rebecca Clinhardt, eine der ersten Absolventinnen, ihre Erfahrungen mit dem ICS Program so: „Beyond Academics has helped me get my independence and get my own apartment, and I love it“ (vgl. GARBER 2011).

Zusammengefasst kann PSE eine Fülle von neuen Wunsch- und Wahlmöglichkeiten nach der Schule eröffnen und entspricht hinsichtlich ihrer Ausrichtung durchaus der Forderung des Artikels 24 der UN-BRK nach einem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011, 40). In den USA ist ein nachschulisches System geschaffen worden, in dem Menschen mit geistiger Behinderung die Chance gegeben wird, sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln, weiterzubilden und weiterzuqualifizieren, indem die größtmögliche gesellschaftliche Teilhabe für die Zeit nach der Hochschule angestrebt wird.

An dieser Stelle wäre es nun zweifelsohne interessant, sich einen etwas differenzierteren Blick auf die Programme ausgewählter Hochschulen in den USA zu verschaffen. Gerade Fragen nach der konkreten Umsetzung in der Praxis, der Gestaltung inklusiver Seminare im Horizont heterogener Lernvoraussetzungen, den Herausforderungen für Dozierende und Studierende, den Barrieren im universitären Alltag, den Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Studierenden und den Kontakt-

möglichkeiten zwischen Studierenden mit und ohne Behinderung verdienen eine tiefergehende Auseinandersetzung. Auf Grund dessen soll sich in einem kommenden Forschungsvorhaben umfassend mit diesen Fragen beschäftigt werden, um letztlich auch eine Einschätzung abgeben zu können, ob PSE an Hochschulen für Menschen mit geistiger Behinderung auch einen Mehrwert für die Bildungs- und Forschungslandschaft in Deutschland haben kann.

LITERATUR

- AGRAN, Martin et al.** (Hg.) (2014): Equity and full participation for individuals with severe disabilities: a vision for the future. Baltimore: Paul H. Brookes Publishing Co.
- American Psychiatric Association** (2000): Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. DSM-IV-TR (4. Aufl.). Washington, DC: American Psychiatric Association.
- American Psychiatric Association** (2013): Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. DSM-5 (5. Aufl.). Washington, D.C: American Psychiatric Association.
- Beyond Academics. Catalog Descriptions of ICS Courses.** (o. J.): <https://beta-beyondacademics.uncg.edu/catalog-descriptions-of-ics-courses/> (abgerufen am 12.06.2018).
- Beyond Academics. Cost & Aid.** (o. J.): <https://beyondacademics.uncg.edu/cost-and-aid/> (abgerufen am 07.12.2017).
- Beyond Academics. Integrative Community Studies.** (o. J.): <https://beyondacademics.uncg.edu/integrative-community-studies/> (abgerufen am 09.12.2017).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (BMAS) (Hg.) (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 06.12.2017).
- Department of Health and Human Services** (2016): Education Opportunities for Students with Disabilities. Legislative Report. www.ncleg.net/documentsites/committees/JLEOC/Reports%20Received/2015%20Reports%20Received/Education%20Opportunities%20for%20Students%20with%20Disabilities/Education%20Opportunities%20for%20Students%20with%20Disabilities%20Report.pdf (abgerufen am 05.09.2017).

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (2013). ICD-10-GM Version 2013. Kapitel V Psychische und Verhaltensstörungen.

www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2013/block-f70-f79.htm (abgerufen am 06.08.2018).

FISCHER, Erhard; KIEBLING, Christina; MOLNÁR-GEBERT, Tina (2016). „Weil ich will halt einfach mein eigenes Ding machen“: Menschen mit geistiger Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Oberhausen: ATHENA.

GAMACHE, Peter; KNAB, Jordan. (2008): School-Based Enterprise Development. Planning, Implementing, and Evaluating. Florida Department of Education: Bureau of Exceptional Education and Student Services.

GARBER, Paul (2011): College program builds skills, self-esteem for learning disabled students. Winston-Salem Journal. www.journalnow.com/news/local/college-program-builds-skills-self-esteem-for-learning-disabled-students/article_e2ddf2d4-ae79-51b3-816f-0598bbb3a24.html (abgerufen am 07.12.17).

GRIGAL, Meg; HART, Debra (Hg.) (2010): Think college! Postsecondary education options for students with intellectual disabilities. Baltimore: Paul H. Brookes Publishing Co.

Institute for Community Inclusion at the University of Massachusetts Boston (o. J.): Beyond Academics at UNC Greensboro. <https://thinkcollege.net/>

programs/beyond-academics-unc-greensboro (abgerufen am 07.12.2017).

JOHNSON, Magdalena. (2013): Schulsche Inklusion in den USA: ein Lehrbeispiel für Deutschland? Eine Analyse der Vermittlung von Ansätzen der Inklusion durch die Zusammenarbeit mit einem outside change agent. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

MILLER, Kimberly D. et al. (2016): Inclusive Higher Education is Reaping Benefits for Individuals with Intellectual Disabilities: One Program's Story. In: INSIGHT. A Think College Brief on Policy, Research & Practice (Issue No. 29). Boston, MA: University of Massachusetts Boston, Institute for Community Inclusion.

O'BRIEN, John; PEARPOINT, Jack; KAHN, Lynda (2010): The PATH & MAPS Handbook. Person-Centred Ways to Build Community. Toronto: Inclusion Press.

Rehabilitation Act. (1973): www2.ed.gov/policy/speced/leg/rehab/rehabilitation-act-of-1973-amended-by-wioa.pdf (abgerufen am 03.09.2017).

SCHALOCK, Robert L. et al. (2010): Intellectual Disability. Definition, Classification and Systems of Supports (11th Edition). Washington, DC: American Association on Intellectual and Developmental Disabilities.

Special Olympics (2010): Rosa's Law. www.specialolympics.org/regions/north-america/news-and-stories/stories/rosa-s-law.aspx (abgerufen am 08.07.2018).

The Office of Research and Economic Development & The University of North Carolina at Greensboro (2016):

UNCG Research, Volume 15. <https://research.uncg.edu/wp-content/uploads/2016/11/web-fall-2016-research-magazine.pdf> (abgerufen am 09.12.2017).

U.S. Department of Education (Hg.) (2011): The Post-High School Outcomes of Young Adults With Disabilities up to 8 Years After High School. A Report From the National Longitudinal Transition Study-2 (NLTS2).

<https://ies.ed.gov/ncser/pubs/20113005/pdf/20113005.pdf> (abgerufen am 09.12.2017).

U.S. Government (Hg.) (2010): S. 2781 – 111th Congress of the United States of America: Rosa's Law. www.gpo.gov/fdsys/pkg/BILLS-111s2781enr/pdf/BILLS-111s2781enr.pdf (abgerufen am 23.06.2018).

i Die Autoren:

Sven Rink
Sonderschullehrer und Bereichsleitung am Pädagogischen Fachseminar Karlsruhe, Abteilung Sonderpädagogik
@ rink@pfs-seminar-ka.de

Prof. Dr. Peter Zentel
Professor für Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Pädagogische Hochschule Heidelberg
@ zentel@ph-heidelberg.de

Anzeige

Der neue Rechtsdienst

Die Ausgabe 3/18 erscheint im September.

JETZT BESTELLEN UNTER:
 Fax: 0 64 21/491-623
 E-Mail: aboverwaltung@lebenshilfe.de
www.rechtsdienst-lebenshilfe.de





Christian Janßen

Zwischenruf zum Bundesteilhabegesetz

Wie werden die Bedarfe der Beschäftigten mit ihrer wachsenden Arbeitsverdichtung berücksichtigt?

I Teilhabe 3/2018, Jg. 57, S. 132 – 134

I KURZFASSUNG Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessern und die Leistungen aus der „Fürsorge“ herauslösen. Auf der anderen Seite soll das Gesetz „keine neue Ausgabendynamik“ auslösen. Der Artikel fasst die dazu wichtigen Passagen des BTHG zusammen und weist auf die enge Verknüpfung von Teilhabe und den Arbeitsbedingungen derjenigen hin, die professionell begleiten. Damit wird das BTHG in den Zusammenhang einer neoliberalen Politik im Gesundheitswesen der letzten 25 Jahre gestellt. Der Artikel schließt mit Forderungen, was für eine qualitativ gute, gesunde und anständig bezahlte Arbeit in der Betreuung und Begleitung notwendig ist.

I ABSTRACT Short Remark on the Bundesteilhabegesetz – How Are the Needs of Employees Considered as They Face Increasing Work Intensification? The Bundesteilhabegesetz (BTHG), the German Federal Participation Act, should improve the participation of persons with disabilities and isolate the services from „Fürsorge“ (public welfare) based on the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. On the other hand, this act should not cause new „dynamics of spending“. The article summarizes the most important passages of the BTHG and points out the close connections of participation and the work conditions of those who professionally do care work. This puts the BTHG into context with a neoliberal policy in health services of the last 25 years. The article concludes with demands on what is necessary for high quality, healthy and decently paid work in care and support.

Menschen mit Behinderungen, die professionell begleitet werden (müssen), benötigen Begleitung und Betreuung in hoher Qualität und für sie in ausreichendem Maße. Darauf haben sie ein Recht. Grundlage dafür war bislang die Eingliederungshilfe im Bundessozialhilfegesetz.

Das Ende 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde durch die Große Koalition 2013 auf den Weg gebracht. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 27.11.2013 wurde die Absicht dargelegt, die Inhalte der von der Bundesrepublik ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in deutsche Gesetze umzusetzen, die betroffenen Menschen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem „modernen Teilhaberecht“ weiterentwickeln (vgl. Koalitionsvertrag 2013, 95–111).

Die Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen durch das BTHG sind grundsätzlich positiv zu werten. Bei der Diskussion um Inklusion im Rahmen der UN-BRK und des BTHG muss mit WOHLFAHRT (2018) allerdings die Frage erlaubt sein, ob in einer ausgrenzenden – exklusiven – Gesellschaft, wie wir sie in Deutschland haben, Inklusion gesetzlich verordnet werden kann. Unser Land ist durch Ausgrenzung gegenüber denjenigen gekennzeichnet, die am Rand stehen: Menschen mit Behinderung, in Armut oder prekären Beschäftigungsverhältnissen stehende und Geflüchtete. In Bezug auf Inklusion ist diese Problematik bereits im Bereich der Bildung deutlich geworden – Abbau von Förderschulen ohne ausreichende und ausreichend qualifizierte Lehrer(innen) in den Regelschulen. Wie soll das gehen?

Menschen, die professionell begleitet werden (müssen), können gute Begleitung nur von Fachleuten erhalten, die selbst in ihren Arbeitsverhältnissen gesund und zufrieden sind, Wertschätzung erfahren und tariflich anständig bezahlt werden. Sie müssen selbstverständlich in der Lage sein, Wertschätzung und Respekt gegenüber den Menschen zu zeigen, mit denen sie täglich zu tun haben.

Diese positiven oder negativen Arbeitsbedingungen wirken also direkt und indirekt auf die zu betreuenden Menschen. Sie dringen umso stärker durch, je empfindsamer diese sind – bei Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und mit Autismus oder Verhaltensauffälligkeiten bei schweren geistigen Behinderungen. Arbeitsklima und Arbeitsbelastungen sind somit ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Doch wie sieht die Realität aus? Der Krankenstand in den Einrichtungen und Diensten ist seit Jahren hoch. Auf einen kurzen Nenner gebracht: Die Personalschlüssel und Gehälter in sozialen Arbeitsfeldern haben im Vergleich mit anderen Branchen Tiefstwerte erreicht, Arbeitsbelastungen und Krankenstände dagegen Höchstwerte. So urteilte bereits 2012 der „Bielefelder Appell gegen die Ökonomisierung sozialer Arbeitsfelder“ von den 22 Betriebsräten und Mitarbeitendenvertretungen aus Einrichtungen und Diensten in Bielefeld, unterstützt von den Verbänden mit inzwischen mehr als 1500 Interessenvertretungen (vgl. ZECHERT 2012; JANßEN 2013; JANßEN 2016). Politisch haben Einsparungen und Kostendämpfungen seit 25 Jahren Priorität. Die Folge ist überall Teilhabe im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren – wobei die enge Begrenzung des „wirtschaftlich Vertretbaren“ in Zeiten eines staatlichen Schuldenverbots gern als „alternativlos“ dargestellt wird.¹

Bringt das BTHG vor diesem Hintergrund den entscheidenden Richtungswechsel für bessere Arbeitsbedingungen der Beschäftigten? „Gute Pflege setzt qualifiziertes und motiviertes Personal voraus. Wir setzen uns im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für Personalmindeststandards im Pflegebereich ein“, so formulierte der Koalitionsvertrag 2013 (Koalitionsvertrag 2013, 84).

Bei der Sichtung des Gesetzes und einschlägiger Stellungnahmen dazu fällt dagegen auf, dass lediglich punktuell die zukünftige Arbeitssituation der Mit-

¹ Unterschiedlich detaillierte Darstellungen finden sich bei JANßEN 2017a, JANßEN 2017b, JANßEN 2018

arbeitenden in ambulanten und stationären Arbeitsfeldern angesprochen wird.

Die für Beschäftigte wichtigen Abschnitte des BTHG finden sich v. a. in § 124 SGB IX. Dort findet sich in Abs. 1 die Wettbewerbsklausel, die Kosten einer Einrichtung als wirtschaftlich angemessen beschreibt, „wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich)“ (Bundesteilhabegesetz, 3273 f.). Verbände der Interessenvertretungen beschreiben die Auswirkungen als Kellertreppeneffekt. Damit ist die Einführung eines Kostensenkungswettlaufs der Einrichtungen und des Wettbewerbs um den geringsten Preis gemeint, nicht um die beste Qualität: Je erfolgreicher die Einrichtungen dabei sind, ihre Kosten ins untere Drittel zu steuern, desto mehr sinkt der Branchendurchschnitt und desto mehr müssen sich die Einrichtungen beeilen, erneut die Kosten zu senken. In Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen der Personalkostenanteil bei mindestens 70 % liegt, wird die Wettbewerbsklausel einen enormen Druck zur Kostensenkung im Personalbereich auslösen.

Die Qualifikation der Beschäftigten wird ebenfalls an dieser Stelle angesprochen (vgl. Bundesregierung 2016a, 81), wonach „eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen“ (Bundesteilhabegesetz 2016, 3273) ist. Bislang wird in Einrichtungen, Diensten und Werkstätten in hohem Maße Fachpersonal eingesetzt. Der Hinweis im Gesetzentwurf auf „anderes Betreuungspersonal“ lässt vermuten, dass der Gesetzgeber auf eine anwachsende Zahl von Hilfskräften setzt (vgl. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft 2016, 2).

Außerdem ist eine Tariftreuerregelung aufgenommen, in der es heißt: „Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittel liegt“ (Bundesteilhabegesetz 2016, 3273). Tarifvertragslöhne dürfen auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wegen Unwirtschaftlichkeit nicht abgelehnt werden.²

Ist das eine Verbesserung für eine anständige Bezahlung und gegen Personal-

abbau? Derzeit verdienen Krankenpflegekräfte etwa 800,- € im Monat weniger, als ebenfalls dreijährig ausgebildete Kolleg(inn)en in der Industrie (BISPINCK et al. 2012; ÖZ, BISPINCK 2009). Noch 2015 hat dagegen einer der Kostenträger in Nordrhein-Westfalen für die Haushaltskonsolidierung 2016 bis 2019 als Zielmaßnahme ausgegeben, „die Entgeltsteigerungen zu begrenzen, indem die tariflichen Mehrbelastungen nicht vollständig in die Entgelte übernommen werden“ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2015a, 12). Im Mai 2015 stellte er dazu fest, auf diese Weise seit 2011 bereits 90 Millionen Euro eingespart zu haben (Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2015b, 6).

dingungen bzw. ihre Begrenztheit durch das im Gesetzgebungsprozess formulierte Ziel, durch das BTHG dürfe „keine neue Ausgabendynamik“ entstehen (u. a. Bundesregierung 2016a, b; LÖSEKRUG-MÖLLER 2016; ALBRECHT 2017), ermöglichen heute kaum noch die Umsetzung bedarfsgerechter Teilhabe mit angemessenen Personalschlüsseln. Konkret: Die Steuerpolitik des Bundes ist im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse der Länder direkt für knappe Finanzressourcen v. a. der Kommunen verantwortlich. Diese geben notgedrungen den Kostendruck an die Leistungserbringer der Daseinsvorsorge weiter. Es ist absehbar, wohin dies führt: Dies belegt der Zu-

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung darf nicht durch finanzielle Prioritäten von Landesregierungen eingeschränkt werden.

133

Folgende Aspekte sind aus Sicht der Interessenvertretungen im BTHG nicht berücksichtigt und daher in den Verhandlungen der Landesrahmenverträge zur Umsetzung des BTHG in den 16 Bundesländern einzufügen:

1. Eine gesetzlich verankerte, bedarfs- und qualitätsorientierte Personalmindestbemessung;
2. eine ausreichende Finanzierung der Einkommensbedingungen auf dem Niveau des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes;
3. prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Befristungen, Zwangsteilzeit oder geringfügige Beschäftigungen sind zu beenden;
4. die Eingliederungshilfe ist bedarfsgerecht „auszufinanzieren“ (ver.di – Bundesfachkommission Behindertenhilfe 2016) und nicht nur haushaltstechnisch ausgabeneutral;
5. die Vergütung für Leistungen in der Eingliederungshilfe darf nicht eingefroren werden, sondern muss kontinuierlich der Preissteigerung und der Lohnentwicklung angepasst werden.

Für finanzielle Festlegungen sind die vom Bund bereitgestellten 5 Milliarden Euro zu nutzen. Es bleibt keine Zeit! Die Lösung der Probleme auf die Dienste und Einrichtungen zu schieben heißt, das Gehaltsdumping weiter zu befördern. Denn die finanziellen Rahmenbe-

stand der Pflege in Deutschland, der Krankenstand und die Arbeitsverdichtung für viele Beschäftigte.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die direkt daraus folgenden Bedarfe an die Begleitung sind jedoch – wie auch die Krankenhausversorgung oder die Altenpflege – Bestandteil der Daseinsvorsorge in einer der reichsten Gesellschaften der Welt. Sie dürfen nicht nach Kassenlage oder finanziellen Prioritäten von Landesregierungen eingeschränkt werden.

LITERATUR

ALBRECHT, Dietlinde (2017): Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Grundlegende Regelungen des Bundesteilhabegesetzes und ihre Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern – Allgemeine Einführung in das BTHG, Fachtag zum BTHG am 30. Juni 2017. www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Arbeit%2C%20Gleichstellung%20und%20Soziales/Dateien/bundesteilhabegesetz/03-2017-06-30%20Fachtag%20BTHG%20Block%202%20-%20Einkommen%2BVerm%C3%B6gen%20-%20Abgrenzung%20Ma%C3%9Fnahmeleistungen%20HzL.pdf (abgerufen am 29.06.2018).

² BSG Urteil vom 29. Januar 2009 – Az. B 3 P 7/08 R und vom 16. Mai 2013, Aktenzeichen B 3 P 2/12 R mit Bezug auf Tariftreuerregelung für die Pflegeversicherung in § 84 Absatz 2 Satz 5 SGB XI.

BISPINCK, Reinhard; DRIBBUSCH, Heiner; ÖZ, Fikret; STOLL, Evelin (2012): Einkommens- und Arbeitsbedingungen in Pflegeberufen. Eine Analyse auf Basis der WSI-Lohnspiegel-Datenbank. Düsseldorf: WSI in der Hans-Böckler-Stiftung.

Bundesregierung (2016a): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), http://teilhabe-gesetz.org/media/160426_Entwurf_Bundesteilhabegesetz_EghV.pdf (abgerufen am 25.06.2018).

Bundesregierung (2016b): Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, BR-Drs. 428/16 (Beschluss), 10.10.2016.

Bundesteilhabegesetz (BTHG) (2016): Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Bonn: Bundesgesetzblatt, 3234–3340.
www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3234.pdf%27%5D__1483555077627 (abgerufen am 6.1.2017).

JANBEN, Christian (2013): Wie viel sind uns Menschen wert? Banken und Autoindustrie werden gepöppelt. Für die Arbeit mit Menschen ist weniger Geld da. Das kann nicht sein, mahnt der Bielefelder Appell, Teil 6 der Publik-Forum-Serie Aktion Sozialwort 2013. In: Publik Forum, 2013 (15), 17.

JANBEN, Christian (2016): Betriebsräte und Mitarbeitendenvertretungen als Akteure gegen die zunehmende Ökonomisierung in sozialen Arbeitsfeldern. Das Beispiel des Bielefelder Appells. In: Müller, Carsten; Mührel, Eric; Birgmeier, Bernd (Hg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfrage? Wiesbaden: Springer VS, 245–275.

JANBEN, Christian (2017a): Einschätzungen zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und der Pflegestärkungsgesetze auf die Arbeitssituation von Beschäftigten in der Behindertenhilfe: Teil I Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes.

www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d44-2017/ (abgerufen am 05.10.2017).

JANBEN, Christian (2017b): Einschätzungen zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und der Pflegestärkungsgesetze auf die Arbeitssituation von Beschäftigten in der Behindertenhilfe – Teil II Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze. Bewertung und Fazit.

www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d45-2017/ (abgerufen am 06.10.2017).

JANBEN, Christian (2018): Das neue Bundesteilhabegesetz und mögliche Auswirkungen auf die Beschäftigten. In: Zeitschrift für Mitarbeitervertretungen, 2018 (2), 69–72.

Koalitionsvertrag (2013): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Deutschlands Zukunft gestalten. 18. Legislaturperiode.

www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.html (abgerufen am 25.06.2018).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2015a): Beschlussvorlage: Maßnahmen für ein Haushaltskonsolidierungsprogramm 2016 bis 2019, Drucksache Nr. 14/0390, Münster, 19.05.2015.

www.lwl.org/abt20-download/finanzen/haushalt/Vorlage_14_0390.pdf (abgerufen am 29.6.2018).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2015b): Bisherige Haushaltskonsolidierung, Drucksache Nr.: 14/0389, Münster, 21.05.2015.

www.lwl.org/abt20-download/finanzen/haushalt/Vorlage_14_0389.pdf (abgerufen am 29.6.2018).

LÖSEKRUG-MÖLLER, Gabriele (2016): Parlamentarische Staatssekretärin im BMAS, Das Bundesteilhabegesetz – Weiterentwicklung des Teilhaberechts – Reform der Eingliederungshilfe, Fachtagung des LVR am 25.8.2016.

www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/dezernatsmeldungen_1/16_08_25_Fachtagung_Landschaftsverband_Rheinland.pdf (abgerufen am 29.06.2018).

ÖZ, Fikret; BISPINCK, Reinhard (2009): Was verdienen Technikerinnen und Techniker? Eine Analyse von Einkommensdaten auf Basis der WSI-Lohnspiegel-Datenbank. Düsseldorf: WSI in der Hans-Böckler-Stiftung.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesfachkommission Behindertenhilfe (2016): Göttinger Erklärung von Betriebsräten und Mitarbeitervertretungen in der Behindertenhilfe zum Bundesteilhabegesetz. Göttingen. <https://gesundheit-soziales.verdi.de/++file++5880b15b7713b818ece2b025/download/G%C3%B6ttinger%20Erkl%C3%A4rung%20Behindertenhilfe.pdf> (abgerufen am 25.06.2018).

WOHLFAHRT, Norbert (2018): Inklusive Sozialpolitik – Leitbild, Konzept und behindertenpolitische Herausforderungen. In: Teilhabe (57) 2, 85–91.

ZECHERT, Christian (2012): Steigender Druck, sinkende Motivation. Bielefelder Beschäftigte in Pflege und sozialen Diensten schlagen Alarm. In: Psychosoziale Umschau 27 (4), 4–5.

i Der Autor:

Christian Janßen

Dipl. Psychologin und Vorsitzende der Gesamt-MAV in den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel in Bielefeld, Karl-Siebold-Weg 9, 33617 Bielefeld

@ christian.janssen@bethel.de

www.sivus-online.de

Anzeige

Online-Archiv für Abonnenten

Liebe Abonentinnen und Abonnenten, die Bundesvereinigung Lebenshilfe erhält im August 2018 einen neuen Internetauftritt. In diesem Rahmen werden die Seiten und das Online-Archiv der Fachzeitschrift Teilhabe in den Monaten August und September neu strukturiert und umgestaltet. Unser Archiv wird Ihnen demnächst in anderer Form wieder zur Verfügung stehen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.
Ihre Teilhabe-Redaktion

Informationen hierzu veröffentlichen wir rechtzeitig auf unserer Webseite www.zeitschrift-teilhabe.de und in der kommenden Ausgabe 4/18.

Teilhabe

Inklusion ist machbar!

Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis



*Herausgegeben von
der Montag Stiftung
Jugend und Gesellschaft
2018, 296 Seiten, kart.
19,80 €, für Mitglieder
des Deutschen Vereins
17,50 €
ISBN 978-3-7841-2984-6*

Erfahrungen aus über 30 Kommunen und Regionen zeigen, wie Inklusion umgesetzt werden kann. Das Buch ist ein Fundus an Ideen und Anregungen für die eigenen Prozesse vor Ort – für kommunale Gestalter/innen in Verwaltung, Politik, Wirtschaft, für Initiativen und alle, die sich für ein gutes Miteinander in der Gesellschaft einsetzen!



Bestellen Sie versandkostenfrei
im **Online-Buchshop:**
www.verlag.deutscher-verein.de

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Bericht vom Weltgipfel der Selbstvertreter(innen)

Vom 30. Mai bis 01. Juni diesen Jahres hat der Weltgipfel der Selbstvertreter(innen) im Rahmen des Weltkongresses von Inclusion International in Birmingham, Großbritannien stattgefunden. Bernd Frauendorf, Vorsitzender des Rates behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., und Joachim Busch, Mitglied des Rates, haben neben ca. 400 Selbstvertreter(inne)n und Unterstützer(inne)n aus über 70 Ländern (bei ca. 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern insgesamt) teilgenommen. Entsprechend dem Slogan „Nothing About Us Without Us!“ ist die hohe Anzahl an Selbstvertreter(inne)n ein großer Erfolg, die auch aus weniger entwickelten Ländern angereist waren.

Bei dem Weltgipfel wurden fünf Forderungen des Selbstvertretungsgremiums „Inclusion International Self-Advocacy Council“ (<http://inclusion-international.org/global-self-advocacy-summit/>) vorgestellt, gemeinsam diskutiert und schließlich verabschiedet. Die Forderungen ergaben sich aus den „5 Big Issues“: Teil der Gesellschaft sein, Gleichwertgeschätzt sein, eine Arbeit mit guter Bezahlung haben, inklusive Erziehung genießen und die Schließung von Großeinrichtungen. Dies sind die wichtigsten Themen, die sich aus den weltweiten Gesprächen, der Facebook-Gruppe, Ergebnissen bei regionalen Konferenzen und Kongressen und einer weltweiten Umfrage unter den Selbstvertreter(inne)n bei den Mitgliedern von Inclusion International ergaben. Die Forderungen¹ lauten:

1. **Teil der Gesellschaft sein:** Wir fordern volle Teilhabe und Zugehörigkeit. Dafür brauchen wir: Günstige, zugängliche und sichere Wohnmöglichkeiten, gute Unterstützung, Informationen und guten Nahverkehr, das Recht auf Teilnahme an politischen Wahlen und aktive Beteiligung als Bürger.
2. **Gleich wertgeschätzt werden:** Wir fordern Wertschätzung und ein Ende der Diskriminierung, die wir erleben. Dafür brauchen wir: Ein Ende von Missbrauch und Gewalt, die Durchsetzung unserer Rechte und die Respektierung unserer Entscheidungen, einschließlich unseres Rechtes, eine Beziehung und eine Familie zu haben.
3. **Beschäftigung:** Wir fordern richtige Arbeit in der Gemeinde mit gerechter

Bezahlung und die Unterstützung, die wir brauchen, um erfolgreich zu sein.

4. **Inklusive Bildung:** Wir fordern, dass alle Jungen und Mädchen mit geistiger Beeinträchtigung zur Schule gehen, in die gleichen Klassenräume, wie die anderen Kinder. Wir fordern die Unterstützung, die wir zum Lernen brauchen, zu jedem Zeitpunkt unserer Bildung.
5. **Auflösung von großen Einrichtungen/Institutionen:** Wir fordern, dass alle Institutionen geschlossen werden und keine neuen Institutionen oder Ähnliche wieder aufgebaut werden.

Bernd Frauendorf und Joachim Busch haben die letzte Forderung engagiert diskutiert, unter anderem mit den Mitgliedern des Council, Sara Pickard, der europäischen Vertreterin, und Quincy Mwiya, dem Vertreter aus Afrika.



Foto: Bernd Frauendorf, Sara Pickard, Quincy Mwiya, Joachim Busch (v. l. n. r.)

Der deutsche „Rat behinderter Menschen“ hatte sich unter anderem auch kritisch mit der politischen Initiative „Daheim statt im Heim“ (www.bi-daheim.de) auseinandergesetzt. Auch hier wurde die Forderung nach Schließung von Institutionen aufgestellt. So sind die Fragen, die angesichts der Forderung nach Auflösung von großen Einrichtungen/Institutionen aufkommen, nicht verwunderlich: „Wir brauchen genug Wahlmöglichkeiten/Alternativen, damit niemand zurückgelassen wird. Was würde passieren, wenn alle Werkstätten geschlossen würden? Viele Leute würden daheim bleiben oder wären wohnungslos.“

i Kontakt und weitere Informationen:
Ulrich Niehoff
@ ulrich.niehoff@lebenshilfe.de

¹ Die Forderungen wurden von Ulrich Niehoff in das Deutsche übersetzt.

Migration – Behinderung – Selbsthilfe

Projekt zur Förderung der Selbsthilfe von türkischsprachigen Angehörigen von Menschen mit Behinderung

Im Jahr 2016 waren 82,7 Millionen Menschen in Deutschland registriert. Von diesen besaßen 18,6 Millionen Menschen einen Migrationshintergrund. Damit besitzen über 20 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Klassische Selbsthilfegruppen nehmen diesen Personenkreis als Klientel noch zu selten wahr. Dies soll sich mit dem neuen bundesweiten Projekt der Bundesvereinigung Lebenshilfe ändern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat auf der Grundlage der Erkenntnisse des Vorgängerprojekts „Migration und Behinderung“ im April 2017 das Modellprojekt „Migration – Behinderung – Selbsthilfe“ gestartet. Ziel ist, die Selbsthilfe von Angehörigen behinderter Menschen mit türkischem Migrationshintergrund zu stärken. Das dreijährige Projekt wird vom Bundesverband der AOK und der AOK Baden-Württemberg gefördert.

Folgende Schwerpunkte sind im Projekt verankert:

1. Aufbau eines bundesweiten Internetportals zur Stärkung der Selbsthilfe,
2. Aufbau einer oder mehrerer Selbsthilfegruppen vor Ort,
3. Dokumentation, Veröffentlichung und Präsentation der Prozessergebnisse beider Aufbauphasen.

Bereits im ersten Jahr des dreijährigen Projektes ist eine Selbsthilfeplattform www.kendimiz.de für türkischsprachige Angehörige von Menschen mit Behinderung entstanden. Bei der Entstehung dieser zweisprachigen Plattform (Deutsch-Türkisch) haben in drei Workshops Angehörige mit türkischem Migrationshintergrund, Experten aus der Beratung und Wissenschaftler mitgewirkt. Auf www.kendimiz.de, was „wir selbst“ bedeutet, können sich alle

Angehörigen von Menschen mit Behinderung und türkischem Migrationshintergrund einbringen und sich austauschen. Sie können von Erlebnissen berichten, rechtliche Tipps einholen oder auch persönliche Erfahrungen weitergeben. Auf einer Landkarte bekommen sowohl die Angehörigen als auch Mitarbeitende von Selbsthilfegruppen oder Beratungsstellen die Möglichkeit eigene Termine oder türkischsprachige Beratungsangebote einzustellen bzw. zu finden.

In diesem Jahr sollen zwei bis drei neue Selbsthilfegruppen für Menschen mit Migrationshintergrund von der Projektleitung bei der Gründung unterstützt werden. Im Jahr 2019 endet das Projekt und die Entwicklungsprozesse der Selbsthilfegruppen werden dokumentiert und veröffentlicht.

i Kontakt und weitere Informationen:

Dr. Silva Demirci

@ silva.demirci@lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de

www.kendimiz.de

Anzeige

 **Kendimiz**

Dein deutsch-türkisches Selbsthilfe-Netzwerk

FÜR MAMA, BABA,
BRUDER, KIZ KARDEŞ,
ONKEL, BÜYÜKANNE,
OPA, KUZENLER,
FREUNDE UND
TANIDIKLAR. 

KENDIMIZ BEDEUTET: WIR SELBST

Kendimiz.de – die Selbsthilfeplattform für Angehörige von Menschen mit Behinderung und türkischem Migrationshintergrund

Auf der bundesweiten Selbsthilfeplattform der Bundesvereinigung Lebenshilfe können sich alle Angehörigen von Menschen mit Behinderung und türkischem Migrationshintergrund auf Türkisch oder Deutsch einbringen und vernetzen. Bei der Gestaltung dieser Plattform waren Angehörige, Wissenschaftler und Mitarbeiter von Selbsthilfevereinen von Anfang an mit beteiligt. Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen haben auf kendimiz.de die Möglichkeit, ihre Termine (regelmäßigen Treffen) einzustellen und ihre Standorte auf einer Landkarte zu markieren.

Werden Sie Teil des Selbsthilfe-Netzwerks kendimiz.de. Online. Persönlich. Kostenlos.

Kendimiz ist ein Angebot der Lebenshilfe



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Frau Dr. Silva Demirci

E-Mail: kontakt@kendimiz.de

www.lebenshilfe.de, www.kendimiz.de

Mit freundlicher Unterstützung durch:



Projekt „Hier bestimme ich mit – Ein Index für Partizipation“

Start der Testung der Indizes

Das Projekt „Hier bestimme ich mit – Ein Index für Partizipation“ des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) und des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) tritt jetzt in die entscheidende Phase: Ab Juni werden der Index in schwerer Sprache und der Index in Leichter Sprache getestet. Beide wurden unter Beteiligung des Projektbeirats erstellt, in dem sowohl Menschen ohne Behinderung als auch Menschen mit Behinderung aktiv beteiligt sind.

Das Projekt, das im Jahr 2016 begann, will die Partizipationsmöglichkeiten und -bedingungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder psychischer Beeinträchtigung sowie Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die Dienste der Behindertenhilfe/Sozialpsychiatrie in Anspruch nehmen, verbessern.

Die Fragensammlungen beinhaltet drei Dimensionen: „Haltungen und Werte betrachten und überdenken“, „Strukturen entdecken und entwickeln“ und „Alltägliches Handeln beleuchten und verändern“. Unter diesen Dimensionen finden sich Fragen zu Themen, die von der Reflexion der eigenen Rolle über die Möglichkeiten der politischen Partizipation bis hin zur Partizipation in der Freizeitgestaltung reichen.

In der Testphase können die beteiligten Akteure (Mitarbeiter(innen), Führungskräfte und Menschen mit Behinderung in Einrichtungen) die Praxis-tauglichkeit der Indizes überprüfen. Testen werden zum einen die drei Praxisstandorte des Projekts: In der Gemeinde Leben gGmbH, Düsseldorf, Evangelische Gesellschaft Stuttgart sowie Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung, Wolmirstedt. Es

konnten außerdem noch drei weitere Einrichtungen des BeB dafür gewonnen werden, die Indizes zu testen: Maria-berg e.V., v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel und Stiftung Diakoniewerk Kropp.

Das IMEW und der BeB werden die Einrichtungen eng begleiten, um die Rückmeldungen möglichst zeitnah in den Index einzuarbeiten. Im November 2018 wird es ein Zwischenfazit geben und im Mai 2019 wird die Testphase beendet sein. Im Dezember 2019 sollen beide Indizes zur Nutzung zur Verfügung stehen.

i Kontakt und weitere Informationen:

Dr. Thomas Schneider

Politische Kommunikation/PR,
Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Invalidenstraße 29, 10115 Berlin,
Tel.: 030 - 83001-274

@ schneider@beb-ev.de

<http://beb-ev.de/projekte/index-fuer-partizipation/>

Leben pur – Förderpreis und Wissenschaftspreis 2019

Das Wissenschafts- und Kompetenzzentrum der Stiftung Leben pur prämiiert eine praktische Arbeit (Förderpreis) und eine wissenschaftliche Arbeit (Wissenschaftspreis), die sich mit dem Thema „Spielen, Spaß, Outdoor-fun bei Menschen mit Komplexer Behinderung“ auseinandersetzen.

Für den Förderpreis können Konzepte oder Projektbeschreibungen aus der oder für die Praxis eingereicht werden, die sich mit der theoretischen und/

oder praktischen Erarbeitung oder Umsetzung des Themas oder Teilaspekten davon beschäftigen. Ebenso können Materialien oder Ideen entwickelt werden, die eine spielerische Auseinandersetzung von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Menschen mit Komplexer Behinderung ermöglichen.

Für den Wissenschaftspreis können abgeschlossene wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten (wie Studienabschlussarbeiten, Dissertationen oder Habilita-

tionsschriften), wissenschaftliche Abschlussberichte und Publikationen aus Wissenschaft und Forschung zum ausgeschriebenen Thema eingereicht werden.

Die eingereichte Arbeit soll einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Komplexer Behinderung leisten. Einsendeschluss ist der 30. November 2018.

i Kontakt und weitere Informationen:

Dr. Nicola Maier-Michalitsch

Garmischer Straße 35, 81373 München

@ michalitsch@stiftung-leben-pur.de

www.stiftung-leben-pur.de

Anzeige

Der Newsletter der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Jeden zweiten Donnerstag mit ausgewählte Informationen rund um das Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderung:

- Aktuelle Entwicklungen in Politik, Fachpraxis und Selbsthilfe
- Positionspapiere und Stellungnahmen der Lebenshilfe
- Fachbeiträge zu vielen Themen – übrigens auch in Leichter Sprache
- Aktuelle Veranstaltungen des Instituts inForm
- Neue Publikationen des Lebenshilfe-Verlags
- Link-Tipps und Downloads u. v. a.

Melden Sie sich jetzt an:
www.lebenshilfe.de/de/newsletter/index.php

Wettbewerb „Inklusion braucht Bildung!“

Ideen und Konzepte zur Erwachsenenbildung von Menschen mit (und ohne) Behinderung

Die Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V. (GEB) und der Bundesverband für körper-behinderte und mehrfach-behinderte Menschen e.V. (bvkm) führen einen Wettbewerb zum Thema Erwachsenenbildung durch. Der Wettbewerb soll gute Konzepte der Bildungspraxis aufspüren und modellhaft zur Nachahmung zur Verfügung stellen. Gesucht werden barrierefreie Bildungsangebote, die auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene

stattfinden. Besonderes Augenmerk liegt auf Menschen mit komplexen Behinderungen. Das Angebot soll bereits laufen oder zumindest realisierbar sein.

Mit dem Wettbewerb soll eine Übersicht über erprobte Konzepte der Erwachsenenbildung gewonnen werden. Diese soll Aufschluss geben über förderliche Bedingungen, die Menschen mit Behinderung an Bildungsangeboten teilhaben lässt. Die anschließende Analyse verfolgt

das Ziel, anderen Anbietern aus der Behindertenhilfe oder Erwachsenenbildung Impulse und Ideen an die Hand zu geben, wie Bildungsangebote für den Personenkreis angelegt sein sollten. Wenn Sie selbst kein Angebot haben, mit dem Sie sich bewerben, aber an einer Aufnahme in den Verteiler und an Ergebnissen interessiert sind, übermitteln Sie gern Ihr Interesse und Ihre Kontaktdaten an die unten genannte Adresse.

i Kontakt und weitere Informationen:

Anne Willeke

Tel.: 0211 - 64004-17

@ anne.willeke@bvkm.de

www.bvkm.de

www.geseb.de

Neu gegründet: Ein deutschlandweites Bündnis für inklusives Wohnen

Selbstbestimmtes Wohnen ist ein Menschenrecht – egal ob jemand im Alltag Unterstützung benötigt oder nicht. An einigen Orten in Deutschland bieten deshalb inklusive Wohnformen Menschen mit und ohne Behinderung ein gleichberechtigtes und buntes Zusammenleben in der Mitte der Gesellschaft. Um diese erfolgreiche Innovation weiter

zu verbreiten, haben sich nun Bewohner(innen) inklusiver Wohnprojekte mit Vertreter(inne)n von Forschungsinstitutionen, Leistungsanbietern, Stiftungen, Interessenverbänden und anderen Engagierten zusammengeschlossen und den Verein „WOHN:SINN – Bündnis für inklusives Wohnen“ (in Gründung) ins Leben gerufen.

Das Bündnis möchte die inklusive Wohnszene besser vernetzen, Menschen bei der Gründung inklusiver Wohnprojekte unterstützen, Forschungsprojekte initiieren und sich in Politik und Öffentlichkeit für inklusives Wohnen stark machen.

i Weitere Informationen:

Tobias Polsfuß

@ info@wohnsinn.org

www.wohnsinn.org

Diversität im Kunst- und Kulturbetrieb in Deutschland

Ein Positionspapier von EUCREA

Unter dem Titel „Diversität im Kunst- und Kulturbetrieb in Deutschland: Künstler(innen) mit Behinderung sichtbar machen“ veröffentlicht EUCREA Verband Kunst und Behinderung eine grundlegende Stellungnahme. Ausschlüsse auf verschiedenen Ebenen sind dafür verantwortlich, dass Kreative mit Beeinträchtigung in privaten und öffentlichen Kultureinrichtungen bislang kaum oder gar nicht zu finden sind – weder im künstlerischen Betrieb noch in der Rolle der Kulturvermittelnden. Für diese Gruppe mangelt es insbesondere an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, an baulicher und auf Information bezogener Barrierefreiheit sowie am Zugang zu strukturellen Hilfeleistungen.

Künstler(innen) mit Beeinträchtigungen sollen im etablierten Kulturbetrieb ihren Platz haben – nicht nur, weil sie einen großen Bestandteil der Bevölkerung ausmachen, sondern auch, weil sie die künstlerische Vielfalt in Deutschland stärken. Die Vision einer diversitätsbasierten Kulturlandschaft betrifft nicht allein neue Akteure im künstlerischen Betrieb, in Personalstrukturen und im Publikum, sondern künstlerische Inhalte und Formen sowie den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Das Positionspapier beschäftigt sich damit, inwieweit das in Großbritannien von der Arts Council England aufgelegte Programm „Creative Case for Diver-

sity“ für Deutschland angewendet werden kann. Problematisiert wird, dass der Begriff „Diversität“ in Deutschland erneut sektioniert verwendet wird und Diversitätsbemühungen sich häufig zugunsten einer spezifischen Gruppe ausrichten. Nicht zuletzt zeigt das Papier, auf welchen Handlungsebenen gearbeitet werden muss, um eine Diversifizierung im Kunst- und Kulturbetrieb durchzusetzen und welche formalen Bedingungen für einen Schritt in diese Richtung hilfreich wären.

Das Positionspapier ist abrufbar unter: www.eucreea.de/index.php/kulturpolitik.

i Kontakt und weitere Informationen:

EUCREA Verband Kunst und Behinderung e. V.

Telefon: 040 - 39 90 22 12

@ info@eucreea.de

ERWIDERUNGEN – MEINUNGEN – KRITIK

Leserforum

Anmerkungen zum Beitrag „Inklusive Sozialpolitik – Leitbild, Konzept und behindertenpolitische Herausforderungen“ von Norbert Wohlfahrt, (Teilhabe 2/2018, Jg. 57, 85–91)

Wenn ich ihn richtig verstanden habe, befürchtet WOHLFAHRT, dass Ansätze wie Teilhabe, Inklusion und besonders Sozialraumorientierung vom „Konzern Staat“ als Vorwand für den Abbau von Sozialleistungen genutzt würden: Der Sozialstaat schiebt damit die Verantwortung auf die Kommunen, die diese an die Bürger(innen) weiter reichen und das als sozialraumorientierte Inklusion verkaufen.

Dieser Analyse kann ich zustimmen, nicht aber den Verallgemeinerungen, die WOHLFAHRT daraus ableitet. Menschen, die sich für Teilhabe und Inklusion einsetzen und dafür u. a. Methoden der Sozialraumorientierung nutzen, sind nicht per se nützliche Trottel des neoliberalen Staates. So unterstellt WOHLFAHRT allgemein ein Inklusionskonzept, das sich auf Teilhabe beschränkt und weitergehende Ansprüche ausschließt. Bei Teilhabe gehe es um Möglichkeiten der Nutzung von Regeleinrichtungen, so wie sie jetzt seien. Teilhabe sei „nicht mehr und nicht weniger“ als das „Bestreben, mit einer Behinderung in der bürgerlichen Konkurrenz zu bestehen“ (88). „Die UN-Behindertenrechtskonvention kritisiert nun nicht die Gründe für die systematische Be-

nachteiligung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft, sondern stört sich an der nicht gleichberechtigten Anerkennung der Behinderten als vollwertige Konkurrenzbürger“ (ebd.).

Teilhabe im Sinne der UN-BRK ist schon etwas mehr. Die UN-BRK ist ein Kompromiss und wie andere Schutzrechte für Bürger(innen) unter bestimmten Machtverhältnissen zustande gekommen. Die UN-BRK fordert nicht die Überwindung des neoliberalen Kapitalismus, aber die Umsetzung würde erhebliche Anpassungsleistungen des Systems erfordern.

WOHLFAHRT betont mehrfach, dass Sondereinrichtungen wie Sonderkindergärten, Sonderschulen oder Werkstätten einmal sozialpolitische Errungenschaften gewesen seien. Ja, das war einmal so, aber die Welt ändert sich; was einmal eine Errungenschaft war, ist deswegen nicht für die Ewigkeit und muss irgendwann auch wieder überwunden werden. Mit welcher Intention beklagt WOHLFAHRT (86), dass stationäre Ein-

140

Anzeige

Die Lebenshilfe unterstützt mit der Fachzeitschrift Teilhabe die wissenschaftliche Theoriebildung und Entwicklung von Fachkonzepten zum Thema Behinderung. Diese erscheint vierteljährlich in den Rubriken Wissenschaft und Forschung, Praxis und Management sowie einer Infothek mit Buchbesprechungen und weiteren aktuellen Hinweisen.

Die Teilhabe ist jetzt auch als E-Paper mit weiteren Zusatzfunktionen, als App (iOS oder Android) und für Desktops verfügbar.

Auch als E-Paper! Das aktuelle Heft 3/18.

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

PRAXIS UND MANAGEMENT

INFOTHEK



Jetzt bestellen unter: www.zeitschrift-teilhabe.de



Teilhabe

richtungen zugunsten ambulanter zurückgefahren werden sollen, die mit bürgerschaftlichen Netzwerken kooperieren? Die „Infragestellung der etablierten Strukturmerkmale des sozialstaatlichen Hilfesystems“ (86) wird nach jahrhundertelanger Segregation in Form von Aussonderung, Gewalt bis zur Ermordung höchste Zeit. Die bis zur „Perfektion ausgebaute Herausnahme aus den regulären Lernfeldern und Lebenszusammenhängen“ (FEUSER 1989, 9) wird endlich infrage gestellt.

Auch „Inklusion“ und „Teilhabe“ sind „wehrlose Vokabeln“ (HINTE 2015), natürlich gibt es grobe Vereinfachungen. Altbekannt ist das Phänomen unseres Fachgebiets, anfällig für neue Modebegriffe zu sein, die verkürzt und verwurstet werden und hinter denen alles beim Alten bleibt. Es gibt natürlich die Entwertung des Inklusionsbegriffs, den „Budenzauber Inklusion“ (SIERCK 2013). Umso mehr muss man sich für eine Korrektur der Funktionssysteme einsetzen, damit es nicht nur um die Teilhabe als vollwertige Konkurrenzsubjekte geht. Dass das übrigens nicht, wie WOHLFAHRT meint, als „Normalisierung“ (88) bezeichnet wird, ist eigentlich bereits ausdiskutiert.

Sicher gibt es die üblichen Vereinfachungen nach dem Motto: „Alle gehören dazu, niemand wird ausgeschlossen.“ Die in unserem Gesellschaftssystem nicht umsetzbar sind und das Problem auf das Individuum verlagern. Dass Regelkindergärten oder der „ganz normale, auf Konkurrenz basierende Arbeitsmarkt“ (87) als wirkungsvollere Einrichtungen für behinderte Menschen angesehen würden, bewegt sich auf dieser Ebene und ist ein reichlich naives Verständnis von Inklusion. Das Ziel von Inklusion ist eine andere Schule, letztlich auch eine andere Arbeitswelt. Wenn wir Teilhabe so verstehen, dass alles so bleibt wie es ist und nur ein

paar behinderte Menschen hinzukommen, sind wir schnell bei dem Diskussionsniveau, geistig Behinderte könnten nicht in die allgemeine Oberstufe, weil sie mit Integralrechnung überfordert seien. „Das Ganze muß verändert werden“ (JANTZEN 1993), da reichen ein paar Anpassungen, ein bisschen leichte Sprache, ein schönes gemeinsames Straßenfest und ein abgesenkter Bordstein nicht aus. Wir brauchen beides: Anerkennung (Teilhabe) und Umverteilung.

Und ja, es geht auch um eine Teilhabe an den bislang aussondernden Funktionssystemen; das bedingt eine zum Teil radikale Veränderung dieser Systeme. Das tun diese aber nicht vorher und von allein, sondern nur, wenn man (seine/ihre) Teilhabe einfordert und wahrnimmt, wenn nötig auch erzwingt. Und richtig: Teilhabe ist nur der Anfang, wir dürfen die Frage der Verteilungsgerechtigkeit nicht aus dem Auge verlieren! Die Gefahr, sich unter den Labeln Selbstbestimmung und Teilhabe in den „Fallstricken des Neoliberalismus zu verheddern“ (WALDSCHMIDT 2003, 19), ist real. Aber gerade deswegen muss man sich klar positionieren und deutlich machen, auf welcher Seite man steht, was man will, wie und mit wem man das durchsetzen will.

Es sind für eine inklusive Gesellschaft erhebliche Veränderungen nötig, die auch an ökonomische Grundlagen gehen. WOHLFAHRT schließt mit der Folgerung: „Entscheidend ist nicht dass, sondern woinen inkludiert wird“ (90). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, aber zu ergänzen ist die Frage: Wie? Wie kommt man dahin? – dazu vermische ich Ideen von WOHLFAHRT. Man muss ja nicht gleich so weit gehen wie Matthias BRODKORB (2013, SPD, Finanzminister Mecklenburg-Vorpommerns), der zwar pointiert aber durchaus ernsthaft und gut begründet meint, Inklusion sei Kommunismus. Norbert

WOHLFAHRT hat die Welt interpretiert, und ich kann seinen Interpretationen in Teilen folgen, aber, wie wir seit 1845 wissen, „kömmt [es] drauf an, sie zu verändern“ (MARX 1978, 7). Und das kann man durchaus auch mit Inklusion, Teilhabe und Sozialraumorientierung.

Heinz Becker,
Achim bei Bremen

LITERATUR

BRODKORB, Mathias (2013): Warum totale Inklusion unmöglich ist. Über schulische Paradoxien zwischen Liebe und Leistung. http://bildung-wissen.eu/wp-content/uploads/2013/05/brodkorb_warum_inklusion_unmoeglich-ist.pdf (abgerufen am 15.7.2018).

FEUSER, Georg (1989): Allgemeine integrative Pädagogik und entwicklungslogische Didaktik. In: Behindertenpädagogik 28 (1), 4–48.

HINTE, Wolfgang (2015): Sozialraumorientierung – was ist das eigentlich? 43. Martinstift-Symposium. www.diakoniewerk.at/veranstaltung/43-martinstift-symposium (abgerufen am 25.7.2018).

JANTZEN, Wolfgang (1993): Das Ganze muß verändert werden. Zum Verhältnis von Behinderung, Ethik und Gewalt. Berlin: Edition Marhold.

MARX, Karl (1978): Ausgewählte Werke in 6 Bänden: Karl Marx; Friedrich Engels. Band 3. Berlin: Dietz.

SIERCK, Udo (2013): Budenzauber Inklusion. Neu-Ulm: AG SPAK.

WALDSCHMIDT, Anne (2003): Selbstbestimmung als behindertenpolitisches Paradigma – Perspektiven der Disability Studies. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B8/2003, 13–20.

WOHLFAHRT, Norbert: Inklusive Sozialpolitik – Leitbild, Konzept und behindertenpolitische Herausforderungen. In: Teilhabe 57 (2), 85–91.

Erwiderung auf den Leserbrief von Heinz Becker

Schon ein oberflächlicher Blick auf die gegenwärtige Entwicklung in den zentralen Systemen der „Teilhabe“ (Wohnungsmarkt, Arbeitsmarkt, Schulsystem) zeigt, dass diese mit den Forderungen nachhaltiger Inklusion nicht übereinstimmt und anderen Gesetzmäßigkeiten gehorcht als denen, die Menschen mit Behinderungen benötigen. Stattdessen stehen dezentrale Aktivierungsstrategien wie Sozialraumorientierung,

Vernetzung, bürgerschaftliches Engagement u. a. m. sozialpolitisch hoch im Kurs und haben auch die Behindertenbewegung erfasst. Diesen Zusammenhang habe ich versucht zu erklären, und dass hieraus keine Praxis folgt, kann ich nicht erkennen. Nur eben eine Andere, als sie Heinz Becker vorschwebt. Die Kritik einer auf die Kommunen, die Sozialräume und sozialarbeiterisches Engagement setzenden Sozialpolitik basiert dabei auf dem Wissen, dass in den letzten Jahren alles getan wurde, um die soziale Daseinsvorsorge zu schleifen,

die Wettbewerbsbedingungen im Sozialsektor zu verschärfen und die Kostenschraube – auch in der Behindertenhilfe – anzuziehen. Die Not, die in manchen „Sozialräumen“ vorzufinden ist, hat Gründe.

Man kann das alles ignorieren und in sozialräumlichen Projekten und schulischen Modellversuchen einen Durchbruch hin zu mehr „Teilhabe“ erkennen, aber – darauf wollte mein Artikel hinweisen – Vorsicht ist geboten.

Der immer wieder zu hörende Hinweis, dass Inklusion weitaus mehr wolle, als die bloße Teilhabe an den (auf Selektion und Aussonderung zielenden) Systemen der Konkurrenzgesellschaft, versteckt sich hinter einer Praxis, die allzu bereitwillig der herrschenden sozialpolitischen Agenda folgt, weil sie darin normative Übereinstimmungen mit den Idealen der Behindertenbewegung meint herauszulesen. Eine etwas kritischere Haltung wäre da durchaus angemessen.

Ich finde Heinz BECKERS Kritik an meinem Aufsatz insofern produktiv, weil sie zeigt, dass die Sache mit der Inklusion keineswegs ausdiskutiert ist und, mit dem Verweis auf die UN-Behindertenkonvention und ihre Absichten, die

Auseinandersetzung um Sinn und Zweck aktueller Sozialpolitik nicht für beendet erklärt werden kann (wer kann angesichts der aktuellen Weltlage noch ernsthaft von der Konvention als einem „Menschenrechtsmotor“ sprechen?). Deshalb zum Abschluss noch drei Hinweise zum Leserbrief:

- > Jede Praxis, die die Lebensumstände von Menschen mit Behinderung nachhaltig verbessert, findet meine volle Unterstützung;
- > mir ausgerechnet BRODKORBs zynisches Plädoyer für ein selektives Schulsystem (weil die Eltern es so wollen) entgegen zu halten, finde ich einigermaßen ungerecht. BRODKORB will mit seiner Gleichsetzung von Inklusion und Kommunismus

auf die uneinlösbare Utopie des Inklusionsanliegens hinaus;

- > die zitierte Feuerbachthese von Karl MARX richtet sich gegen dessen Verharren in der Kritik des Christentums. MARX fordert, sich der Praxis, in diesem Fall der Ökonomie, zuzuwenden, und sich damit die wirkliche Welt zum Gegenstand zu machen. Das hat er dann theoretisch getan. Ich finde, Kritiker des „Neoliberalismus“ sollten sich das alte unsägliche Spiel der Entgegensetzung von Theorie und Praxis nicht zu Eigen machen und sich dessen gewiss sein, dass aus einer richtigen Interpretation auch eine richtige Praxis folgt.

Norbert Wohlfahrt, Bochum

BUCHBESPRECHUNG

Spatscheck, Christian; Thiessen, Barbara (Hrsg.)

Inklusion und Soziale Arbeit. Teilhabe und Vielfalt als gesellschaftliche Gestaltungsfelder.

2017. Opladen u.a.: Verlag Barbara Budrich. 279 Seiten. 29,90 €. ISBN 978-3-8474-2075-0.

In dem von *Christan Spatscheck* und *Barbara Thiessen* herausgegebenen Band wird das Thema „Inklusion“ aus sozialwissenschaftlicher Sicht in 21 Artikeln, die in drei Schwerpunkte gegliedert sind, behandelt. Zwar folgerichtig, aber auffällig ist, dass die Schwerpunkte nicht nach Handlungsfeldern gegliedert sind, sondern in die Aspekte „Inklusion denken“, „Inklusion gestalten“ und „Inklusion erweitern“.

Die meisten Artikel sind überarbeitete Beiträge der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit von 2016.

In der Einleitung betonen *Spatscheck* und *Thiessen*, dass Inklusion auf politischer Ebene seit den 1990er Jahren als gesellschaftliche Vision und Aufgabe thematisiert sei, in Deutschland aber erst durch die BRK rezipiert und diskutiert werde.

Micha Brumlik fragt anhand gegenwärtiger Debatten, ob es um Teilhabe

am Gemeinwesen oder um Verwirklichung einer Tugendgemeinschaft gehe. Er kritisiert die Verwendung „bestenfalls pseudowissenschaftlicher“ Begriffe wie „Parallelgesellschaft“ oder „Leitkultur“ und definiert Inklusion: Sie soll als „Aufnahme von Menschen in kleinteilige Arbeits- und Lebenszusammenhänge verstanden werden, die nach den üblichen, konventionellen Erwartungen dafür nicht geeignet sind und somit in diskriminatorischer Absicht als ‚ungeeignet‘ abgestempelt sind.“ (25)

Nausikaa Schirilla lenkt in ihrem Beitrag über Inklusion im Kontext von Migration und Transnationalität den Blick auf die gesamte Gesellschaft. Auch *Michael May* blickt über den Tellerrand der Behindertenhilfe, wenn er die räumliche Gestalt von Exklusion und Inklusion in diesem Hilfesystem betrachtet.

Clemens Dannenbeck wirft einen kritischen Blick auf das „Inklusionstheater und die Wirklichkeit“. Er kritisiert, „die Praxis eines betriebswirtschaftlich sich

rechnenden Diversity-Managements“ sei nicht die Lösung, sondern Teil des Problems, weil es häufig nur um die „Instrumentalisierbarkeit und Verwertbarkeit von ‚behindertem‘ Humankapital“ gehe. Die Frage, die *Dannenbeck* aufwirft, ist die, „wie eine Gesellschaft – auch ökonomisch – verfasst sein soll, die es allen ihren Mitgliedern ermöglicht, ein gutes Leben (diesseits und jenseits des ersten Arbeitsmarkts) zu führen.“ (219)

Carola Wesselmann befasst sich eingehender mit Disability Studies und Inklusion, *Anna Kasten* betrachtet das Konzept der „Überflüssigen“ von *Zygmunt Bauman* in Bezug auf Inklusion und *Bleck*, van *Prießen* und *Deinet* behandeln Inklusion und Sozialraumforschung.

Andere Beiträge stellen ethische Dimensionen, Inklusion und Alter, Inklusion und das Gesundheitswesen oder Inklusion im Themenfeld der Kinder- und Jugendhilfe und im Kontext mit Migration in den Mittelpunkt.

Durch das ganze Buch zieht sich ein wohlthuend differenzierter Umgang mit Begriffen wie Integration, Inklusion und Teilhabe. Die Beiträge bieten einen umfassenden Einblick in eine Inklusionsdebatte, die weit über die Behindertenhilfe hinausgeht, von dieser aber unbedingt zur Kenntnis genommen werden sollte, damit das, was „Inklusion in der Behindertenhilfe“ genannt wird, nicht, wie *Udo Sierck* zitiert wird, zum „Budenzauber“ (56) verkommt.

Heinz Becker, Achim bei Bremen

BIBLIOGRAFIE

Achilles, Ilse

„... und um mich kümmert sich keiner!“

Die Situation der Geschwister behinderter und chronisch kranker Kinder
2018. München. Reinhardt. 192 Seiten. 19,90 €

Bereswill, Mechthild; Equit, Claudia; Burmeister, Christine (Hg.)

Bewältigung von Nicht-Anerkennung

Modi von Ausgrenzung, Anerkennung und Zugehörigkeit
2018. Weinheim. Beltz. 212 Seiten. 29,95 €

Bernzen, Christian; Grube, Christian; Sitzler, Rebekka (Hg.)

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft

Regulierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
2018. Baden-Baden: Nomos. 181 Seiten. 40,00 €

Došen, Anton

Psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung

Ein integrativer Ansatz für Kinder und Erwachsene
2018. Göttingen. Hogrefe. 515 Seiten. 49,95 €

Frehe, Horst; Welti, Felix (Hg.)

Behindertengleichstellungsrecht

2018. Baden-Baden. Nomos. 1611 Seiten. 49,00 €

Gerspach, Manfred

Psychodynamisches Verstehen in der Sonderpädagogik

Wie innere Prozesse Verhalten und Lernen steuern
2018. Stuttgart. Kohlhammer. 232 Seiten. 29,00 €

Klein, Ferdinand

Mit Janusz Korczak Inklusion gestalten

2018. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. 224 Seiten. 20,00 €

Koller, Hans-Christoph

Bildung anders denken

Einführung in die Theorie transformatorischer Bildungsprozesse
2018. Stuttgart. Kohlhammer. 191 Seiten. 26,00 €

Kricke, Mareike; Reich, Kersten; Schanz, Lea; Schneider, Jochen

Raum und Inklusion

Neue Konzepte im Schulbau
2018. Weinheim. Beltz. 503 Seiten. 58,00 €

Lamers, Wolfgang (Hg.), Tina Molnár

Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag | Arbeit | Kultur

Impulse: Schwere und mehrfache Behinderung; Bd. 3
2018. Oberhausen. Athena. 412 Seiten. 34,50 €

Lindmeier, Bettina; Stahlhut, Hanna; Oermann, Lisa; Kammann, Cornelia

Biografiearbeit mit einem Lebensbuch

Ein Praxisbuch für die Arbeit mit erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und ihren Familien
2018. Weinheim. Beltz. 236 Seiten. 19,95 €

May, Michael; Ehrhardt, Angelika; Schmidt, Michael (Hg.)

Mitleben: Sozialräumliche Dimensionen der Inklusion geistig behinderter Menschen

2018. Leverkusen. Verlag Barbara Budrich. 220 Seiten. 29,90 €

Maykus, Stephan

Praxis kommunaler Sozialpädagogik

Das Gemeinwesen der Stadt als Handlungszusammenhang: Leitstandards und Arbeitshilfen
2018. Weinheim. Beltz. 228 Seiten. 29,95 €

Meyer, Hansjörg; Zentel, Peter; Sansour, Teresa (Hg.)

Musik und schwere Behinderung

2018. Karlsruhe. Leoper. 240 Seiten. 29,90 €

Müller, Arne

Diskriminierung im Kontext von Behinderung, sozialer Lage und Geschlecht

Eine qualitative Analyse im Anschluss an Pierre Bourdieu
2018. Bielefeld. Transcript. 282 Seiten. 29,99 €

Müller, Frank J. (Hg.)

Blick zurück nach vorn – WegbereiterInnen der Inklusion

2018. Gießen. Psychosozial-Verlag. 365 Seiten. 39,90 €

Müller, Kathrin; Gingelmaier, Stephan (Hg.)

Kontroverse Inklusion

Ansprüche, Umsetzungen und Widersprüche in der Schulpädagogik
2018. Weinheim. Beltz. 262 Seiten. 24,95 €

Myschker, Norbert; Stein, Roland

Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen

Erscheinungsformen – Ursachen – Hilfreiche Maßnahmen
2018. Stuttgart. Kohlhammer. 648 Seiten. 40,00 €

Rathmann, Katharina; Hurrelmann, Klaus

Leistung und Wohlbefinden in der Schule: Herausforderung Inklusion

Juli 2018. Weinheim. Beltz. 418 Seiten

Theater Thikwa; Lohrenscheidt, Claudia (Hg.)

Theater.Rebellion

Die Ausweitung der Kunstzone – Theater Thikwa
2018. Oberhausen. Athena. 208 Seiten. 24,00 €

Trescher, Hendrik

Ambivalenzen pädagogischen Handelns

Reflexionen der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung
2018. Bielefeld. Transcript. 390 Seiten. 39,99 €

Scheer, David; Laubenstein, Désirée

Schulische Inklusion entwickeln

Arbeitshilfe für Schulleitungen
2018. Stuttgart. Kohlhammer. 156 Seiten. 26,00 €

Schmidt Noerr, Gunzelin

Ethik in der Sozialen Arbeit

2018. Stuttgart. Kohlhammer. 220 Seiten. 29,00 €

Singer, Phillip

Inklusion und Fremdheit

Abschied von einer pädagogischen Leitideologie
2018. Bielefeld. transcript. 484 Seiten. 49,99 €

Touchdown21 (Hg.)

Ich bin nur einmalig

Portraits von Menschen mit Down-Syndrom mit Fotos von Britt Schilling
2018. Bonn. Touchdown21. 224 Seiten. 19,80 €

Winkler, Michael

Kritik der Inklusion

Am Ende eine(r) Illusion
2018. Stuttgart. Kohlhammer. 176 Seiten. 29,00 €

VERANSTALTUNGEN

14. – 15. September 2018, Würzburg

*Lernen von Nord nach Süd
Prozesse verstehen – Strukturen
entwickeln – Rahmen gestalten*

www.verband-sonderpaedagogik.de/termine/2018-09-14-15-wuerzburg-bfk.html

20. September 2018, Frankfurt a. M.

Einführung in die ICF

www.bar-frankfurt.de/fort-und-weiterbildung/bar-seminare/details/seminar/180108-01/

26. – 28. September 2018, Dresden

*Trennung der bisherigen Komplexleistung
Eingliederungshilfe in
Fachleistungen und existenzsichernde
Leistungen*

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2018-trennung-der-bisherigen-komplexleistung-eingliederungshilfe-in-fachleistungen-und-existenzsichernde-leistungen-2910,1377,1000.html

8. – 12. Oktober 2018, Dornach/Schweiz

*Sozial Spiel Raum – Orte für
gelingende Biografien*

www.khsdornach.org

11. – 12. Oktober 2018, Hannover

*Teilhabe am Arbeitsleben – Budget
für Arbeit und andere Leistungsanbieter
nach dem BTHG*

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2018-teilhabe-am-arbeitsleben-budget-fuer-arbeit-und-andere-leistungsanbieter-nach-dem-bthg-2910,1358,1000.html

12. – 13. Oktober 2018, Berlin

*Tagung Leben Pur 2018: „Gesundheit
und Gesunderhaltung bei Menschen
mit Komplexer Behinderung“*

www.stiftung-leben-pur.de/aktuelles.html

16. – 17. Oktober 2018, Ludwigshafen

*Tagung Leben Pur 2018: „Essen und
Trinken bei Menschen mit Komplexer
Behinderung“*

www.stiftung-leben-pur.de/aktuelles.html

17. – 19. Oktober, Zagreb, Kroatien

*Assistive Technology and Communi-
cation – Conference on the advanced
technology for people with disabilities*

www.ataac.eu

18. Oktober 2018, Stuttgart

*Autismus und ICF. Autismus-
Spektrum-Störungen im System
der „International Classification
of Functioning“ (ICF)*

www.autismus.de/veranstaltungen/tagung-autismus-und-icf.html

19. Oktober 2018, Fulda

*Forum „Revolution oder Rohr-
kriecher? – Plattformen für soziale
Dienstleistungen“*

<https://www.finsoz.de/veranstaltungen/forum-webbasierte-plattformen-fuer-soziale-dienstleistungen>

19. – 21. Oktober 2018, Berlin

*Zwischen Emanzipation und Verein-
nahme. Disability Studies im
deutschsprachigen Raum.*

<https://disko18.de>

24. Oktober 2018, Frankfurt am Main

*Fachforum Grenzsetzung und Frei-
heitsentzug – Notwendigkeiten und
Risiken in der pädagogischen Arbeit
mit Menschen mit geistiger Beein-
trächtigung und herausforderndem
Verhalten. Ein Tag zum Mitmachen!*

www.cbp.caritas.de/55625.asp

24. – 26. Oktober 2018, Leipzig

*Bedarfsermittlung und Leistungs-
planung auf Grundlage der ICF*

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2018-bedarfsermittlung-und-leistungsplanung-auf-grundlage-der-icf-2910,1325,1000.html

25. Oktober 2018, Frankfurt am Main

*5. BTHG-Fachtag „Neue‘ Fachleis-
tungen in der Eingliederungshilfe –
Systematik, Konzeption und Anfor-
derungen an die Leistungserbringer“*

www.cbp.caritas.de/55625.asp

6. – 7. November 2018, Berlin

*DVfR-Kongress 2018 „Wege zur
Teilhabe am Arbeitsleben“ –
Herausforderung für Menschen,
Systeme und Gesellschaft*

www.dvfr.de/arbeitschwerpunkte/kongresse-und-tagungen-der-dvfr/detail/event/dvfr-kongress-2018-wege-zur-teilhabe-am-arbeitsleben/

7. – 8. November 2018, Nürnberg

*ConSozial 2018 – KongressMesse
für den Sozialmarkt*

www.consozial.de

7. – 9. November, Hannover

Forum Sozialplanung

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2018-forum-sozialplanung-2910,1245,1000.html

8. – 9. November, Berlin

*Bundeweite Fachtagung „Umgang mit
Verhaltensauffälligkeiten und psychi-
schen Störungen in der Behinderten-
hilfe. Erscheinungsformen, Erklärungs-
ansätze, Handlungskonzepte.“*

www.ifbbf.de

15. – 16. November 2018, Erkner

*EU-Förderprogramme
strategisch einsetzen*

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2018-eu-foerderprogramme-strategisch-einsetzen-2910,1269,1000.html

21. – 23. November 2018, Bad Honnef

Fachtagung 2018 der BAG UB

www.bag-ub.de/veranstaltungen

23. – 25. November 2018, Berlin

*„Zulassen und Widerstehen –
Heilpädagogisch Handeln durch
Dialog-Bindung-Beziehung“ –
Bundesfachtagung des BHP*

<https://heilpaedagogikwirkt.de>

28. – 29. November 2018, Dortmund

*Rehabilitation und Teilhabe –
Akteure im Reha-Geschehen*

www.bar-frankfurt.de/fort-und-weiterbildung/bar-seminare/details/seminar/180103-01/

03. – 04. Dezember 2018, Stuttgart

*Rehabilitation und Teilhabe
psychisch kranker und behinderter
Menschen*

www.bar-frankfurt.de/fort-und-weiterbildung/bar-seminare/details/seminar/180110-01/

10. – 12. Dezember, Hannover

*Einsatz von Einkommen und
Vermögen in der Sozialhilfe – HLU,
Grundsicherung und Hilfe zur Pflege*

www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2018-einsatz-von-einkommen-und-vermoegen-in-der-sozialhilfe-hlu-grundsicherung-und-hilfe-zur-pflege-2910,1243,1000.html

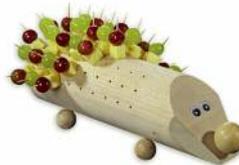
Gute Dinge



Mit vielen Artikeln
aus Werkstätten
für behinderte
Menschen



Käse-Igel



Duftglas



Burning Flame Kugel



Rudolph Kissen



Feuer-Anzünder



Schönes entdecken im
www.lebenshilfe-shop.de
Das Versandgeschäft
der Bundesvereinigung
Lebenshilfe

Foto: Dominikus-Ringeisen-Werk



IMPRESSUM

Teilhabe – Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe
(bis Ende 2008 Fachzeitschrift Geistige Behinderung, gegründet 1961)
ISSN 1867-3031

Herausgeberin
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 20 64 11-0
Fax: (0 30) 20 64 11-204
www.lebenshilfe.de
teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de

Redaktion
Dr. Theo Frühauf (Chefredakteur), Benita Richter (Geschäftsführende
Redakteurin), Andreas Zobel, Roland Böhm, Tina Cappellmann,
Jana Weiz (Redaktionsassistentin, Tel.: (0 30) 20 64 11-127)

Lektorat: Andreas Kieckhöfel

Redaktionsbeirat
Prof. Dr. Clemens Dannenbeck, Landshut; Prof. Dr. Dörte Detert, Hannover;
Prof. Dr. Albert Diefenbacher, Berlin; Prof. Dr. Friedrich Dieckmann, Münster;
Prof. Dr. Gudrun Dobslaw, Bielefeld; Prof. Dr. Theo Klauß, Heidelberg;
Prof. Dr. Bettina Lindmeier, Hannover; Prof. Dr. Frederik Poppe, Merseburg;
Prof. Dr. Monika Seifert, Berlin; Prof. Dr. Norbert Wohlfahrt, Bochum

Bezugsbedingungen
Erscheinungsweise viermal im Jahr.

Jahresabonnement (einschließlich Zustellgebühr und gesetzlicher MwSt.):

Abonnement Print Normalpreis: 43,- €; Mitgliedspreis: 33,- €;
Sammelabonnement (ab 10 Expl.): 24,- €

Abonnement E-Paper (für zwei Endgeräte): Normalpreis: 36,- €; ermäßigter Preis
(für Bezieher des Print-Abo, Lebenshilfe-Mitglieder, Studierende): 18,- €;

Sammelabonnement für 30 Endgeräte: 360,- €

Einzelhefte: Printausgabe: 12,- € (zzgl. Versandkosten); E-Paper: 10,- €

Wir schicken Ihnen gern ein kostenloses Probeheft.

Das Abonnement läuft um 1 Jahr weiter, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf des
berechneten Zeitraums gekündigt wird.

Abo-Verwaltung: Hauke Strack,
Tel.: (0 64 21) 4 91-123, E-Mail: hauke.strack@lebenshilfe.de

Anzeigen

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 01.01.2018, bitte anfordern oder im Internet
ansuchen: www.zeitschrift-teilhabe.de, Rubrik: Inserieren
Anzeigenschluss: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember

Gestaltung

Aufischer, Schiebel. Werbeagentur GmbH, Max-Planck-Straße 26, 61381 Friedrichsdorf

Druck

Offizin Scheufele GmbH, Tränkestr. 17, 70597 Stuttgart

Hinweise für Autor(innen)

Manuskripte, Exposés und auch Themenangebote können eingereicht werden bei:
Bundesvereinigung Lebenshilfe, Redaktion „Teilhabe“, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin,
bevorzugt per E-Mail an: teilhabe-redaktion@lebenshilfe.de.

Für genauere Absprachen können Sie uns auch anrufen: (0 30) 20 64 11-125.
Für die Manuskripterstellung orientieren Sie sich bitte an den Autor(inn)enhinweisen,
die Sie unter www.zeitschrift-teilhabe.de finden. Entscheidungen über die Veröffentlichung
in der Fachzeitschrift können nur am Manuskript getroffen werden. Ggf.
ziehen wir zur Mitentscheidung auch Mitglieder des Redaktionsbeirats oder weiteren
fachlichen Rat heran. Redaktionelle Änderungen werden mit den Autor(inn)en ab-
gesprochen, die letztlich für ihren Beitrag verantwortlich zeichnen. Beiträge, die mit
dem Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers gekennzeichnet sind, geben deren
Meinung wieder. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist durch diese Beiträge in ihrer
Stellungnahme nicht festgelegt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine
Haftung übernommen werden.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, sind vorbehalten. Nachdruck erwünscht, die
Zustimmung der Redaktion muss aber eingeholt werden.

ANZEIGE

Fachtagung Lust auf neue Arbeit!?

Arbeiten im Sozialraum für alle!

| 07.–08. Februar 2019 | Braunschweig

**SAVE
THE DATE!**

Viele Menschen können den Begriff „Sozialraumorientierung“ nur schwer mit Inhalt füllen. Kurz gefasst: Sozialraumorientierung will individuelle und wohnortnahe Lösungen für Personen finden, die auf Hilfe angewiesen sind. Auf der Fachtagung wird erläutert, was „Sozialraumorientierung“ heißt, was sie für Einrichtungen, Fachpersonal und vor allem für Menschen mit Behinderung bedeutet und welche Chancen insbesondere für neue Arbeitsmöglichkeiten in diesem Konzept liegen.

Dies geschieht anhand von Beispielen und konkreter Fragen:

- > Wie gewinnt man beispielsweise Arbeitgeber(innen) für Praktika und Festanstellungen?
- > Welche Rolle spielen Freunde, Nachbar(innen)n und Mitbürger(innen)?
- > Welche neuen Berufsmöglichkeiten ergeben sich für die Beschäftigten?
- > Können auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf davon profitieren?
- > Und: Welche neuen Aufgaben kommen auf das Fachpersonal der Werkstätten zu und wie ändert man die Struktur einer Werkstatt, wenn sie diesen neuen Ansatz umsetzen will?

Die Veranstaltung richtet sich an Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, an Geschäftsführungen, Bereichs- und Werkstattdleitungen, an Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung sowie Sozialer Dienste sowie an alle, denen das Thema wichtig ist.

Die Fachtagung findet in Kooperation mit dem Verein UN-Konventionell – Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V. statt.

inForm
BILDUNGSINSTITUT
DER BUNDESVEREINIGUNG
LEBENSILFFE E.V.

UN-KONVENTIONELL
Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V.
www.un-konventionell.info

Weitere Informationen und die
Online-Anmeldung finden Sie unter
www.inform-lebenshilfe.de